

BEITRÄGE ZUR DIPLOMATIK

VII.

VON

DR. TH. SICKEL

WIRKLICHEM MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

WIEN, 1879.

IN COMMISSION BEI KARL GEROLD'S SOHN

BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Aus dem Aprilhefte des Jahrganges 1879 der Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der
kais. Akademie der Wissenschaften (XCIII. Bd., S. 641) besonders abgedruckt.

Druck von Adolf Holzhausen in Wien
k. k. Universitäts-Buchdruckerei.

Kanzler und Recognoscenten bis zum Jahre 953.

Seit mehr denn zwei Jahrhunderten ist die Geschichte der Kanzlei in Frankreich und Deutschland, denen in den Anfängen auch diese Institution gemeinsam war, Gegenstand zahlreicher Untersuchungen und Darstellungen gewesen. Und doch ist es seit Delanoüe und Mallinckrot, welche da den Reigen eröffnet haben, kaum versucht worden, geschweige denn gelungen, das eine Capitel dieser Geschichte zu schreiben, nämlich das Capitel über die Geschäftsführung durch die Kanzlei. Gewiss eine sehr dunkle und schwer aufzuklärende Partie, zumal was die ersten Jahrhunderte anbetrifft. Doch davon abgesehen, ist die Vernachlässigung derselben vielleicht noch mehr darauf zurückzuführen, dass die ursprüngliche und eigentliche Thätigkeit der Kanzler sehr bald durch eine anderweitige in den Schatten gedrängt worden ist. Anfänglich waren diese lediglich dazu bestellt, die Entschliessungen der Könige in die rechte schriftliche Form zu bringen. Doch das schon war ein Vertrauensamt, das nicht den schlechtesten Männern übertragen wurde. Dass solche in der nächsten Umgebung des Königs weilten, hob sie dann höher und höher. Zugleich wurde aber durch bedeutende Persönlichkeiten auch das Amt gehoben und mit der Zeit geradezu umgebildet: die Kanzler wurden nach und nach die Rathgeber in den öffentlichen wie in den privaten

*

Angelegenheiten, ja selbst die Leiter derselben.¹ Mögen nun einzelne Kanzler sich auch später noch um die eigentliche Geschäftsführung oder wenigstens um die Zusammensetzung des zur Arbeit berufenen Personals gekümmert haben, oder mögen bei Hofe neben den Kanzlern neue Beamte zur Bè-sorgung des Urkundenwesens bestellt worden sein, so hat sich zu jeder Zeit letzteres Geschäft fast im Verborgenen abgespielt und hat sich den Augen der Zeitgenossen entzogen. Daher begegnen uns in den erzählenden Quellen nur wenige und vereinzelte diesbezügliche Bemerkungen. Selbst Hincmar in seiner Schrift über die Pfalzordnung geht auf das Wirken der Kanzlei nach dieser Seite nicht ein. So ist denn auch von den späteren Geschichtschreibern die Geschäftsgebarung als minder glänzend und als minder bekannt so gut wie gar nicht berücksichtigt worden oder doch erst von der Zeit an, wo sie sich etwa an der Hand noch erhaltener Kanzleiordnungen darlegen liess.

Indem ich in diesen Beiträgen mich auf das Zeitalter der Karolinger und der Ottonen beschränken werde, will ich an zwei neueren denselben Jahrhunderten gewidmeten Werken zeigen, was für Geschichte der Kanzler und der Kanzlei bisher geleistet worden ist und was noch zu leisten ist. In den Jahrbüchern des ostfränkischen Reiches und in denen Otto I. hat Dümmler sehr eingehend von den damaligen Erzkanzlern, Kanzlern und Notaren gehandelt. Alle Notizen, welche das gesammte Quellenmaterial bietet, sind von ihm, man kann sagen zu Biographien zusammengestellt worden. Jedem dieser Männer ist der Platz angewiesen, den er in der Kanzlei, bei Hofe, in Staat und Kirche, in der Gelehrtenwelt seiner Zeit eingenommen hat. Aber welchen Einfluss auf oder welchen Antheil an den Geschäften dieser oder jener Kanzler, dieser oder jener Notar gehabt hat, das wird nicht einmal berührt.

Das gleiche Interesse für den Gegenstand hat Waitz bekundet. Nachdem er schon in den Ranke'schen Jahrbüchern²

¹ Das hat Lorenz recht anschaulich gemacht in dem allerdings nicht streng wissenschaftlichen und deshalb mit Vorsicht zu benutzenden Aufsatz: Reichskanzler und Reichskanzlei in Deutschland (Preussische Jahrbücher, 29. Band, wiederholt in Drei Bücher Geschichte und Politik 1, 52—86).

² Otto I. in den Jahren 951—973, bearbeitet von Dönniges; aber Excurs 16, S. 228 ff. von Waitz.

die Ergebnisse selbsteigener Forschung veröffentlicht hatte, hat er in der Verfassungsgeschichte mit Benutzung aller einschlägigen Arbeiten die Entwicklung des Amtes zu schildern gesucht. Die allmähliche Fortbildung desselben und die Organisation in ihren Phasen stehen da natürlich im Vordergrund. Daneben hat allerdings auch die formale Behandlung der Geschäfte in einigen Bemerkungen Berücksichtigung gefunden, doch zu einer eigentlichen zusammenhängenden Darstellung derselben hat es auch Waitz nicht bringen können, da ihm fast noch gar nicht vorgearbeitet war. Indem ich somit eine diesen Autoren nicht zur Last fallende Lücke in den betreffenden Abschnitten ihrer Werke constatire, bemerke ich zugleich, dass ihre und Anderer Arbeiten mir es wesentlich erleichtert haben, die Lücke auszufüllen.

Die Kanzlei in ihrer eigentlichen Berufsarbeit zu beobachten, das war und ist noch heute Aufgabe derer, welche sich speciell mit den Diplomen als den Denkmälern der Thätigkeit der Kanzler und ihrer Untergebenen befassen. Und welchen Weg wir dabei einzuschlagen haben, das hat uns wiederum der Meister Mabillon gelehrt. Denn er zuerst versuchte eine Geschichte des Amtes und der Amtsthätigkeit zu schreiben und verwerthete zu dem Behufe nicht allein die Namen und Titel in den Urkunden, sondern auch deren directe Aussagen über die Functionen und was sich aus den verschiedenen Formen der Vollziehung der Diplome folgern lässt. Jede seiner Wahrnehmungen oder Bemerkungen über die *iussio regis*, über *dictare*, *scribere*, *offerre*, *recognoscere*, *subscribere*, *sigillare* u. s. w. bekundet den angeborenen und in langer Detailforschung entwickelten Scharfblick, und gelang es Mabillon trotzdem nicht, zu vollem Verständniss der Dinge vorzudringen, so hatte das seinen Grund lediglich darin, dass die wenigen ihm zu Gebote stehenden Daten noch nicht genügen konnten, die verschiedenen Phasen der Entwicklung und den Gang derselben durch viele Jahrhunderte hindurch erkennen zu lassen. Dann aber, als das Material reichlicher floss, wurde eine geraume Zeit der Vorgang Mabillon's kaum beachtet und noch weniger nachgeahmt.

So wollen wir Diplomatiker in Deutschland in seine Fuss-tapfen zu treten suchen. Sind wir doch mit der urkundlichen

Forschung an einem Punkte angelangt, an dem wir uns jede nach dem Umfang und der Beschaffenheit des Materials mögliche Aufklärung über den Gang der Arbeit in der Kanzlei zu verschaffen streben müssen. Es bezeichnet einen wesentlichen Fortschritt in unserer Disciplin, dass wir auch das Werden der Urkunden in die Untersuchung einzubeziehen begonnen haben. Hat sich da Ficker die besondere Aufgabe gestellt, den Spuren allmählicher Entstehung nachzugehen, so sind Stumpf-Brentano und ich, als wir zu gleicher Zeit uns dem Studium der Diplomatie zuwandten, unabhängig von einander auf den Gedanken gekommen, dass, um die Mannigfaltigkeit und die Fortbildung des Urkundenwesens zu begreifen, auch die Einflussnahme einzelner Persönlichkeiten in Anschlag zu bringen sei.¹ Aber in den Ergebnissen unserer Untersuchungen zweiten wir von Anbeginn an und zweien wir noch.

Auf Grund der Bearbeitung der Diplome Ludwig des Deutschen nach streng inductiver Methode hatte ich in den Beiträgen zur Diplomatie I. die Recognoscenten, die zumeist auch Schreiber der Urkunden gewesen waren, als diejenigen bezeichnet, welche damals innerhalb des durch die allgemeinen Verhältnisse und durch die Tradition gezogenen Rahmens die Variationen der Urkundenformen herbeigeführt hatten, also für die Besonderheiten massgebend gewesen waren. Dagegen erhob mein Fachgenosse sofort entschiedene Einsprache.² Er

¹ Auf die Fragen, die ich hier zu berühren habe, sind andere Fachgenossen noch wenig eingegangen. Deshalb möge es mir gestattet sein, nur unserer beider Arbeiten hier zu erwähnen. Bloss eine Ausnahme fühle ich mich gedrungen zu machen, indem ich Huber's Verdienst betone. So weit es bei der Beschränkung auf gedrucktes Material oder auf innere Merkmale der Diplome möglich war, hat Huber in der Einleitung zu den Regesten Karl IV. nicht allein alles, was sich auf die Organisation und den Personalstatus der damaligen Kanzlei bezieht, zusammengestellt, sondern auch alles gesammelt, was die Urkunden über die Functionen der einzelnen Personen besagen. Er hat damit den Beweis geliefert, dass auch ohne das nicht jedem mögliche Zurückgreifen auf die Originale ein grosser Theil der betreffenden Arbeit vollbracht werden kann und zwar der, welcher gethan sein soll, ehe man an die Ausbeute aus den Kanzleiausfertigungen geht.

² In der Wiener Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und öffentliches Leben n° 8 vom 22. März 1862. Ich gehe hier nicht auf die Details

bezeichnete meine Behauptungen in einem Punkte als geradezu dem objectiven Sachverhalte widerstreitend. Er erklärte, indem er sich auf umfassendere Untersuchungen berief, erkannt zu haben, dass alle wesentlichen Aenderungen und Abweichungen in den diplomatischen Formen nicht von den untergebenen Schreibern, sondern von den Erznotaren abhängig seien, dass somit das ganze Urkundenwesen richtiger und zweckmässiger nach Erznotar-, denn nach Schreiberperioden zu ordnen sei, weiter, dass sich die Feststellung der Kanzleiperioden als das hier massgebende Kriterium für die Beurtheilung wie als der richtigste Schlüssel zur Lösung aller Zweifel ergebe. Als zwei Jahre später Stumpf die ersten Bogen der Reichskanzler I. ausgeben liess, constatirte er in dem Vorwort nochmals, dass wir beide ganz verschiedenartige Wege eingeschlagen. Von den mehreren Stellen dieses Buches, in denen er seine Ansicht über den Sachverhalt bis in das zwölfte Jahrhundert hinein ausspricht, wird es genügen, die eine (S. 12) anzuführen: „jedes dieser Privilegien wurde von dem Kanzler durchgesehen und durchgemustert (recognovit) . . . Fast über jede scheinbare Zufälligkeit und Unregelmässigkeit in den Urkunden können wir den zuverlässigsten Aufschluss zunächst durch die Urheber derselben, d. i. die Kanzler und damit zugleich einen höchst willkommenen Beitrag wieder zur Geschichte dieser erhalten.“

Als ich zur Prüfung der Urkunden der ersten Karolinger übergang, fand ich sie in mancher Beziehung anders beschaffen als die des ersten ostfränkischen Königs, und indem ich wiederum von den Erscheinungen als den Wirkungen auf deren Ursachen zurückschloss, legte ich gewisse Bestimmungen über das Urkundenwesen jener Periode den Kanzlern und andere den Recognoscenten bei. Damit und insoweit ich später auch bezüglich des zehnten Jahrhunderts zugab,¹ dass gewisse Neuerungen als von den Kanzlern ausgehend betrachtet werden könnten, näherte ich mich wohl den Ansichten meines Fachgenossen, aber ohne denselben die für sie beanspruchte allgemeine Geltung zuzuerkennen. Ja es drängte sich mir ebenso wie Ficker die

dieser ausführlichen Anzeige ein, sondern begnüge mich, die Hauptdifferenz darzulegen.

¹ Beiträge zur Diplomatik 6, 433.

Anschauung von dem Gang der Entwicklung vom achten bis zehnten Jahrhundert auf, dass sich die Kanzler mehr und mehr von der Arbeit zurückgezogen und diese den Notaren überlassen haben.

Andererseits hält Stumpf an seinen Ansichten fest. Noch in seiner letzten Publication erklärt er: ‚Allerdings vindicire ich den jeweiligen Kanzlern (freilich nicht gleichmässig allen) neben anderweitiger Thätigkeit auch einen directen Einfluss auf das gesammte Urkundenwesen, vor allem in unserer Epoche, womit das zehnte und eilfte Jahrhundert gemeint ist.¹ Indem ich nun wieder, soweit es sich um die Diplome der Ottonen handelt, die ich in den letzten Jahren unter den allergünstigsten Umständen und in eingehendster Weise geprüft habe, zu widersprechen genöthigt bin, ist die Differenz zwischen uns heute mindestens eben so gross als vor sechzehn Jahren.

Ist das Problem, das wir uns beide gestellt haben, wirklich zu lösen? Wenn das der Fall ist, haben die Kanzler in dem Grade, den Stumpf annimmt, oder in der von mir vertretenen Beschränkung das Urkundenwesen bestimmt? Lassen sich zeitliche Abschnitte machen in dieser innerhalb der Kanzlei sich abspielenden Geschichte? Lassen sich die Grenzen erkennen, bis zu denen sich in den einzelnen Perioden die Einflussnahme der Kanzler erstreckt hat und über die hinaus andere Personen den Ausschlag gegeben haben? Diese und andere Fragen müssen wir einmal zu beantworten suchen. Sollte es uns nicht gelingen, wenigstens annähernd den Geschäftsgang und die Arbeitstheilung in der Kanzlei festzustellen, so müssten wir auf manches Kriterium Verzicht leisten, von dem wir mit ziemlicher Zuversicht Gebrauch gemacht haben, ja auf den Anspruch der Vorzüglichkeit unserer Disciplin.² Je mehr also auf dem Spiele steht und je schwieriger unsere Aufgabe zu lösen ist, desto mehr halte ich an meinem bisherigen Vorgange fest:

¹ Wirzburger Immunitäten 2, 63. Derselbe Gedanke wird sehr oft in diesen beiden Abhandlungen wiederholt.

² Ich täusche mich nicht darüber, dass noch mancher Historiker von der Diplomatik eine geringe Meinung hegt. Selbst Böhmer scheint nach seinem Briefe vom 4. April 1863 (Leben 3; 403) keine grossen Erwartungen an Stumpfs und meine Forschungen geknüpft zu haben.

ohne vorgefasste Meinung, auch ohne mich durch die auf anderem Gebiete liegende Thätigkeit der Kanzler beeinflussen zu lassen, suche ich aus den Urkunden zu entwickeln, worin ihre eigentliche Berufsarbeit bestanden hat und inwieweit sie dieselbe in Person oder durch Stellvertreter verrichtet haben, und zwar prüfe ich zu dem Behufe Gruppe für Gruppe der Urkunden.

Obleich ich noch nicht alle Theile des Materials gleich eingehend zu untersuchen in der Lage war, so hoffe ich doch, dass man die von mir bereits gewonnenen positiven Daten über Erwarten zahlreich finden wird. Trotzdem bin ich weit entfernt, deren Gesamtwert zu überschätzen. Der Bau der Institutionen der Vergangenheit liegt in Trümmern. Nur ein Theil der Bausteine ist erhalten und ein noch kleinerer Bruchtheil ist es, welcher die einstige Verwendung zu und in dem ganzen Gefüge erkennen lässt. Hier muss also nach erfolgter Feststellung vereinzelter Thatsachen die synthetische Arbeit des Historikers einsetzen, hier müssen wir, wollen wir ein anschauliches Gesamtbild erhalten, wohl oder übel reconstruiren. Ich sage gleich, welche Grundanschauung von dem Wesen der Institutionen der betreffenden Zeiten mich dabei geleitet und mir als Prüfstein gedient hat: die, dass man dazumal so gut wie nichts organisatorisch, nach durchdachtem Plan noch in der Form fester Satzungen geschaffen hat, dass man aber allüberall unter dem Naturgesetz der historischen Entwicklung gestanden hat, und dass alle Fortbildung herausgewachsen ist aus gegebenen Vorstellungen und Vorbedingungen, dass sie durch die jeweilige Sachlage und durch einzelne massgebende Persönlichkeiten bestimmt worden ist, dass sie bestimmten Bedürfnissen und den Geboten der Zweckmässigkeit gedient haben muss.

Nach diesen Erklärungen kann ich dazu übergehen, das Thema, das ich mir jetzt gestellt habe, zu entwickeln, die Wahl desselben durch einige weitere Hinweise auf den jetzigen Stand der Forschung zu begründen und über die Behandlung in diesen und weiteren Beiträgen zur Diplomatik einige Vorbemerkungen zu machen.

Es ist aus den Kanzlerreihen, welche Stumpf den Verzeichnissen der Diplome der einzelnen Könige vorausschickt,

ersichtlich und es ist zuletzt von Ficker¹ hervorgehoben worden, dass das Jahr 953 einen wesentlichen Abschnitt in der Geschichte der Recognition bildet. Seit dieser Zeit werden nämlich regelmässig die Kanzler als Recognoscenten genannt, während früher, und zwar gilt das auch von der Periode der Karolinger, in gewissen Zeiträumen abwechselnd Kanzler und Notare, in andern ausschliesslich die Notare als Recognoscenten erscheinen. Doch damit sind die Modalitäten noch nicht erschöpft. Anfänglich sind Recognoscenten und Subscribenten identisch gewesen. Dann aber haben für die Recognoscenten, mögen es Kanzler oder Notare gewesen sein, häufig andere Männer, zu meist die gewöhnlichen Urkundenschreiber, unterfertigt. Folglich werden bis 953 eventuell Kanzler, Recognoscenten und Subscribenten auseinanderzuhalten sein und wir werden erst feststellen müssen, ob wir es in einem Einzelfalle mit einem, mit zwei oder gar mit drei Individuen zu thun haben, ehe wir die Autorschaft für diese oder jene Neuerung oder Eigenthümlichkeit einer bestimmten Person zuschreiben dürfen. Einen Anlauf dazu nimmt wohl auch Stumpf, wo sich ihm gelegentlich einer Wahrnehmung die Nöthigung aufdrängt: so z. B. in Wirzburger Immunitäten 1, 33 Anm. 58; aber er weicht einer scharfen Scheidung sofort wieder aus, indem er sich mit dem in diesem Falle sehr bedenklichen Ausdrücke ‚die recognoscirende Kanzlei‘ behilft.

Doch auf Stumpf's Aussprüche komme ich ohnedies zurück und so will ich lieber hier an meinen eigenen Arbeiten zeigen, wie wenig wir bisher über den Arbeitsantheil der Mitglieder der Kanzlei unterrichtet gewesen sind. In dem von mir vor zwei Jahren veröffentlichten Programme² habe ich noch die Möglichkeit in Betracht gezogen, dass ein Kanzler Heinrich I. und Otto I. selbst Reinschriften von Urkunden angefertigt habe; ob das überhaupt für die Zeit nachweisbar ist oder nicht, muss einmal entschieden werden. Ebenda wusste ich noch nicht zu erklären, weshalb seit Arnulf bald die Kanzler, bald die Notare als Recognoscenten genannt werden. Ferner war ich damals noch der Meinung, dass in der Regel der Scriptor

¹ Beiträge zur Urkundenlehre 2, 171.

² Neues Archiv 1, 460.

auch der Concipient der Urkunden gewesen; erst die Einwürfe von Ficker¹ haben mich zu nochmaliger Prüfung der Diplome auf diese Frage hin veranlasst, der ich nun in etwas neue Ergebnisse verdanke. Kurz es ist erst eine ganze Reihe von Punkten aufzuklären, ehe wir sagen können, auf wessen Rechnung dieses oder jenes Moment zu setzen ist und wie in den einzelnen Perioden die Arbeit in der Kanzlei auf die Individuen vertheilt und deren Zusammenwirken geregelt worden ist. In manchen Fällen habe auch ich noch keine Entscheidung treffen können und muss dahingestellt sein lassen, ob Andere nach mir glücklicher sein werden. Indem ich aber in der Mehrzahl der Fälle zu sicherem Ergebniss gelangt bin und Kanzler, Recognoscenten, Subscribenten, Scriptoren und Dictatoren zu unterscheiden gelernt habe, kann ich jetzt daran gehen, jenes Capitel, das ich in den bisherigen Geschichten der Kanzlei vermisste, zunächst bis zum Jahre 953 und etwas darüber hinaus zu schreiben.

In erster Linie ist die Lösung dieser Aufgabe allerdings dadurch bedingt, dass uns Material in grösserem Umfange und in entsprechender Beschaffenheit zu Gebote steht. Schon aus den abschriftlichen oder gedruckten Urkunden lässt sich manches herauslesen. Aber den rechten Schlüssel bieten doch nur die Originale. In Folge dieses Umstandes hat mein Versuch, den Geschäftsgang in der Kanzlei von dem Jahre 751 bis zum Jahre 953 zu ergründen, verschieden ausfallen müssen. Ich habe nämlich fast sämtliche Archetypa der Perioden 751—876 und 911—953 selbst untersucht,² dagegen aus dem dazwischen liegenden Zeitraum nicht so viele, dass ich da schon das letzte Wort zu sagen mich getrauen möchte. Immerhin glaube ich die Hauptmomente der Entwicklung auch in den Jahren 876—911 richtig erkannt zu haben. Bei diesem Stand meiner Vorarbeiten werde ich mich auch nicht scheuen, die einzelnen Zeitabschnitte verschieden zu behandeln. Bei

¹ Beiträge zur Urkundelehre 2, 27.

² Hier begründet es noch einen Unterschied, dass ich einen Theil dieser Diplome vor vielen Jahren, einen andern in den letzten unter den Händen gehabt habe, denn erst mit der Zeit habe ich auf die Merkmale achten gelernt, mit denen ich jetzt operire.

dem ersten (bis 876) kann ich mich kürzer fassen, da ich z. B. was wir von der Organisation und dem Personalstatus der Kanzlei wissen, schon an anderen Orten geboten habe. Für den zweiten Abschnitt (bis 911) habe ich das hier erst so weit nachholen müssen, als es der Zusammenhang erforderte; dagegen habe ich hier einige Fragen nur formulirt und nicht beantwortet, weil ich zu letzterem Behufe umfassende Prüfung der Originale hätte vornehmen müssen. Am eingehendsten habe ich die Zeit von 911—953 behandelt.

Ich kann den Stoff in dieser einen Abhandlung nicht erschöpfen. Sie soll nur handeln von den Kanzlern¹ und Recognoscenten bis zum Jahre 953. Zunächst werde ich einen Ueberblick geben über die Phasen der Organisation der Kanzlei und über deren Personalstatus bis zum Ausgang des neunten Jahrhunderts. Dann schalte ich eine Untersuchung über die ursprüngliche Bedeutung der Recognition ein. Endlich führe ich die lange Reihe der unter und neben den Kanzlern fungirenden Recognoscenten und Subscribenten bis 953 vor. Vorbehalten bleibt für die Fortsetzungen das Capitel von den Dictatoren und Scriptoren sowie das von den Erzkapellanen, wenn ich auch hier schon mehrfach die Ergebnisse der nachfolgenden Untersuchungen herbeizuziehen und zu verwerthen genöthigt war. Im Uebrigen werde ich mich in dem zuletzt genannten Abschnitt nicht an die Zeitgrenze von 953 binden. Erst wenn wir alle zur Kanzlei im weitesten Sinne zählenden Personen, ihre Beziehungen zu einander und ihre Functionen kennen gelernt haben, wird sich die Summe ziehen, d. h. die Geschäftsführung in ihren mannigfaltigen Phasen darlegen lassen. Ich mache den Versuch als Diplomatiker und für die Zwecke der

¹ Wie in alter Zeit demselben Beamten verschiedene Titel beigelegt worden sind, so dann auch von den Historikern. So hat man die Vorsteher der Kanzlei der ersten Karolinger wohl Erznotare genannt und hat dann für deren Nachfolger vielfach die Bezeichnung Vicekanzler gebraucht. Um jedem Missverständnisse vorzubeugen, bemerke ich, dass ich (und so jetzt auch Stumpf) unter Kanzlern bis zum Jahre 854 die Vorsteher der Kanzlei verstehe (s. Acta Karol. 1, 76), von da an aber die Leiter der Kanzlei, obwohl sie fortan den Erzkapellanen, die eventuell auch Erzkanzler heissen, untergeordnet sind. — Vgl. übrigens, was ich S. 661 über wirkliche Kanzler und Titularkanzler sage.

Diplomatik. Aber indem ich ein Stück von der Geschichte des Regiments bieten werde, glaube ich auch den Historikern einen Dienst zu erweisen.

Von einer Geschichte der Kanzlei, wie ich sie zuvor gefordert habe, wird allerdings die Zeit der Merovinger ausgeschlossen bleiben müssen. Wir können da nur, wie es zuletzt Stumpf-Brentano gethan hat,¹ Listen der Männer aufstellen, welche uns in den Diplomen oder auch von den Geschichtschreibern als mit der Besorgung des Urkundengeschäfts betraut bezeichnet wurden. Wir können ferner einige Aussagen der Diplome über den Arbeitsantheil der einzelnen Personen in bestimmten Fällen insoweit verwerthen, dass wir gewisse Gebräuche der späteren Jahrhunderte als bis in graue Vorzeit zurückreichend nachweisen. Aber dabei wird es sein Bewenden haben müssen, da auch die Gesammtheit der vorliegenden Notizen nicht genügt, aus ihnen ein zusammenhängendes Bild von der Einrichtung und von der etwaigen Fortbildung der Kanzlei unter den Merovingern zu combiniren. Ueberdies, scheint mir, bedürfen wir auch einer genauen Kenntniss der damaligen Institution nicht, um, was aus ihr in der Karolingerperiode geworden ist, in das rechte Licht zu stellen. Denn um dieselbe Zeit, da die Herrschaft im Frankenreich an ein neues Geschlecht übergegangen ist, ist, wie ich aus dem Unterschiede der Eschatokolle der Diplome vor und nach dem Jahre 751 folgere, auch die Stellung der Kanzlei eine andere geworden.

Gehen wir von der ältesten noch in Original erhaltenen Urkunde Chlothar II. vom Jahre 625² aus, welche wir als Typus der vorherrschenden Kategorie damaliger Diplome betrachten dürfen.³ Das Schlussprotokoll entspricht hier genau den Worten, welche die Vollziehung des Diploms ankündigen: *manus nostre subscripsionebus subter eam decrevemus roborari.*

¹ Ueber die Merovinger-Diplome in der Ausgabe der *Mon. Germ. hist.* 25—27.

² *DD. Merov.* n° 10, wie ich hier die Stücke der von K. Pertz besorgten Ausgabe citiren will.

³ Der Typus kehrt noch wieder in *DD. Merov.* n° 95 vom Jahre 727. — Es ist hier nicht der Ort, darzuthun, dass viele nur abschriftlich erhaltene Urkunden der gleichen Gattung gerade im Eschatokoll eine Modernisirung erfahren haben.

Zunächst wird in der Form eines Referats gesagt: Syggolenus optolit, d. h. dass ein gewisser Schreiber das, wie es später heisst, auf Weisung (iussus) geschriebene Präcept dem Könige zur Unterzeichnung unterbreitet hat.¹ Dann redet der König wieder wie im Context in der ersten Person: Chlothacharius (M.) in Christi nomine rex hanc preceptionem subscripsi. Demgemäss wird endlich das Jahr der Ausstellung mit anno XLI regni nostri bezeichnet. Mit einem Worte: auch im Eschatokoll tritt der König selbstredend auf.²

Anders verhält es sich mit dem Eschatokoll der Karolingerurkunden. Freilich kündigt sich der Gegensatz zunächst nur in dem einen wesentlichsten Punkte an und wird aus naheliegenden Gründen erst mit der Zeit durchgeführt. Indem nämlich die Notare Pippins und seiner Söhne nach alten Formeln arbeiten und diese nur so weit, als absolut nöthig ist, abwandeln, begegnen uns noch zahlreiche Wendungen, welche ihre ursprüngliche Bedeutung bereits eingebüsst haben. Das gilt unter anderem von den letzten Worten der Corroborationsformel, die erst allmählich durch neue, den neuen Bräuchen entsprechende verdrängt werden;³ der, wie wir gleich sehen werden, von den Karolingern in der Regel beobachtete Vorgang findet seinen adäquaten Ausdruck in den Worten: manu propria subter firmavimus (richtig, so lange der Vollziehungsstrich im Handmal von den Königen eigenhändig gemacht wurde) et anuli nostri impressione signare iussimus. Das gilt desgleichen von der Daturungsformel: die anni regni nostri weichen noch langsamer den anni regni domni regis illius oder der Participialconstruction: regnante d. nostro rege illo.⁴ Und das findet seine Erklärung

¹ Erst mit der Zeit werden die beiden Unterfertigungen in die umgekehrte Reihenfolge gebracht.

² Nur kurz will ich darauf hinweisen, dass auch in den der königlichen Unterschrift entbehrenden Placita und Mandata die gleiche Vorstellung festgehalten wird: s. die Placita in DD. Merov. n° 34, 49 u. s. w. oder die Mandata n° 61, 82. — Natürlich kann die Form der Urkunden zur Charakteristik des Regiments nur der Zeit dienen, in welcher die Form aufgekommen ist, und dass noch die letzten Sprösslinge des ersten Königsgeschlechtes in den Urkunden als Selbstherrscher auftreten, ist für die Feststellung der geschichtlichen Wirklichkeit ohne allen Werth.

³ A. Karol. 1, 193.

⁴ A. Karol. 1, 218, 261, 281.

darin, dass die Angaben über Zeit und Ort, ganz abgesehen von der speciellen Beziehung auf diesen oder jenen Act, zu der im Context gebotenen Erzählung gehören, wie denn auch in der Uebergangszeit häufig Context und letzte Zeile von gleicher Hand stammen und vor der Unterfertigung geschrieben sind, die Datirung somit als Fortsetzung der vom König selbst in erster Person gegebenen Darstellung erscheint. Schliesslich dringen doch auch hier die *anni regni d. regis illius* durch, d. h. auch die Formel XII wird gleich den andern Theilen des Schlussprotokolls behandelt. Den Ausschlag für dessen Umbildung gab, dass die ersten Herrscher aus dem neuen Geschlecht nicht lesen noch schreiben konnten. Daher wird gleich in der ersten Urkunde Pippins die bisher eigenhändige Unterfertigung des Königs ersetzt durch deren Ankündigung, durch *signum † domno nostro Pippino gloriosissimo rege* (P. 8). Obschon der Anlass zu dieser Aenderung nur ein vorübergehender war, so wurde diese nicht allein bei der einen Formel beibehalten, sondern erstreckte sich nach und nach auf das ganze Schlussprotokoll. Es ist fortan ein Mitglied der Kanzlei, welches uns verkündet: das ist das Handmal unseres Herrn und Königs. Zunächst und zumeist ist es derselbe Beamte, welcher uns in directer Rede mit *recognovi, relegi, subscripsi* die Urkunde ihrem ganzen Inhalte nach bezeugt. Mit der neuen Datirungsformel vollzieht sich endlich die Umbildung des ganzen Eschatokolls. Ich möchte dieses von der Zeit an, um mich eines technischen Ausdruckes der späteren päpstlichen Kanzlei zu bedienen, ein Certificat nennen.

Es leuchtet ein, dass dem Personal der Kanzlei seit 751 ganz andere Obliegenheiten und eine weit höhere Verantwortung auferlegt werden denn früher. Versieht der König der Vorzeit seine Urkunde mit eigener Unterschrift, drückt er selbst ihr den Stempel der Unanfechtbarkeit auf, so hat die Wahl des Schreibers und des Offerenten, möge es sich da um dieselbe oder um zwei Personen handeln, wenig zu besagen. Dagegen sind es, da Pippin und seine Söhne nicht persönlich dafür einstehen können, dass das mit ihrem Handmal und ihrem Siegel geschmückte Präcept in allen seinen Theilen der von ihnen mündlich abgegebenen Willensäußerung entspricht, fortan die *Recognoscenten*, welche dem Könige wie dem Empfänger für die

Wahrheit des Inhalts, die über allem Zweifel erhaben sein soll, zu haften haben. Schon dadurch allein, dass die Recognition an Umfang und Bedeutung gewann, wurde auch die Stellung der Kanzlei, welcher sie oblag, eine andere. Es würde sich so, meine ich, genügend erklären, wenn der Kanzlei erst von diesem Wendepunkt an eine bestimmtere Gestalt und festere Normen für ihre Functionen verliehen sein sollten. Dabei mag die Einsicht in die neue Lage der Dinge und in deren Nöthigung erst mit der Zeit gekommen und daher die wesentliche Neuerung nur allmählich durchgedrungen sein. Als solche betrachte ich, dass die Geschäfte der Kanzlei in eine leitende Hand gelegt worden sind. Bekanntlich traten zuvor mehrere Referendare zu gleicher Zeit auf.¹ Dasselbe Verhältniss scheint noch in den ersten Jahren Pippins fortbestanden zu haben.² Aber im Laufe seiner Regierung oder spätestens bei dem Regierungsantritt seiner Söhne, hat eine Reformation der königlichen Kanzlei stattgefunden.

Seitdem gab es nur je einen Kanzler: daran ist nicht allein im Gesamtreich festgehalten worden, sondern auch im ostfränkischen oder deutschen Reiche bis zu der Zeit, da für Nebenreiche auch besondere Kanzler bestellt werden mussten. Berufen auf den Posten wurden blos Freigeborne, angesehene Männer, die sich der Gunst und des Vertrauens des Königs erfreuten, die überdies die nöthigen Geschäftskenntnisse besaßen. Die eigentliche Arbeitslast jedoch und insbesondere die Besorgung der Reinschriften (*litterae grossae*) wälzten schon die ersten Kanzler Karl des Grossen auf ihre Untergebenen ab, die von Anfang an zahlreich und verschieden gestellt gewesen zu sein scheinen. Unter diesen Schreibern oder Notaren der Kanzlei finden wir allerdings hie und da Männer, welche mit der Zeit es zum Kanzler bringen oder sonst zu hoher Stellung und Einfluss gelangen. Aber die Mehrzahl derselben ist unbekannt geblieben.³ Auch bei der Ver-

¹ Waitz Verfassungsgeschichte 2, 411.

² Acta Karol. 1, 76.

³ Es gilt von ihnen, was Hirschfeld Untersuchungen 1, 203 von den unter den römischen Kaisern nach Claudius mit der cura epistolarum betrauten Personen sagt: kein einziger Name, der im höheren Sinne des Wortes historisch zu nennen wäre, begegnet später in diesen Aemtern.

wendung in der Kanzlei erscheinen die einen den andern bevorzugt. Vielen ist nur das gewöhnliche Schreibgeschäft übertragen worden: sie sind für uns namenlos. Erfahren wir von anderen, wie sie hiessen, so danken wir es zumeist eben dem Umstande, dass ihnen auch die Recognition und Subscription anvertraut worden ist.

Indem erst durch die Recognition oder durch die eigenhändige Subscription, welche damals als Erforderniss der Recognition galt, eine Urkunde vollzogen wurde, gehörte dieser Act zu den wichtigsten der Beurkundung. Ihn vorzunehmen war in erster Linie der Kanzler bestellt. Indem aber dieser als der Vertrauensmann des Königs auch zu anderen Geschäften bei Hofe oder auch in der Ferne verwendet wurde,¹ musste im Verhinderungsfalle für Stellvertreter gesorgt werden, d. h. auch die Notare wurden berufen, als Recognoscenten zu fungiren. Und dass diese Uebertragung solchen Mandats von den Kanzlern auf deren Untergebene immer häufiger wurde, bekunden zwei Umstände. Fast von jedem Kanzler lässt sich nachweisen, dass er im Beginne seiner Amtsführung diese wesentlichste Function beinahe ausnahmslos selbst versehen und erst im weiteren Verlauf darin nachgelassen hat. Des weitern erscheint in der Reihenfolge der Kanzler so ziemlich jeder in dieser Hinsicht fleissiger denn seine Nachfolger. Und doch besteht Jahrhunderte hindurch ein wesentlicher Unterschied zwischen der Recognition durch den Kanzler und der durch einen der Notare. Erklären und begründen kann ich denselben erst in anderem Zusammenhange; aber in der Hauptsache muss ich ihn bereits hier betonen. Der Kanzler allein ist berufen und ermächtigt, mit seinem Namen die Bürgschaft für Inhalt und Form der Königsurkunde zu übernehmen, welche unter anderem mit der Recognition bezweckt wurde. Dagegen verliess den Notaren ihr Amt, wenn von einem solchen überhaupt die Rede sein kann, noch nicht die *fides publica* im vollen Umfange des Wortes und sie mussten in jedem einzelnen Falle auch den Namen des Kanzlers, von dem sie delegirt worden waren, als den ihres Gewährsmannes anführen. Also entweder

¹ Vgl. was ich in Acta Karol. 1, 77 und 95 über Hitherius und Theoto bemerkt habe.

hiess es: ille (d. h. der Kanzler) recognovi, oder es hiess: ille (notarius) advicem illius (cancellarii) recognovi. ¹

Seit im Jahre 819 Fridugis die Leitung der Kanzlei übernommen hatte, wurde nur noch die letztere Form der Recognition beliebt. Es wurde nämlich damals noch als Erforderniss festgehalten, dass die Recognition in der Reinschrift als eigenhändige erscheinen müsse, und zugleich an dem Brauch, die betreffende Zeile in verlängerten Buchstaben zu schreiben. Mag nun dem Fridugis die Fertigkeit so zu schreiben abgegangen sein oder mag er die Mühe gescheut haben, kurz, er und nach seinem Vorgange eine lange Reihe von Nachfolgern nahmen gar keinen für uns erkennbaren Antheil mehr an der Herstellung der litterae grossae. In Folge davon gab es fortan nur die eine Form der Recognition an des Kanzlers Statt, indem der Notar sich nach wie vor auf den Kanzler als auf seinen Gewährsmann zu berufen hatte. ² Kanzler und Recognoscent fallen also seit der Zeit auseinander.

Indem für Ludwig den Deutschen als König in Baiern eine Kanzlei nach dem Muster der kaiserlichen eingerichtet wurde, versah auch diese die Geschäfte in hergebrachter Weise und unterfertigte gleichfalls die Diplome nach der seit 819 ausschliesslich angewandten Formel: notarius advicem cancellarii. ³ Erst mit dem Jahre 854 trat, indem die oberste Leitung der Kanzlei mit der der königlichen Kapelle verbunden wurde, ⁴

¹ In Merovingerzeit hat nur selten und zwar nur in Gerichtsurkunden der Könige, nämlich in Nr. 70, 78, 79, 94, solche Stellvertretung Platz gegriffen. — Ueber die Stellvertretung unter den ersten Karolingern s. Acta Karol. 1, 72 ff.

² Was ich in Acta Karol. 1, 92 über die Stellung der Kanzler seit 819 bemerkt habe, hat Lorenz a. a. O. missverstanden. Dass der Kanzler schon damals die politische Leitung übernommen, sage ich mit nichten, ja ich erkläre mich *ibid.* 102 sehr bestimmt gegen derartige Auffassung.

³ Um jeder Missdeutung vorzubeugen, bemerke ich auch hier, dass diese Titel erst später gebräuchlich geworden sind. Deshalb wird man sich ihrer doch bedienen dürfen, wo es gilt, hier für ein bestimmtes Verhältniss einen kurzen Ausdruck aufzustellen. Ich kürze dann obige Worte noch ab: N. adv. C.

⁴ Beiträge zur Diplomatik 2, 152. — Dümmler Ostfränkisches Reich 1, 871. — Waitz Verf. Gesch. 6, 284. — Mühlbacher die Urkunden Karls III.

eine Aenderung von grosser Tragweite ein. Sie bekundet sich zunächst darin, dass neben der bisherigen Recognitionsformel eine zweite auftaucht: N(otarius) advicem A(rchicapellani). Ja die frühere begegnet seitdem nur noch vereinzelt,¹ so dass die Frage aufgeworfen worden ist, ob es nach 854 einen zwischen den Notaren und dem Erzkapellan stehenden Kanzler gegeben habe oder nicht.

Habe ich diese Frage auch schon früher bejaht, so glaube ich doch wieder auf sie eingehen zu müssen, um einem Einwande zu begegnen und um das Verhältniss in Hinblick auf spätere Zeiten klar zu stellen. Dümmler bezeichnete nämlich meine Annahme, dass Baldricus und Witgarius als Kanzler dem Erzkapellan untergeordnet gewesen seien; als die einfachste, meinte jedoch, dass erst dann jeder Zweifel behoben sein würde, wenn sich z. B. ein von Witgar anstatt Grimolds unterfertigtes Präcept nachweisen liesse. Es liegt auf der Hand, dass Dümmler den seit 819 aufgekommenen Brauch nicht gekannt und nicht in Anschlag gebracht hat. Die von ihm erwartete Subscription war, so lange jener Brauch fortbestand, geradezu ausgeschlossen. Dass statt dessen nur vorkommt N. advicem Baldrici oder Witgarii spricht, sobald wir die seit Karl dem Grossen bestehende Ordnung in Betracht ziehen, gerade dafür, dass beide Männer den Kanzlerposten bekleidet haben. Für Witgar ist des weitern bezeichnend, dass an seiner

in Wiener S. B. 92, 344 ff. — Diese meine Beiträge VII waren zur Hälfte geschrieben, ehe Dr. Mühlbacher seine Arbeit in Angriff nahm. Als ich nach langer Unterbrechung an die Fortsetzung gehen konnte und meine Abhandlung fast beendet hatte, ging mir die meines Collegen bereits gedruckt zu. Da habe ich allerdings allerlei Streichungen vorgenommen, musste aber um des Zusammenhanges willen gewisse Stellen stehen lassen, auch wenn wir beide zu ganz gleichen Ergebnissen gelangt waren. Im übrigen hatte Dr. Mühlbacher (s. S. 349 N. 3) mir in vielen Fragen nicht vorgreifen wollen, so dass sich unsere beiden Arbeiten gegenseitig ergänzen.

¹ Aus der in den Beitr. zur Dipl. 2, 169 abgedruckten Liste hebe ich hervor: Böhmer RK. 768 vom 22. Mai 854 (über die Datirung spreche ich S. 663 N. 1) mit Hadebértus subdiaconus advicem Baldrici abbatis; BRK. 772 vom 20. März 855 mit gleicher Unterschrift; BRK. 786 vom 2. Februar 858 mit Liutbrandus advicem Witgarii cancellarii; dann eine Reihe von 13 Diplomen vom 12. April 858 bis 8. Juli 860 von verschiedenen Notaren advicem Witgarii cancellarii unterfertigt.

Statt Liutbrandus, Hadebertus, Comeatus, Waldo und Hebarhardus subscribiren, denn — das lehrt gleichfalls die Geschichte der Kanzlei bis zu der Zeit — nur einem Kanzler kann eine Vielheit von Notaren unterstehen. Wodurch dann in jener Zeit die Wahl der einen Recognitionsformel N. adv. C. oder der anderen N. adv. A. bestimmt worden ist,¹ wird später seine Erklärung finden.

Allerdings beginnt schon mit dem Jahre 868 eine lange Reihe von Urkunden mit der unzweifelhaft eigenhändigen Recognition: Hebarhardus cancellarius advicem Grimoldi archicapellani, oder seit 870 adv. Liutberti archicapellani. Wollten wir uns da lediglich auf den Titel stützend Hebarhard als Nachfolger von Witgar betrachten, so müssten wir annehmen, dass von dem seit 819 beobachteten Brauche wieder abgewichen sei und dass sich der Kanzler Hebarhard wieder zur Subscription herbeigelassen habe. Aber es liegt eine andere Erklärung des Sachverhaltes näher. Mit den Titulaturen des neunten und zehnten Jahrhunderts hat es seine eigene Bewandtniss. Sie sind sicher in gewissen Fällen nicht ohne Absicht gewählt und festgehalten, und doch ist andererseits oft genug von dem regelrechten Gebrauch abgewichen worden: zuweilen mag Titelsucht dazu geführt haben, einem Manne einen höheren als den ihm zukommenden Titel beizulegen; hier und da ist aber auch ein minderer Titel beliebt worden. Während wir daher im Allgemeinen berechtigt sind, aus den Titeln auf die Stellung zu schliessen, dürfen wir uns durch vereinzelte Irregularitäten nicht irre machen lassen.² Vollends wenn man cancellarius in seiner mannigfachen Anwendung verfolgt, darf man dessen Vorkommen nicht hoch anschlagen.

¹ Die Reihenfolge der Diplome BRK. 785—788 weist folgende Unterschriften auf: Hadebertus subd. adv. Grimoldi archicapellani, Liutbrandus adv. Witgarii C., Comeatus N. adv. Grimoldi A., Hadeb. subd. adv. Witgarii C.

² Auf den schwankenden Gebrauch hat auch Waitz Verf. Gesch. 6, 277 hingewiesen. Nur geht er meines Erachtens zu weit, wenn er aus dem Umstande, dass dieselbe Person bald Notar bald Kanzler genannt wird, folgert, dass eine bestimmte Scheidung der Functionen jedenfalls nicht stattgefunden habe. — Was Hebarhard anbetrifft, so hat Dümmler 1, 874 richtig bemerkt, dass er Witgar nicht gleichgestellt erscheint.

Seit alter Zeit ist das eine Bezeichnung für alle Arten von Schreibern.¹ Deshalb bedienen sich die Kanzler Lothar II., als sie überhaupt die Titulatur in die Recognitionenzeile einführen, des auszeichnenden Titels: *regiae dignitatis cancellarius*.² Das einfache *cancellarius* des Hebarhard besagt also nicht viel. Und wir haben nebenbei auf alles andere zu achten, was als Kennzeichen für die Stellung gelten kann. Da komme ich zunächst auf Hebarhards Arbeitsantheil zurück. Dass er wieder die Recognitionenzeile selbst geschrieben, liesse sich wohl als mit der Kanzlerwürde verträglich hinnehmen, aber nicht so, dass er in fast allen Fällen die Reinschriften besorgt hat und als *Ingrossist* selbst noch unter Karl III. thätig gewesen ist.³ Es ist ferner zu beachten, dass es nicht ein Mal heisst *N. advicem Hebarhardi*. Müssen wir schon aus diesen Gründen ihn ungeachtet jener Titulatur dem niederen Kanzleipersonal

¹ Vgl. z. B. Sohm Reichsverfassung 1, 529.

² Ich brauche hier auf das erste Vorkommen des Kanzlertitels in den Recognitionen in den verschiedenen Theilreichen nicht näher einzugehen, da jetzt Mühlbacher a. a. O. 346 alle diesbezüglichen Thatsachen bereits gesammelt hat. Auf Einzelheiten bin ich erst durch ihn aufmerksam gemacht worden, so auf das S. 349 Anm. 2 hervorgehobene und mit Recht auf individuelles Belieben zurückgeführte Vorgehen Hebarhards. — Dass der neue Titel gleichzeitig in den Urkunden Ludwig des Deutschen und Lothar II. Eingang fand, mag man immerhin mit Mühlbacher eigenthümlich nennen. Stumpf in der S. 644 A. 2 erwähnten Anzeige ging weiter und wollte es nicht als Zufall gelten lassen, dass der neue Titel zu gleicher Zeit in den verschiedenen Reichen aufkommt. Dagegen muss ich mich entschieden aussprechen und insbesondere kann ich eine Nachahmung von Seiten Witgars nicht gelten lassen, da dieser, wenn er sich durch den Vorgang in der Kanzlei Lothar II. hätte bestimmen lassen, wohl auch den bezeichnenden Zusatz *regiae dignitatis* adoptirt hätte. — Jene Zusammenstellung Mülbachers bedarf nur noch der einen Correctur, welche er mir ausdrücklich (S. 349 Anm. 3) vorbehalten hat, d. h. wenn man, wie ich es hier bezüglich der aus der ostfränkischen Kanzlei hervorgegangenen Diplome durchführe, zwischen denen, die an anderer Statt recognoscirt haben (wie Hebarhard) und zwischen denen, an deren Statt recognoscirt worden ist (wie Witgar) unterscheidet, erscheinen alle diese Dinge doch in einem anderen Lichte.

³ Beitr. zur Dipl. 2, 108. 114. — Seit Veröffentlichung dieser Abhandlung habe ich eine noch grössere Anzahl Originale von Hebarhards Hand kennen gelernt. — Die Bezeichnung *Ingrossist* entnehme ich den deutschen Kanzleiordnungen des späteren Mittelalters.

zuzählen, so kommt uns dabei noch ein weiteres, schon zuvor angedeutetes Kriterium zu Hülfe.

Für die Mitglieder der Kanzlei von Ludwig dem Deutschen an bis auf Otto I. liegt, wie ich schon sagte, das biographische Material so vollständig als möglich vor. Ueberblicken wir dasselbe, so zeigt sich, dass wir über gewisse Männer gut oder doch leidlich unterrichtet sind, über andere dagegen gar nichts in Erfahrung bringen können. Mag nun auch das eine und das andere Mal der Zufall walten, wie dass der eine Mann gestorben ist, ehe er zu gewissem Rufe gelangen konnte, oder dass die Aufzeichnungen über einen anderen verloren gegangen sind, so wird doch die Scheidung der Angehörigen der Kanzlei in historisch bekannte und in historisch unbekannte Persönlichkeiten um so mehr zu beachten sein, da jene regelmässig als durch analoge Lebensschicksale bekannt erscheinen. Dem geistlichen Stande, welcher allein die erforderliche Bildung besass, gehörten sie alle seit Karl dem Grossen an, und so haben wir nur zu fragen, ob dieser oder jener uns in den Urkundenunterfertigungen begegnende Mann auch zu höheren kirchlichen Würden emporgestiegen ist, um einen Schlüssel für Definition seiner Stellung in der Kanzlei zu erhalten. Alle Männer, die unzweifelhaft Kanzler gewesen sind, sehen wir früher oder später zu Bischöfen oder zu Inhabern der angesehensten Klöster befördert. Von einem Hebarhard dagegen, den wir als durch 22 Jahre hindurch in der Kanzlei beschäftigt und als einen guten Arbeiter kennen, wird uns nicht berichtet, woher er gekommen noch wohin er gegangen ist. Die Erklärung für diese Erscheinungen liegt nahe genug: die Kanzler sollten zum Theil dieselben Eigenschaften besitzen wie die Bischöfe und Reichsäbte, und wie für diese insbesondere edle Abkunft erfordert wurde, so auch für die Kanzler, und zwar vor allem deshalb, weil, worauf ich zurückkomme, nur vollfreie Männer die mit der Recognition bezweckte Bürgschaft leisten konnten. Die wenigen Ausnahmen von solcher für das höhere geistliche und für das Kanzleramt geltenden Regel vermögen diese um so weniger umzustossen, da bei den betreffenden Männern, wie bei Liutward unter Karl III. und bei Willigis unter Otto I. immer ausdrücklich erwähnt wird, dass sie trotz geringer Abkunft zu hohen Würden gelangt

sind.¹ Auch die folgenden Jahrhunderte, in denen der Reichskanzler zu den Fürsten gerechnet wurde, aber nicht so der Protonotar und noch weniger die Notare des Reiches,² bestätigen, dass ein Standesunterschied zwischen dem Kanzler und zwischen den ihm untergebenen Notaren und Schreibern bestanden hat. Allerdings haben auch Glieder der angesehensten Geschlechter in der Kapelle oder in der Kanzlei von unten auf gedient. Aber wer niederer Geburt war, vermochte nur mittelst hervorragender Eigenschaften und unter besonders günstigen Umständen von den unteren Stufen des Kanzleidienstes zu den höheren emporzusteigen. Nicht so streng ist es dabei mit der Führung von Titeln genommen, wofür ich noch allerlei Belege beizubringen haben werde. Wir werden also gut thun, da es für unsere Untersuchungen auf genaue Scheidung ankommt, und sind dazu auch berechtigt, von wirklichen und von Titular-Kanzlern zu reden.

Um nun auf die Männer zurückzukommen, welche von 854 bis 876 in der Kanzlei Ludwigs gedient haben, so treffen bei Baldrich und Witgar alle die Kennzeichen ein, die wirklichen Kanzlern eigen sind, aber nicht bei Hebarhard. Ich folgere daraus, dass nach dem 8. Juli 860³ eine Vacanz des Kanzleramts eingetreten ist. Will man dem eine Bedeutung beilegen, dass sich Hebarhard seit 868 regelmässig cancellarius nennt, so wird er doch nur als Titularkanzler zu betrachten sein. Zumal wenn die Kanzlei zeitweise keinen eigentlichen Vorstand hatte und ihre Geschäfte unter der Oberaufsicht des Erzkapellans von einem wohl geschulten Notar besorgt wurden, mag diesem eine Auszeichnung in der Benennung gestattet gewesen sein.⁴

Gleich hier will ich darauf hinweisen, dass auch unter Ludwig III., dann in den ersten Jahren Heinrich I. der Kanzlerposten nicht besetzt war. Wir werden später sehen, wie man sich damals beholfen hat. Nach Jahrhunderten wird, was die

¹ Rettberg 2, 560. — Dümmler Formelbuch des B. Salomo 88. — Waitz Verfassungs-Gesch. 6, 269.

² Ficker Reichsfürstenstand 71.

³ Datum der letzten Urkunde mit Witgars Namen in der Recognition.

⁴ Vgl. was ich in Acta Karol. 1, 96 über den Magister Hirminmaris bemerkt habe.

Formel *cancellario nullo* besagt, immer häufiger und herrscht geradezu vor. Während der Regierung Lothar III. hat es keinen Kanzler gegeben.¹ Kürzere Vacanzen unter Konrad III. und Friedrich I. lernen wir aus Stumpfs Regesten kennen. Friedrich II. hat durch viele Jahre hindurch das Kanzleramt in Deutschland wie in Italien unbesetzt gelassen.² Die Geschäfte haben deshalb nie stillgestanden. Ist nun auch jedes Mal nach der speciellen Sachlage Vorsorge getroffen worden, dass die Obliegenheiten des Kanzlers von einem anderen Beamten versehen worden sind, so hatte man doch zunächst nur die Wahl zwischen den zwei Modalitäten, dass entweder der höher stehende Erzkapellan oder Erzkanzler oder dass einer der untergeordneten Beamten den Kanzler ersetzte. So finden wir im Jahre 1155 unmittelbar nebeneinander in Stumpf R. 3729, dass der Notar Heinrich anstatt des Erzkanzlers unterfertigt und so für den Kanzler eintritt, und in Stumpf R. 3730: *ego Arnoldus Moguntinae sedis archiepiscopus et archicancellarius recognovi*. Während der Vacanz unter Ludwig dem Deutschen ist nach Ausweis der auf uns gekommenen Diplome nur jene erstere Art beliebt, d. h. es ist ausschliesslich die Recognitionsformel *N. advicem A.* angewendet worden.

Die Unterordnung des arbeitenden Personals unter den Erzkapellan im Reiche Ludwig des Deutschen hat zunächst den üblen Folgen vorgebeugt, welche die Nichtbesetzung des Kanzleramtes z. B. im Reiche des Kaisers Ludwig nach sich zog. Mit ihr beginnt überdies für Deutschland eine Einrichtung, welche, abgesehen von einmaliger Unterbrechung unter Karl III. (S. 668) Jahrhunderte lang fortbestanden hat.³ Da lohnt es sich also soweit als möglich zu erforschen, unter welchen Umständen und aus welchen Gründen die Neuerung zuerst eingeführt worden ist, woran sich später die Untersuchung anknüpfen lässt, ob in der Folge die gleichen oder andere Verhältnisse Anlass geboten haben, an dieser Organisation festzuhalten. Allerdings werden wir dabei gern oder ungern auch zu Vermuthungen unsere

¹ Ficker Beitr. 2, 318. — Vgl. auch Delisle Actes de Phil. Aug. Introduction 85.

² Huillard-Bréholles Introduction 118.

³ Selbst als unter Heinrich IV. der Titel eines Erzkapellans verschwindet, wird an der Unterordnung des Kanzlers unter den Erzkanzler festgehalten.

Zuflucht nehmen müssen, denn Berichte über die Vorgänge im Jahre 854 und über deren Motive liegen uns gar nicht vor und auch die positiven Daten, von denen wir ausgehen können, beschränken sich auf das Vorkommen gewisser Namen und Titel in wenigen Urkunden.¹

Vor Allem ist hier in Anschlag zu bringen, dass der Kreis, aus dem die Kanzler erwählt werden konnten, ein sehr beschränkter war. Denn von den Geistlichen mit den schon erwähnten Eigenschaften waren Anfangs auch die Bischöfe ausgeschlossen, mit deren Residenzpflicht sich nicht vereinbaren liess, dass der Kanzler dauernd am Hofe Aufenthalt nehmen sollte. Hatte doch einst Karl vom Papst und von einer Synode erst die Einwilligung eingeholt, bevor er die Erzbischöfe Angilram und Hildebold zu Erzkapellanen bestellt hatte, von denen wohl selbst damals nicht gefordert wurde, stets bei Hofe zu verweilen. Es entspricht dem ganz, dass unter Karl, Ludwig dem Frommen und Ludwig dem Deutschen nur Aebte als Kanzler erscheinen. Erst unter Karl III. und mit Liutward, der überhaupt eine Ausnahmestellung einnimmt, beginnt die Reihe der Kanzler-Bischöfe. Denkbar ist also, dass nach dem Rücktritt des Ratleic Ludwig Mühe gehabt haben wird, den rechten Nachfolger für diesen zu finden. Der dazu ausersehene Abt Baldric wird keine hervorragende Persönlichkeit gewesen sein, denn ausser in den wenigen an seiner Statt unterfertigten Diplomen² wird er gar nicht genannt. Sollte ihm nun etwa zur vollen Qualification die nöthige Geschäftskennntniss gemangelt haben, so war unter den erprobten Vertrauten gewiss niemand so geeignet eine Oberaufsicht über die Kanzlei zu übernehmen, als der Abt Grimold, welcher bis zum Jahre 837 selbst Kanzler gewesen war, inzwischen zu der hohen Würde eines Erzkapellans emporgestiegen war und als solcher ohnedies allen bei Hofe weilenden Geistlichen, also auch den in

¹ Siehe das Verzeichniss in Beitr. zur Dipl. 2, 168. — Das erste in Betracht kommende Diplom Böhmer RK. 768 will allerdings der neueste Herausgeber, Wilmans in Kaiserurkunden von Westfalen 1, 119 und 129, zum 22. Mai 853 einreihen, wohin die in zwei Copien übereinstimmenden Jahresmerkmale hinweisen. Aber um der Recognition willen wird doch an 854 festzuhalten sein.

² Ausser Böhmer RK. 768, 772 wird auch noch 774 herbeizuziehen sein.

der Kanzlei dienenden vorgesetzt war. Diesem ersten Schritte zu einer Neuerung wird bald ein zweiter gefolgt sein, als, wir wissen nicht warum, Baldric schon im Jahre 855 vom Schaulplatze abtrat und in Folge davon die Schwierigkeit den Kanzlerposten zu besetzen sich wiederholte. Ein den König stets begleitender Kanzler wird gerade damals leichter zu entbehren gewesen sein, da die Notare nicht allein die Dictamina und das Schreibgeschäft besorgten, sondern auch die Vollziehung durch Subscription, und da andererseits der häufige Aufenthalt des Erzkapellans Grimold am königlichen Hoflager ihm ermöglicht haben wird, die nöthigen Anordnungen für regelmässige Geschäftsführung zu treffen und die erforderliche Controle auszuüben. So mag das zweite Stadium der Neuerung eingetreten sein, dass der Posten des Kanzlers unbesetzt blieb und alle Leitung, deren die Notare bedurften, dem Erzkapellan zufiel. Allerdings fand sich dann in den Jahren 858—860 in Witgar wieder ein geeigneter Kanzler. Bei seinem baldigen Rücktritt¹ wird die schon gemachte Erfahrung wesentlich dazu beigetragen haben, sich ohne neuen Kanzler zu behelfen. Die Neuerung, die wir vom Jahre 854 zu datiren pflegen, erscheint mir somit nicht als eine förmlich geplante und sofort wie sie gedacht ausgeführte, sondern ich meine, sie hat sich allmählich aus der Sachlage entwickelt und hat sich unter den obwaltenden Umständen bewährt und eingebürgert. Besonders wird dabei die Persönlichkeit Grimolds eingewirkt haben. Zunächst konnte er als Erzkapellan sowohl *vacante cancellaria* als auch, wenn der jeweilige Kanzler umgangen war, für die Recognition eintreten, wofür die Namen Hadebertus, Hebarhardus u. s. w. nicht genügten. Er wird es auch verstanden haben, für die correcte Erledigung der Geschäfte durch die Notare zu sorgen, ohne dass er, worauf ich zurückkomme, dauernd in der Umgebung des Königs weilte. Daher hat man, als 870 das Erzkapellanat an Liutbert von Mainz übergang, auch diesem die Kanzlei ohne Kanzler untergeordnet. Und obschon Liutbert sich längere Zeit hindurch fern vom Hofe befunden hat,² haben die Geschäfte, soweit wir nach den Diplomen zu urtheilen vermögen, darunter nicht gelitten.

¹ Wir wissen leider nicht, ob er schon 860 Bischof von Augsburg wurde.

² Beitr. zur Dipl. 2, 154.

Die Theilung des Reiches Ludwig des Deutschen unter seine drei Söhne ist insofern für die weitere Geschichte der Kanzlei bedeutsam geworden, als in jedem der drei Reiche ein Erzkapellan auftauchte. Der Mainzer Erzbischof bekleidete diese Würde unter Ludwig III. Im Ostreiche Karlomanns kam sie an den Erzbischof von Salzburg. Sicher in den Anfängen Karl III. diente ihm in gleicher Eigenschaft der Augsburger Bischof Witgar, welcher unter dem Vater Kanzler gewesen war. Es entsprangen daraus, als die Theile wieder zu einem Ganzen verschmolzen, widerstreitende Ansprüche und Bestrebungen, deren Verlauf ich an anderem Orte darstellen werde. Im übrigen gestalteten sich die Kanzleiverhältnisse nach 876 mannigfaltig. Daraus dass im Reiche Ludwig III. Liutbert von Mainz an der Spitze blieb, erklärt es sich, dass die Kanzlei nach wie vor 876 gegliedert und besetzt war: cancellario nullo versahen Notare oder Titularkanzler die Geschäfte, wie es bisher Hebarhardus gethan hatte.¹ Ein anderes Ergebniss liefern die Diplome Karlomanns, ein so abweichendes, dass ich mir die Darlegung und Erklärung des Thatbestandes für später (siehe S. 671) vorbehalten muss. Dagegen habe ich gleich hier näher auf die Kanzlei Karl III. einzugehen.

In den ersten Urkunden dieses Fürsten stossen wir auf die mannigfaltigsten Recognitionen. Es wird gut sein, einen vollständigen Ueberblick über sie zu bieten, wobei ich jedoch als für unsere Untersuchung irrelevant die Namen der Notare auslassen kann. Böhmer RK. 897 und 900: Liutwardus cancellarius advicem Witgarii archicappellani. Diplom vom 22. Mai 877: notarius adv. Liutwardi. BRK. 899: Liutwardus cancellarius (ohne advicem etc.). BRK. 898: N. adv. Liutwardi archicancellarii. Urkunde vom 13. Januar 878, ferner BRK. 901 und 904: N. adv. Liutwardi cancellarii. Die Formel von BRK. 898 kehrt schon im Jahre 878 zwei Mal wieder und wird seit dem Jahre 879 bis zum Sturze Liutwards im Sommer

¹ Es wird regelmässig advicem Liutberti unterfertigt. Recognoscent war bis in den März 880 Wolfherius cancellarius (nur in einer Copie notarius; dass er identisch sei mit dem späteren Bischof von Minden, lässt sich nicht erweisen), dann der ganz unbekannte Arnolfus cancellarius. Indem Beide nicht allein unterzeichnen, sondern die ganzen Urkunden schreiben, stehen sie auf durchaus gleicher Stufe mit Hebarhard.

887 zur Regel.¹ Selbst das anfängliche Schwanken wird man wohl dahin deuten dürfen, dass Liutward bereits im Beginn der Regierung Karls nach dem ausschliesslichen Einfluss gestrebt hat, welchen er dann zehn Jahre lang ausgeübt hat.² Als unumschränkter Gebieter über den König und dessen Reich verdrängte er jede andere Persönlichkeit, die sonst durch Geburt, Verdienst oder Amt zu Ansehen bei Hofe berufen schien. Eine Stellung der Art lässt sich zumeist nicht genau definiren. Dennoch will ich dies mit Bezug auf die Kanzlei versuchen.

Indem eine ununterbrochene Reihe von 125 Diplomen *advicem Liutwardi* unterfertigt ist, müssen wir ihn für die betreffende Zeit als alleinigen Chef der Kanzlei betrachten. Dagegen scheint es mir nicht so festzustehen, wie es Dümmler und Waitz annehmen,³ dass Liutward auch Erzkapellan geworden sei. Allerdings wird ihm zuweilen in Königsurkunden und sonst dieser Titel beigelegt. An das Originaldiplom für Langres vom 4. November 882 mit der Subscription *advicem L. archicappellani*⁴ schliessen sich noch die Copien von Böhmer RK. 937 (J. 882) und 952 (J. 883) an. Dazu kommt ein Präcept vom 24. Juni 883, in dessen Context Karl Liutward *nostri palatii archicappellanum* nennt, und die Urkunde des Bischofs Chadolt von Novara mit: *fratre meo . . . L. archicappellano*.⁵ Ferner redet ihn Notker in einer Widmung so an.⁶ Endlich berichtet der Fulder Annalist l. c. ad a. 887: *rex . . . eum deposuit, ne esset archicappellanus*. Nun stehen aber diesen Beispielen, von denen die in Diplomen einem kurzen Zeitraume angehören, 122 Recognitionen gegenüber, in denen Liutward Erzkanzler genannt wird. Auch mehr als 30 Male wird er so in den Erzählungen der Diplome betitelt. Jenes scheint

¹ Ueber die Steigerung von *cancellarius* zum *summus cancellarius*, *archicancellarius*, *archinotarius* s. *Acta Karol.* 1, 98 und Mühlbacher in *Wiener S. B.* 92, 348.

² *Ann. Fuld.* in SS. 1, 404: *imperator . . . priscis temporibus, id est ex quo rex in Alamannia constitutus est, quendam de suis ex infimo genere natum nomine Liutwardum supra omnes qui erant in regno suo exaltavit.*

³ Desgleichen jetzt auch Mühlbacher a. a. O.

⁴ *Forschungen z. d. G.* 9, 414.

⁵ *Fickler Quellen und Forschungen* 5 n^o 6.

⁶ Dümmler in *Mith. der antiqu. Gesellschaft* in Zürich 12, 224.

mir um so schwerer zu wiegen, wenn wir den Brauch in anderen Perioden, seitdem der Erzkapellan in den Unterschriftsformeln angeführt wird, beachten. Zwischen 854 und 876 werden Grimold und Liutbert an dieser Stelle nicht ein Mal als Erzkanzler bezeichnet. Und in den Originaldiplomen Arnulfs und in denen Ludwig IV. für deutsche Gebiete begegnet dies auch nur zwei Mal.¹ Ist nun unter Karl irgend ein Unterschied zwischen dem einen und andern Titel gemacht worden, so ist doch kaum glaublich, dass dem allmächtigen Günstling des Herrschers von den ihm untergebenen Notaren der ihm zukommende höhere Titel so oft vorenthalten worden sei, und so ist viel wahrscheinlicher, dass ihm hie und da aus Schmeichelei mehr als ihm gebührte beigelegt worden ist.

Ich zweifle allerdings nicht daran, dass Liutward nach der Würde des Erzkapellans gestrebt habe, sondern zweifle nur daran, dass er sie erlangt habe und in ihr förmlich anerkannt worden sei. Als Karl III. die Regierung antrat, war laut den zuvor angeführten Urkunden Witgar von Augsburg sein Erzkapellan. Tritt dieser dann ganz in den Hintergrund, so dass wir ihn bis zu seinem 887 erfolgten Tode kaum nennen hören, so wird auch von keinem Conflict desselben mit dem Hofe, noch von seiner Absetzung berichtet. Man kann des weitern als Regel betrachten, dass es in einem und demselben Reiche nicht mehrere Erzkapellane neben einander gegeben habe.² Dafür, dass auch unter Karl III. ein entschiedenes Abgehen von solchem Vorkommen vermieden worden ist, scheint mir der Fall Liutberts, von Mainz zu sprechen. Erzkapellan unter Ludwig III., ist er unter Karl als solcher kaum anerkannt worden. Nur in einer Urkunde Karls für Weissenburg (Bömer RK. 947, blos aus Abschrift bekannt) aus demselben Jahre, in dem Ludwig gestorben war, heisst es: *archiepiscopus noster Liutbertus nec non archicapellanus*; sonst wie in B. 1000

¹ Diplom Arnulfs vom 21. Januar 892 und Diplom Ludwigs vom 3. August 904. — Die Ausfertigungen der lothringischen Kanzlei Ludwigs können deshalb bei dieser Frage nicht in Betracht kommen, da deren Vorsteher nur der Titel *archicancellarius* zustand.

² Die Ausnahmen unter Otto I. werde ich in einer späteren Abhandlung erklären.

vom Jahre 887 tritt er lediglich als Erzbischof auf.¹ So ist möglicher Weise von einer förmlichen Ernennung Liutwards zum Erzkapellan schon deshalb Abstand genommen worden, weil der Erzkapellan Witgar noch am Leben war. Dann erklärt sich auch, dass Liutbert, als er Liutward als oberster Chef der Kanzlei folgte,² noch eine Zeit lang archicancellarius hiess.³ Er hat vermuthlich diesen Titel mit dem eines Erzkapellans erst nach dem Tode Witgars vertauschen können.

Ist aber, wie nach alle dem anzunehmen ist, Liutward nicht allgemein anerkannter archicapellanus gewesen, so ist die seit 854 bestandene Verbindung der Kanzlei mit dem Erzkapellanat unter Karl III. nochmals gelöst worden. Und das betrachte ich als Liutwards Werk. Zuerst hat allerdings die unter Ludwig dem Deutschen eingeführte Ordnung fortbestanden und auch Liutward hat als Kanzler sich dem zum Erzkapellan erhobenen Bischof Witgar untergeordnet (BRK. 897 und 900).⁴ Aber diese Stellung, mit der doch eine gewisse Abhängigkeit verbunden war, wird seinem Ehrgeize und seiner Herrschbegierde nicht genügt haben. Er versuchte also (BRK. 899) in der Weise zu recognosciren, wie es einst unter Karl dem Grossen Rado und zuletzt unter Ludwig dem Frommen Helisachar gethan hatte. Und wie hier, so ignorirte er auch ferner in der Recognitionsformel der Diplome den Erzkapellan und wählte eine Formel, welche die bisherigen Beziehungen der Kanzlei zum Erzkapellanat aufgehoben erscheinen lässt. Indem er seit BRK. 901 regelmässig an seiner Statt unterfertigen liess, vertauschte er zugleich den Titel eines

¹ Von Theotmar von Salzburg, welcher ja gleichfalls unter Karlomann Erzkapellan gewesen war, ist mir ebenso wenig bekannt, dass ihm unter Karl je dieser Titel beigelegt worden sei.

² Dümmler 2, 284, wo jedoch in Anm. 66 fälschlich Böhmer RK. 1020 vom 24. Juli 887 als noch *advicem Liutwardi recognoscirt*, angeführt wird: dies ist die erste anstatt Liutberts unterfertigte Urkunde; s. auch Mühlbacher a. a. O. 345.

³ So auch im Context von Böhmer R. K. 1020; ferner in den Unterschriften von B. 1021, 1022 und von dem hier einzureihenden B. 1015.

⁴ Er steht zu Witgar in demselben Verhältniss, wie Witgar in den Jahren 858—860 zu Grimold. Nur begründet es, worauf ich zurückkomme, einen Unterschied, dass der Kanzler Liutward hier selbst *recognoscirt*.

Kanzlers mit dem eines Erzkanzlers.¹ So war ja der wirkliche Vorsteher der Kanzlei schon unter Ludwig dem Frommen und unter Ludwig dem Deutschen vor 854 und desgleichen in den anderen karolingischen Reichen genannt worden.² Und neu war nur, dass sich Liutward, wohl weil sich Grimold, Liutbert und Theotmar in den Unterschriften den ihnen gebührenden Titel archicapellanus hatten beilegen lassen, auch seinerseits in den Recognitionen regelmässig archicancellarius betiteln liess.

Unter dem Erzkanzler Liutward kommen zahlreiche Recognitionen vor,³ von denen es hier genügen wird, die zu erwähnen, welche am häufigsten beschäftigt worden sind, so wie diejenigen, welche uns noch in der Folge begegnen. Inquirinus, stets notarius, findet sich in der ersten advicem Liutwardi unterzeichneten Urkunde und hat wohl, da er bis 30. Mai 887 nachweisbar ist, so lange als Liutward am Ruder blieb, gedient. Fast ebenso früh als ihn, aber nicht gerade häufig, treffen wir Ernestus an; erst unter Arnulf und dessen Sohne entfaltete er grössere Thätigkeit in der Kanzlei. Unter Karl pflegt er Notar genannt zu werden; cancellarius heisst er nur in Böhmer RK. 918 vom Jahre 880⁴ und in der letzten von ihm unterfertigten Urkunde Karls vom 11. Januar 885. Weitere Diplome Karls sind recognoscirt von Waldo oder Walto,⁵ bald notarius, bald cancellarius betitelt, welcher nach dem Sturze Liutwards nicht mehr als Recognoscent vorkommt. Dagegen hat Amalbertus, Anfangs häufiger notarius, dann zumeist cancellarius, der Kanzlei auch noch unter Liutbert angehört. Ich will endlich noch, weil er zu höherer Stellung

¹ Auf Böhmer RK. 905 folgen nur noch vier Diplome in denen Liutward bloß Kanzler heisst, alle vier nur aus incorrecten Abschriften bekannt und daher minder zu beachten.

² Ich denke an die Bezeichnungen in den Contexten (Acta Karol. 1, 98) und in den tironischen Noten, welche letztere besonders in den Diplomen Lothars und Karl des Kahlen in Betracht kommen. — Unter Liutward wird dann selbst die Steigerung summus archicancellarius beliebt: siehe Mühlbacher in Wiener S. B. 92, 354.

³ Mühlbacher a. a. O. 359 ff.

⁴ Ueber diese von Dümmler 2, 111 Anm. 75 beanstandete Urkunde (in der Tabelle Mühlbachers n° 26) spreche ich mich S. 694, Anm. 1 aus.

⁵ Den Bemerkungen von Mühlbacher a. a. O. 360 Anm. gegen meine früher ausgesprochenen Vermuthungen stimme ich selbst bei.

berufen war, Waldos Bruder Salomon anführen, welcher zuerst in Böhmer R. K. 982 vom 15. April 882 als Notar, bereits am 16. Juni desselben Jahres als Kanzler,¹ dann bis 8. September 885 abwechselnd als Notar und Kanzler recognoscirt. Es ist also fast allen Recognoscenten dieser Zeit gemeinsam, dass sie den einen wie den andern Titel führen.

Auch hier, meine ich, wird sich trotzdem Einblick in die Gliederung der Kanzlei gewinnen und die Stellung der einzelnen Personen genau bestimmen lassen, wenn die Ergebnisse umfassender Prüfung der Originale vorliegen. Was mir bisher bekannt geworden ist, reicht dazu nicht aus. Dagegen habe ich durch Einsichtnahme von Originalen etwas anderes feststellen können, eine Thatsache, welche für die Geschichte der Kanzlei wichtig ist.

Nach altem Brauch ist der Recognoscent zugleich der Subscribent. Ihn hat man sicher seit Karl III. mehr und mehr fallen lassen.² Es wird hier also noch ein Schritt weiter

¹ Urkunde in Plancher Hist. de Bourgogne 1, preuves 13, welche Dümmler 2, 294 und Meyer von Knonau Ekkeh. casus 7, N. 25 übersehen haben (= Mühlbacher n° 123). — Zu Salomons Jugendgeschichte vgl. Heidemann in Forschungen 7, 425.

² Darauf machte ich schon in Beiträge zur Diplomatik 2, 113 aufmerksam. Wenn ich aber dort Böhmer RK. 784 die Originalität abgesprochen habe, so bin ich wohl zu weit gegangen. Wiederholte Prüfung dieses Schriftstücks hat mich darin bestärkt, dass es zeit- und kanzleigemäss ist bis auf den einen Punkt, dass der Recognoscent Hadebertus die Recognitionseile nicht selbst geschrieben hat. Wurde aber seit 876 von der autographen Subscription abgesehen, so mag das auch schon zwanzig Jahre früher vereinzelt und unter besonderen Umständen geschehen sein. Entbehrten doch auch schon früher gewisse Urkundenarten der eigenhändigen Unterschrift der Recognoscenten, so die Exemplaria (s. Acta Karol. 1, 405) und das Placitum K. 46 (ibid. 364), in welchem die eigentliche Unterschriftszeile von der Hand des Textschreibers stammt und höchstens die tironischen Zusätze: recognovi et sigillavi dem Recognoscenten beizulegen sind. — Auch was ich in dem Programm vom Jahre 1876 (Neues Archiv 1, 455) über die betreffende Neuerung gesagt habe, sehe ich mich jetzt veranlasst in etwas zu berichtigen. Es gilt hier drei Phasen zu unterscheiden: 1. N. ist zugleich Recognoscent und Unterfertiger der Urkunde; 2. N. ist thatsächlich Recognoscent, lässt aber die betreffende Beglaubigungsformel von einem Anderen schreiben; 3. N. wird in dieser Zeile als Recognoscent genannt, hat aber (s. später S. 704) in Wirklichkeit die Recognition nicht selbst vorgenommen.

gegangen in der Uebertragung der Schreibgeschäfte, zunächst insoweit es sich um die *littera grossa* handelt,¹ auf die unteren Beamten der Kanzlei: hatte seit 819 der Kanzler nicht mehr eigenhändig subscribirt, so liessen nun auch die mit der Recognition beauftragten Notare die Zeile, welche den Recognoscenten namhaft machte, durch Andere schreiben. Allerdings hat der alte Hebarhardus Böhmer RK. 929² nach seiner Gewohnheit noch ganz geschrieben. Und dass auch andere recognoscirende Notare unter Karl sich noch an der Herstellung der Reinschrift in grösserem oder geringerem Umfange theiligt haben, bezweifle ich um so weniger, da, wie wir sehen werden, noch im Laufe des zehnten Jahrhunderts viele Kanzleiangehörige zugleich Recognoscenten und Subscribenten, ja eventuell Schreiber der ganzen Urkunden gewesen sind. Das ändert nichts an der Hauptsache, dass was bis 876 Regel war, allmählich zur Ausnahme wurde. Es wird genügen, hier noch einige Belege dafür nachzutragen. Böhmer R. K. 951 und 1001 z. B. sind in allen Theilen von derselben Hand geschrieben, obgleich jenes Diplom Waldo und dieses Amalbertus als Recognoscenten nennt; für letzteren Notar unterfertigten dann mindestens noch zwei andere Schreiber.

Mit diesem neuen Brauche hängt ein anderer zusammen. Seit die eigene Unterschrift des Recognoscenten nicht mehr als Erforderniss gilt, nehmen auch die wirklichen Kanzler wieder Antheil an der Recognition. Ob letzteres unter Karl III. der Fall war, muss ich dahingestellt sein lassen, da ich noch nicht weiss, wer etwa von den Untergebenen des Erzkanzlers Liutward als wirklicher Kanzler fungirt hat und da ich auch die Handschriften der einzelnen Personen noch nicht feststellen konnte.³ Dagegen bekunden die Formeln der Urkunden Karlmanns solche Betheiligung der Kanzler. Auf zwei Stücke mit der Recognition: *Madalwinus notarius advicem Baldonis cancellarii* folgt nämlich eine Reihe, in der es bald heisst: *Baldo cancellarius advicem Diotmari archicapellani*, bald: *Madalwinus notarius advicem D. archicapellani*. Sicher tritt hier zum ersten

¹ Ich drücke mich so aus mit Rücksicht auf die von Ficker Beitr. 2, 168 aufgestellte Erklärung.

² Vgl. Mühlbacher a. a. O. 359.

³ Ueber Liutward selbst als Recognoscenten s. S. 668.

Male seit 819 der Kanzler wieder als *Recognoscent* ein. Sollte nun der Schriftbefund ergeben, dass die *Recognition*szeilen von gleicher Hand, ob nun Baldo oder Madalwin als *Recognoscent* erscheinen, so wäre auch hier die von mir gegebene Erklärung als richtig erwiesen. Auch das liesse sich dafür geltend machen, dass beide correspondirende Neuerungen schon in der Kanzlei Karlmanns aufgekommen sind, dass derselbe Theotmar von Salzburg als Erzkapellan der Kanzlei Karlmanns und der Arnulfs vorstand, in welcher wir nun ganz durchgeführt finden, was theils im Jahre 854, theils während Karlmanns Regierung angebahnt worden war.

Indem die Unterordnung der Kanzlei unter den Erzkapellan schon 887 wieder hergestellt war (S. 28), trat nach der Erhebung Arnulfs nur insofern ein Wechsel ein, dass statt Liutberts der Erzbischof Theotmar von Salzburg als Erzkapellan fungirte. Es war offenbar die politische Situation, welche diesem wiederum zu der schon unter Karlmann bekleideten Würde verhalf und ihm und seinem Nachfolger die Behauptung in derselben ermöglichte. Vom Anbeginn Arnulfs an ist nun die *Recognition* *advicem* Th. *archicapellani* so die Regel, dass nur fünf Ausnahmen vorkommen. An diese fünf Fälle will ich gleich anknüpfen, um die damalige Organisation der Kanzlei darzulegen. Sie bieten uns nämlich die *Recognition*sformel N. *advicem* C. und lehren somit (S. 657), dass die beiden Männer, an deren Statt hier *recognoscirt* wird, Aspertus und Wichingus, wirkliche Kanzler waren. Dies wird durch noch andere Umstände bezeugt. Aspertus, um mit diesem zu beginnen, war zuerst *Diaconus* in Regensburg und wurde 891 *Bischof* daselbst; noch in dieser Eigenschaft (das von Liutward gegebene Beispiel fand also bald Nachahmung) diente er bis Ausgang des Jahres 892 in der Kanzlei fort. In den Diplomen wird er regelmässig *cancellarius* genannt, in drei Diplomen sogar *archicancellarii*.¹ Zu beachten ist es endlich, in welchem Verhältniss die *Recognition* durch Aspertus selbst zu der

¹ Zu den von Dümmler 2, 480, Anm. 62 schon angeführten Böhmer RK. 1068 (Text) und 1095 (*Recognition*) kommen noch zwei Urkunden vom 25. April 892 in Tabouillot 4, 48. 49 mit: *Engilpero notarius advicem Asperti archicancellarii*. — Auf das vereinzelte A. *notarius* in dem nur aus Abschrift bekannten Böhmer 1041 lege ich keinen Werth.

Recognition durch andere Personen nach der Formel N. adv. A. steht. Von den etwa hundert Diplomen der Kanzleiperiode Asperts sind nämlich ungefähr zwei Drittel von Aspert selbst recognoscirt, die übrigen von Ernstus oder Engilpero; dabei herrscht bis 890 die Recognition durch Aspert vor, wird aber seit 891 immer seltener. Ich ziehe daraus folgende Schlüsse. Aspertus nahm in den Anfängen persönlich einen lebhaften Antheil an den Geschäften, d. h. er besorgte unter anderm die Recognition, liess dagegen nach dem neuen Brauch von Anderen subscribiren; später jedoch, wobei wohl seine Beförderung zum Bischof mitgewirkt hat, ist auch die Recognition häufiger den ihm untergebenen Ernstus und Engilpero überlassen worden.

Als Nachfolger Asperts in dem Kanzleramt ist der ihm durchaus gleich gestellte Wiching zu betrachten. In Böhmer RK. 1109, 1148, 1149 lautet die Subscription: Engilpero notarius advicem Wichingi archicancellarii; ja selbst als Recognoscent wird er in Böhmer 1110 und 1111 und in einem Diplom vom 27. Februar 896 Erzkanzler betitelt. Sonst heisst er regelmässig Kanzler. Schon vor dem Eintritt in die Kanzlei war er Bischof. Auch er fungirt in den ersten Jahren häufiger denn später als Recognoscent.

Es ist mir noch kein verbürgter Fall aus diesen Jahrhunderten bekannt, dass in einer ungetheilten Kanzlei zwei Kanzler zugleich bestellt worden wären. Da nun Aspert und Wiching wirkliche Kanzler gewesen sind, so wäre für einen dritten Kanzler höchstens zwischen dem 7. December 892 (letztes Vorkommen von Aspert) und zwischen dem 2. September 893 (erstes Auftreten von Wiching) Platz. In diesen Monaten recognosciren Ernstus und Engilpero. Aber keiner von beiden kann dazumal Kanzler gewesen sein, denn sie sind durch alle Jahre hindurch erst mit Aspert, dann mit Wiching in der Kanzlei angestellt gewesen, sie haben unter Arnulf neben einander in wesentlich gleicher Stellung gedient, was nur bei Notaren, nicht bei Kanzlern der Fall sein kann. Sie sind also nur Notare oder im günstigsten Falle Titularkanzler und als solche Aspert und Wiching untergeordnet gewesen. Dem entspricht es, dass Engilpero, der sich von 887 bis 907 als Recognoscent nachweisen lässt, regelmässig notarius genannt

wird.¹ Dagegen sind die Daten, welche uns über Ernstus zur Verfügung stehen, nicht so leicht mit obigem Ergebniss in Einklang zu bringen. Wie er unter Karl III. betitelt wurde, sagte ich schon (S. 669). Unter Arnolf wird er bis zum Mai 895 fast immer notarius, von da ab fast immer cancellarius genannt.² Da nun dazumal meines Wissens im Personalstand der Kanzlei oder in den Beziehungen der Personen unter einander kein Wechsel stattgefunden hat, so dreht es sich offenbar wiederum nur um eine Titelfrage, d. h. Ernstus wird 895 Titularkanzler geworden sein, was nicht ausschliesst, dass er unter Ludwig IV. zum wirklichen Kanzler avancirt zu sein scheint.³

Somit ist die Kanzlei Arnolfs genau so gegliedert gewesen, wie die seines Grossvaters seit dem Jahre 854. Obenan steht der Erzkapellan, und ein ihm untergeordneter Kanzler, eventuell auch Erzkanzler genannt, besorgt die Geschäfte mit Hilfe einiger Notare, denen etwa auch der Titel Kanzler zu führen gestattet ist. Nur von ungefähr und vorübergehend besteht ein Unterschied: unter Ludwig dem Deutschen blieb der Posten des wirklichen Kanzlers durch viele Jahre unbesetzt, während unter Arnolf auf den Kanzler Aspert sofort oder doch sehr bald der Kanzler Wiching folgte. Trotz gleicher Beamtenhierarchie ist aber zu den zwei seit 854 und bis zum Eintritt der Vacanz im Jahre 868 angewandten Recognitionsformen (N. adv. C. und N. adv. A.) unter Arnolf oder genauer gesagt seitdem der Recognoscent nicht mehr eigenhändig zu unterfertigen braucht, die dritte Form (C. adv. A.) getreten.⁴ Indem

¹ Ausgenommen sind nur, um gleich die Diplome Ludwig IV. zu berücksichtigen, Böhmer RK. 1180 und die Urkunde vom 12. August 903, beide aus dem nicht sehr zuverlässigen Passauer Chartular.

² Einzige Ausnahme vor dem Zeitpunkt bildet ein Diplom vom 28. Juni 888 mit cancellarius und einzige Ausnahme nach demselben das Diplom vom 13. August 896 mit notarius. Zu beachten ist noch, dass Ernstus im Context der ihm am 17. Februar 895 gemachten Schenkung Kanzler, in der Recognition jedoch Notar heisst.

³ Siehe S. 698 und was ich S. 694 über Böhmer RK. 918 bemerke.

⁴ Eventuell gilt dies auch schon von der Kanzlei Karlomanns: sie hat sicher bereits die drei Formen angewandt und nur das bleibt offene Frage, ob damals Recognoscenten und Subscribenten von einander verschieden sind.

es nun einen Erzkapellan, einen Kanzler und für die Einzelurkunde nur einen Notar gibt, und indem andererseits das Herkommen die Namhaftmachung von je zwei Personen in der Subscription fordert, sind in jenen drei Formen alle möglichen Combinationen erschöpft.

Mit diesem Herkommen hat es folgende Bewandniss. Wir sahen weshalb dem Namen des recognoscirenden Notars von Alters her der des vorgesetzten Kanzlers oder unter Ludwig dem Deutschen in Ermangelung eines Kanzlers der des Erzkapellans beigefügt werden musste. Indem nun in den Jahren 819–876 regelmässig Notare recognoscirten, also bis 854 stets die Formel N. adv. C. und dann bald diese, bald die andere N. adv. A. Platz griffen, bürgerte sich die Erwähnung zweier Namen in der Unterfertigung so ein, dass sie nach 876, auch wenn der ursprüngliche Grund entfiel, doch beibehalten wurde, d. h. die fortan in gewissen Fällen wieder recognoscirenden Kanzler machten gleichfalls an dieser Stelle den ihnen vorgesetzten Erzkapellan namhaft. Dass es sich dabei um eine blosser Form handele,¹ ist jedenfalls für die folgenden Jahrhunderte richtig. Aber zu Ausgang des neunten Jahrhunderts ist die Sachlage doch wohl eine andere. Der erste wirkliche Kanzler, welcher *advicem archicapellani* recognoscirt, ist Liutward, nämlich in Böhmer RK. 897 und 900 vom 15. April und vom 18. August 877. Doch sein Vorgehen, durch besondere Umstände oder Absichten veranlasst und überdies vereinzelt, hat wohl kaum Nachahmung gefunden. Und indem fast zu gleicher Zeit Karломanns Kanzler Baldo in dem Diplom für Kremsmünster vom 28. Juni 877 und dann wiederholt in solcher Weise recognoscirt, wird vielmehr das von ihm gegebene Beispiel von der Kanzlei Arnolfs befolgt worden sein.

Bot diese in ihrer Organisation nichts neues, so war doch die Besetzung der Stellen eine besondere. Dass Baiern das Land war, von dem die Herrschaft Arnolfs ausging und auf das sie sich vornehmlich stützte, verhalf auch dem Metropolit von Baiern zu einem Ansehen im Reich, das kein anderer Geistliche erreichen und bestreiten konnte, das ihm das Erzkapellanat einbrachte und durch dasselbe noch gesteigert wurde.

¹ Waitz Verf. Gesch. 6, 287.

Nehmen wir nun dazu, dass der erste damals bestellte Kanzler Aspert der Salzburger Erzdiocese angehörte, so wird es sehr wahrscheinlich, dass gerade Theotmar grösseren Einfluss auf Einrichtung und Leitung der Kanzlei nehmen konnte.¹ Dem würde entsprechen dass, obwohl der freigeborne Kanzler dessen nicht bedurfte, Aspert, respective Baldo als Recognoscenten sich zuerst dazu bequemt, gleich dem sonst recognoscirenden Notare *advicem Theotmari archicapellani* zu unterfertigen oder unterfertigen zu lassen. Und dadurch bürgerte sich im ostfränkischen, später deutschen Reiche die Nennung von je zwei Personen in der Recognition so ein, dass an ihr, auch als die Erzkapellane an Ansehen und an Einfluss auf die Kanzlei einbüssten, durch Jahrhunderte hindurch festgehalten und von ihr nur im Nothfall, d. h. wenn das eine oder das andere Amt vacant war, abgewichen wurde.

Mit der Zweitheilung der Kanzlei, welche zu Beginn des zehnten Jahrhunderts mit Rücksicht auf Lothringen vorübergehend und in beschränkter Weise nothwendig befunden, dann in der zweiten Hälfte desselben dauernd und im vollsten Masse durchgeführt wurde, kommt ein neues Moment für die Einrichtung der Kanzlei in Betracht. Aber auch für die erweiterte und getheilte Kanzlei der Folgezeit wird die Gliederung der Kanzlei, wie sie unter Arnolf beliebt worden ist, massgebend. Desgleichen sind die Modalitäten und Bräuche der Recognition, wie sie sich der Beamtenhierarchie entsprechend unter Arnolf entwickelt und eingebürgert haben, in der Hauptsache bis in die ersten Jahre Otto I. festgehalten worden, wenn auch eine Neuerung bereits unter Ludwig IV. beginnt, um sich unter Otto in der Kanzleiperiode Bruns festzusetzen und damit hinüberzuleiten zu den vom Jahre 953 datirenden Einrichtungen. Es ist meine Absicht, auch das im einzelnen darzulegen und zu begründen. Aber zunächst mache ich in der bisherigen Darstellung Halt. Mehr denn zuvor wirken nämlich seit 900 mannigfaltige politische Verhältnisse und nicht minder persönliche Einflüsse auf die jeweilige Gestaltung,

¹ Auch von der Zeit, da Theotmar unter Karlomann Erzkapellan war, wird das gleiche gelten. — Zwischen Theotmar und dem Aspert nachfolgenden Kanzler Wiching bestand (s. Dümmler 2, 463) kein gutes Einvernehmen. Das könnte gerade darin seine Erklärung finden, dass letzterer sich und die Kanzlei vom Erzkapellan zu emancipiren gestrebt haben mag.

Besetzung und Uebungen der Kanzlei ein, was die Erkenntniß des Sachverhalts erschwert. Allerdings kommt mir dabei zu statten, dass ich wenigstens vom Jahre 911 an den ganzen Vorrath von Originaldiplomen prüfen konnte und in der Constatirung der Handschriften aller an der Anfertigung der Präcepte beteiligten Personen ein sicheres Mittel gefunden habe, in einer Reihe sonst fraglicher Punkte eine Entscheidung zu treffen. Ich werde also fortan auch andere Wege einzuschlagen haben, um den Sachverhalt darzulegen. Da empfiehlt es sich, bevor der Ueberblick durch Herbeiziehung weiterer wenn auch analoger Daten erschwert wird, einige bisher nur aufgeworfene Fragen zu beantworten. Nur insoweit es für die Feststellung des Personalstatus der Kanzlei und für die allmählich gebotene Unterscheidung von Kanzlern, Recognoscenten und Subscribenten nothwendig war, berücksichtigte ich auch schon die wechselnden Arten der Recognition. Es bedarf aber noch der Erklärung, weshalb in den einzelnen Perioden, selbst abgesehen von verschiedenartiger Besetzung der Kanzlei, die eine oder die andere Recognitionsformel angewandt worden ist und weshalb unter den gleichzeitig zur Recognition berufenen Kanzlern und Notaren bald dieser bald jener ausgewählt worden ist. Wir haben zu diesem Behufe zu untersuchen, welches die ursprüngliche Bedeutung der Recognition gewesen ist und inwiefern dieselbe festgehalten oder modificirt worden ist.

So früh und häufig in römischen Schriftstellern von Recognition literarischer Werke die Rede ist,¹ so spät und selten wird Recognition von Urkunden erwähnt. Indem nämlich die Römer die moderne Beglaubigung der Urkunden durch Namensunterschrift in älterer Zeit gar nicht gekannt und auch in der Folge nur vereinzelt angewandt haben, konnte in den Originalen der früheren Zeit so wenig wie eine Subscription des Ausstellers eine Unterfertigung durch Kanzleibeamten Platz greifen; erst die im sechsten Jahrhundert auftauchende *annotatio quaestoris* kann als solche betrachtet werden.² Dagegen

¹ Ueber *recognovi* in Handschriften des Mittelalters s. Wattenbach *Schriftwesen* (zweite Auflage) 272.

² Bruns, die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden (*Philol.-hist. Abhandlungen der Berliner Akademie* 1876 S. 41—138). Als ältestes und

wird in Copien oft gesagt, dass sie recognoscirt worden sind. Das Edictum de tollendo collegio funeratico vom Jahre 167

ganz vereinzeltes Beispiel einer kaiserlichen Verfügung mit *rescripti, recognovi* wird dort *Corpus I. L. 3, 78 n° 411* aus dem Jahre 139 angeführt. Ueber die Quästorenunterschrift *ibid. 84.* — Da wo Bruns die Bräuche des Mittelalters berührt, kann ich ihm nicht beistimmen. Nach ihm soll selbst in der Uebergangszeit von altrömischer Urkunde zu der späteren unter anderem durch die Subscription gekennzeichneten Urkunde noch der formale Unterschied bestehen, dass römisch stets unterfertigt wurde: *ego N. N. legi consensi subscripsi*, jetzt dagegen: *gelesen genehmigt unterschrieben N. N. (S. 138).* Einfache Namensunterschrift der Kaiser finde sich zuerst in einem Gesetze des Kaisers *Romanus senior* vom Jahre 924. Wie diese Form entstanden, lasse sich nicht mehr nachweisen. Wahrscheinlich sei sie vom Occident herübergekommen, denn bei den fränkischen Königen finde sich die Namensunterschrift schon sehr früh, jedenfalls bei den Merovingern des sechsten und siebenten Jahrhunderts. Zur Erklärung wird dann noch S. 129 auf die germanische Sitte der *manufirmatio* im Gegensatz zu der römischen *stipulatio* verwiesen. — Gegen diese Sätze habe ich mehrfachen Einwand zu erheben. Was Bruns als modernes Princip bezeichnet und in Byzanz bereits 924 nachweist, ist keineswegs identisch mit dem Brauch der fränkischen Könige noch mit der *manufirmatio*, so dass die Grenze zwischen römischem und jetzigem Princip ganz anders zu ziehen ist als Bruns will. Ich begnüge mich, das an Königsurkunden auszuführen. Die Form der Unterfertigung derselben (s. zuvor S. 652 und hier im Texte) steht geradezu auf gleicher Linie mit der in spätrömischer Zeit nachweisbaren, so dass auch in diesem Punkte die fränkische Königsurkunde nach dem Muster der römischen Urkunde gestaltet erscheint. Und wird auch in der Folge die Subscriptionsformel angekündigt, so schrumpft sie doch nicht zu blosser Namensunterschrift zusammen. Gerade die Einleitung der Zeile, in welche das Handmal der Karolinger eingeschaltet wird, durch das Wort *signum* ist ein Beleg dafür, dass der Name allein nicht gebräuchlich gewesen ist. Es kommen hier auch noch andere vereinzelte Erscheinungen in Betracht. Die Grussformel der kaiserlichen Gesetze und *Rescripta* (Bruns S. 81) hat sich ja bis in die Anfänge Karl des Grossen (*Acta Karol. 1, 256*) erhalten. Noch mehr schliessen sich die Briefe der Karolinger (*ibid. 402*) an alte Form an und sie entbehren regelmässig der Namensunterschrift. Und dass an solcher Form noch die *literae clausae* Friedrich II. festhalten und dass überhaupt für die grosse Mehrzahl der schriftlichen Verfügungen der Könige das Siegel das einzige Beglaubigungsmittel gewesen ist, widerspricht vollends der Annahme Bruns, dass das moderne Princip frühzeitig im Occident angekommen sei. Ich will noch hinzufügen, dass auch die Papstbriefe genau so wie die Urkunden der spätrömischen Zeit *subscribirt* worden sind. Soweit ich das Material überblicke, wird die moderne Unterschrift

beginnt: *descriptum et recognitum factum ex libello . . . in quo scriptum erat id quod infra scriptum est.*¹ Es besagt hier ganz wie in literarischen Werken, dass die Uebereinstimmung des exemplar mit dem archetypus nach vorgenommener Vergleichung beglaubigt wird.²

Eine analoge Bedeutung hat das Wört, wo es in den regelmässig mit gewissen Subscriptionen versehenen Merovingerdiplomen gebraucht wird. Man könnte hier etwa daran denken wollen, dass durch die Recognition der Originalausfertigung bezeugt werden solle, dass diese einem zuvor aufgesetzten Concepte gleichlautend sei. Aber dem steht der sich gegenseitig ausschliessende Gebrauch von *offerre* und *recognoscere* in den ältesten Diplomen im Wege.³ Hatte der des Lesens kundige König sich überzeugt, dass die ihm vorgelegte Reinschrift seine Willensäusserung enthielt und hatte er dies durch eigenhändige Unterschrift bezeugt,⁴ so bedurfte es anderer Beglaubigung nicht mehr, ja diese wäre als Missachtung der königlichen Autorität erschienen,⁵ und nur wo des Königs Autorität nicht direct eingetreten war, fand die Beglaubigung durch einen *Recognoscenten* statt. Damals also nur subsidiär angewandt, musste dieselbe, wie wir S. 653 sahen, unter den Karolingern zur Regel werden.

Schon dieser Sachverhalt, meine ich, lässt für die Recognition nur die eine Deutung zu, dass sie in erster Linie die Uebereinstimmung des schriftlichen Präceptes mit dem vom König mündlich ertheilten und auch die Beurkundung in sich

zuerst in italischen Notariatsacten und da geradezu in Anschluss an spätrömische Form angewandt worden sein. Erst von da geht sie z. B. in Venedig in den Kanzleigebrauch über.

¹ Corpus I. L. 3, 925 n° 1. — Weitere Beispiele in Bruns S. 75 und in Dirksen Manuale s. v. *recognoscere*.

² Daher wird die Recognitionformel in Codices wohl auch ganz so geschrieben wie in Urkunden und selbst mit einem Recognitionzeichen versehen. Ein Beispiel der Art führt Bordier an in *Études pal. et hist. sur des papyrus du 6^e siècle* pag. 126.

³ Acta Karol. 1, 216 und 363.

⁴ Ein einziges Mal, in DD. Merov. n° 30 (alte Copie) geschieht dies mit den Worten: *Childericus rex recognovit*.

⁵ Vgl. was Ficker Beitr. 1, 227 über die Anführung von Zeugen in Diplomen bemerkt.

begreifenden Befehls verbürgen sollte.¹ Und für diesen Zusammenhang der Recognition mit der *iussio regis* stehen uns zahlreiche directe Beweisstellen aus älterer Zeit zu Gebote, denen nur erst vorausgeschickt werden muss, welche Bewandniss es bis in das neunte Jahrhundert hinein mit dem Beurkundungsbefehl in den Urkunden hat.

Es ist zweifelsohne ein fruchtbarer Gedanke, welchen Ficker angeregt und an gewissen Partien des Urkundenvorrathes durchgeführt hat, mehrere Stufen der Beurkundung auseinanderzuhalten. Doch hat Ficker selbst² die Anwendbarkeit desselben davon abhängig gemacht, dass alle Theile des Materials erst genau darauf hin geprüft werden, ob überhaupt und in welchem Grade eine derartige Scheidung des Urkundengeschäfts thatsächlich stattgefunden habe. So will ich hier eingehender untersuchen, inwieweit die Diplome der ersten Jahrhunderte einen oder eventuell mehrere solche Befehle enthalten.³

Habe ich früher dargethan, dass sich die Diplome der Merovinger von denen der Karolinger durch das Eschatokoll unterscheiden und dass in jenen die Könige möglichst selbsthandelnd und selbstredend auftreten, so habe ich in diesem Zusammenhange noch nachzutragen, dass sich auch aus den Contexten der einen und der anderen Gruppe die gleichen Ergebnisse gewinnen lassen. Allerdings wird auch in den späteren, erst unter den Karolingern aufgekommenen Fassungen dem König noch regelmässig in den Mund gelegt: *volumus*,

¹ Die Recognition in Gerichtsurkunden der Merovinger, wie z. B. in DD. n° 49, kann eine doppelte Bedeutung haben: einerseits bezeugt der *Recognoscent* das von ihm in die Kanzleiausfertigung aufgenommene, also von ihm copirte Referat des Pfalzgrafen (s. Brunner, Gerichtszeugniss 170), andererseits aber auch das die Urkunde abschliessende *praeceptum regis: propterea iobimus etc.* — Mit der ursprünglichen und durch Jahrhunderte festgehaltenen Bedeutung des Wortes *recognoscere* verträgt sich auch die von Ficker Beiträge 1, 241 angeführte Verstärkung der Recognition in Stumpf Reg. 2934. — Ich verweise endlich noch auf *recognitio* als Bezeichnung gewisser septimanischer Urkunden (s. Sohm Reichs- und Gerichtsverfassung 1, 528), die sich in gleicher Weise erklären lässt.

² Insbesondere in seinen Beitr. 2, 20 und 60.

³ Ich werde mich dabei von vornherein auf den Nachweis von Beurkundungs- und Vollziehungsbefehl beschränken, da der nach Ficker dazwischen liegende Fertigungsbefehl hier gar nicht in Betracht kommt.

praecipimus, iubemus. Aber entschieden stärker betonen die älteren Dictate, entsprechend der Gestaltung des Schlussprotokolls, den persönlichen und unmittelbaren Befehl des Königs, der insbesondere auch durch die directe Anrede des Königs an seine Getreuen anschaulich gemacht wird. Es heisst z. B. in DD. Mer. n° 69 vom Jahre 699: quod nos . . . concessisse vel pristetisse seo confirmasse cognoscite; adeo per presente preceptum ex hoc decernimus ordenandum quod in perpetuo volemus mansurum . . . et ut haec preceptio firmior sit, manus nostri subscripcionibus supter eam decrevimus roborare. Und so mannigfaltige Dictamina auch damals angewandt werden mögen, so haben sie doch alle gemein, dass der König unmittelbar befiehlt und das geschriebene Präcept selbst vollziehen zu wollen erklärt. Natürlich versieht die Kanzlei auch damals das ihr obliegende Geschäft des Concipirens und Mündirens und besorgt schliesslich die zur Vollziehung gehörige Besieglung. Aber sie bleibt so sehr im Hintergrunde, dass der ihr geltende Befehl zu urkunden und zu vollziehen nicht im Context zum Ausdruck kommt, sondern nur in der einen Formel des Eschatokolls oder in den etwa beigefügten tironischen Noten erwähnt wird.¹

Ehe ich an den Formeln und Diplomen der Karolingerperiode die allmähliche Umbildung der betreffenden Sätze verfolge, glaube ich auf die allgemeine Entwicklung der Verhältnisse verweisen zu müssen. Ganz unabhängig davon, dass der Kanzlei seit Pippin eine andere Stellung bereitet worden war, war das Anwachsen der Agenden der Kanzlei im Laufe der Jahrhunderte und die gleichen Schritt haltende Vermehrung des Personals. Schon in Folge davon wurde der Geschäftsgang complicirter und erforderte mehr Zeit. Des weitern wirkte später ein, dass man sich auch am königlichen Hofe nach dem Vorbilde der päpstlichen Curie einer besseren Behandlung der

¹ Wir erhalten auf diese Weise ein vorzügliches Kriterium. Fälschungen wie DD. Mer. n° 19, 20, 48 u. s. w. verrathen sich unter anderem durch die Worte: hoc nostrae auctoritatis praeceptum fieri decrevimus . . . illud anulorum nostrorum impressionibus signari iussimus. Ein Theil der Urkunden für Le Mans enthält den Beurkundungsbefehl, ein anderer dagegen (ibid. n° 81, 84) nicht, was bei der Scheidung der Diplome dieser Herkunftsgruppe in echte und unechte wohl zu beachten ist.

Geschäfte befeissigte. Das allmähliche Eintreten dieser und anderer Ursachen prägt sich auch in den Elaboraten der Kanzlei aus. Sind nun demzufolge die Urkunden etwa des dreizehnten Jahrhunderts mit zahlreichen Merkmalen stufenweiser Entstehung behaftet, so sind wir zur Annahme eines auch nur annähernd gleichen Vorgangs in früherer Zeit doch nur insoweit berechtigt, als deren urkundliche Denkmale sich von gleicher Beschaffenheit erweisen. Indem dies, abgesehen von vereinzelt Beispielen, blos in beschränktem Sinne der Fall ist, wird für die Periode, von der ich hier handle, als Regel zu betrachten sein, dass das ganze Urkundengeschäft einen einfacheren und kürzeren Verlauf genommen und sich so zu sagen nach dem Princip der Einheit von Ort und Zeit abgewickelt hat. Diese Auffassung hat auch Ficker zugelassen. Aber in welchem Grade und Umfange oder bis zu welcher Zeit die Richtigkeit solcher Annahme durch die Urkunden bezeugt wird, das bedarf noch der näheren Darlegung.

Indem sofort beim Eintreten des neuen Königsgeschlechts das Eschatokoll umgestaltet wurde (S. 011), erklärt es sich, dass die Corroborationsformel am frühesten anders stilisirt wurde, nämlich so, dass der Vollziehungsbefehl zum Ausdruck kam.¹ Nun tritt allerdings gleich hier die Erscheinung zu Tage, dass die Fortbildung der Fassungen in den Diplomen und in den Formeln hinter den thatsächlichen Wandlungen des Vorgangs meist um etwas zurückgeblieben ist.² Aber aus dem allmählichen Durchdringen der neuen Stilisirung lässt sich folgern, dass die Erwähnung eines Befehls an die Kanzlei an dieser Stelle beabsichtigt worden ist.

Betreffs des Beurkundungsbefehls gilt von der grossen Mehrzahl der einst von Marculf gesammelten Dictamina, dass sie ihn so wenig kennen als die Merovingerdiplome. Im Grunde macht nur Marculf 1, 30 = Rozière n° 298 eine Ausnahme³ mit dem Satze: *quapropter hunc praeceptum . . . fieri decrevimus*. Dagegen liegt eine in mehr als einer Beziehung neue

¹ Wie in P. 11: *firmavimus et de anulo nostro impressione signare iussimus*.

² Acta Karol. 1, 193.

³ Allenfalls liesse sich nämlich noch Rozière n° 575 als Uebergangsform anführen; es heisst da und so auch in dem gleich stilisirten DD. Mer. n° 15: *praeceptionem vigoris nostri placuit propolare*.

Fassung in dem ersten uns von Karl erhaltenen Diplome vor.¹ Auf die Worte: *propterea hanc praeceptionem nostram . . . conscribere iussimus* folgt die karolingische Corroborationsformel: *manu propria subter decrevimus roborare et de anulo nostro sigillare iussimus*, also Beurkundungs- und dann Vollziehungsbefehl. Noch eine andere Abweichung von der herkömmlichen Stilisirung weist zuerst K. 1 auf. Das zuvor citirte DD. Mer. n° 69 zeigt uns die Hauptbestandtheile des Contexts in folgender Gliederung. Der König thut zuerst seine Entschliessung in kurzen Worten (*quod nos — cognoscite*) kund; es folgen dann, eingeleitet durch *adeo — decernimus*, die ausführlichen Bestimmungen.² Dagegen reiht sich in K. 1 die eigentliche Disposition (Schenkung mit detaillirten Bestimmungen) gleich an die Publicationsformel an; dann folgt als Conclusion (*propterea*) der königlichen Entschliessung der Beurkundungsbefehl, in welchem die Verfügung nur recapitulirt wird, um deren Beständigkeit und Rechtswirkungen zu betonen, woran sich die Corroborationsformel mit dem Vollziehungsbefehl anschliesst. Dieses neue Schema hat dazumal offenbar wenig Anklang gefunden.³ Und auch die Erwähnung des Beurkundungsbefehls ist sehr langsam durchgedrungen. Sie ist selbst in neu stilisirten Diplomen Karls noch selten. Höchstens in die Hälfte der im Martinskloster zu Tours gesammelten Formeln hat dann dieser Befehl Eingang gefunden.⁴ Und da die älteren Schemata ohne Beurkundungsbefehl bei der häufigen

¹ Dass es sich um K. 1 handelt, betrachte ich als Zufall; aber wir sind durch K. 1 zur Annahme berechtigt, dass im Beginn der Regierung Karls der Versuch zu einer sachgemässen Umarbeitung der Formeln gemacht worden ist.

² Die gleiche Disposition z. B. noch in Urkunde Ludwig des Deutschen Böhmer Reg. Kar. 766 vom Jahre 853, wenn auch der Erklärung des Königs: *ita nos illi concessisse . . . omnium fidelium nostrorum cognoscat magnitudo* eine lange Erzählung vorausgeschickt, und wenn auch andererseits die eigentliche Verfügung durch den Beurkundungsbefehl: *propterea hos apices . . . fieri decrevimus per quos praecipimus etc.* eingeleitet wird.

³ In der Geschichte der Formeln für Diplome spielt die Gliederung des Contextes und die zum Theil parallel laufende Behandlung von Beurkundungs- und Vollziehungsbefehl eine grosse Rolle. Ich werde darauf in einer der nächsten Abhandlungen bei Besprechung der Dictamina des zehnten Jahrhunderts zurückkommen.

⁴ Und zwar wird in ihnen regelmässig *fieri*, noch nicht *conscribere* gebraucht.

einfachen Wiederholung früherer Verleihungen sich dem Gedächtniss der Dictatoren einprägten, hat sich das neuere etwa erst unter Arnulf eingebürgert, unter dem das Formelwesen überhaupt einer ziemlich durchgreifenden Umarbeitung unterzogen worden ist.¹

So lange aber der Beurkundungsbefehl nicht regelmässig zu bestimmtem Ausdruck gekommen ist, kann auch nicht von scharfer Scheidung zwischen ihm und dem in der Corroborationsformel enthaltenen Befehl die Rede sein. Kurz die Männer des neunten Jahrhunderts, deren Auffassung und Behandlung der Dinge ich hier zu ergründen suche, haben schwerlich so strict wie es später geschehen ist die eine *iussio regis* von der anderen gesondert. Damit verträgt sich wohl, dass dann und wann auch damals schon eine Kanzleiausfertigung, wie noch wir aus allerlei Merkmalen entnehmen können, allmählich entstanden ist, mag dabei lediglich unberechenbarer Zufall gewaltet haben oder mag unter Umständen nach Ueberlegung und mit Absicht Schritt für Schritt vorgegangen worden sein. Als Ausnahmefall der letzteren Art betrachte ich noch immer den oft besprochenen Fall vom Jahre 854: die Entstehung der Urkunde, durch welche Ludwig der Deutsche den alten Streit zwischen Konstanz und S. Gallen zu schlichten suchte.²

Kehren wir nun zu den ältesten fränkischen Königsurkunden zurück, so finden wir den einen die ganze Beurkundung umfassenden Befehl wenigstens in einem Theile der Diplome erwähnt, jedoch nicht, wie ich schon sagte, im Context, sondern in der einen Formel des Schlussprotokolls. Die Referendare sagen nämlich entweder: *N. iussus obtulit*, oder: *N. iussus recognovit*³ und ihrem Beispiele folgen, auch noch mehrere Notare Pippins.⁴ Dies *iussus* bezieht sich nicht auf

¹ Hier begnüge ich mich einige spätere Beispiele von Fassungen ohne Beurkundungsbefehl anzuführen: Ludwig der Deutsche Böhmer Reg. Kar. 725, 727, 732, 792, 801, 848, 858; Karl III. B. 950, 955, 992, 999; Arnulf B. 1051, 1052.

² Böhmer Reg. Kar. 771 und dazu Ficker 2, 23.

³ Jenes in DD. Merov. n° 38, 47, 57, 67, 71 u. s. w., dieses in n° 61, 70, 77. — Es wird also erst um das Jahr 700 häufiger des Befehls zu gedenken.

⁴ Acta Karol. 1, 93. Vgl. P. 3, 8, 9, 11, 15, 16.

die Recognition allein, mit der das Präcept perfect wird, sondern auf das ganze von der Kanzlei auf Geheiss des Königs besorgte Geschäft. Das wird ersichtlich aus den mit der Zeit häufiger werdenden tironischen Noten. In Merovingerdiplomen nur spärlich gebraucht, besagen sie allerdings meist nicht mehr als was zuvor schon in der gewöhnlichen Buchstabenschrift bemerkt ist. Aber in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts werden die Zusätze in Noten nicht allein häufiger, sondern auch ausführlicher, gehen in allerlei Details der geschäftlichen Behandlung ein und bieten uns insbesondere Aufschlüsse über die Befehle und über die Recognition. Ich stelle deshalb die betreffenden Angaben hier so vollständig als mir möglich ist zusammen.¹

Wo ausdrücklich der Befehle Erwähnung geschieht, werden unterschiedslos die Worte *iubere*, *praecipere*, *ordinare* gebraucht. Befohlen wird: *feri* (*preceptum*) in K. 182, L. 319, 322, 348, 372, 380; *scribere* in L. 83, 150, 196, 245, 253, 304; *recognoscere* in K. 39, 48, 60, 68, 108, L. 165, 178; *firmare* in L. 179, 267; *sigillare* in K. 70, L. 165; *feri et firmare* in L. 348; *scribere et firmare* in L. 172, 312, 315, 366; *scribere et sigillare* in K. 63. Ich bemerke dazu, dass es nicht allein nur gewisse Urkundenschreiber sind, welche dergleichen erwähnen, sondern dass auch so ziemlich ein jeder sich in seiner Weise ausdrückt. Spricht dieser Umstand bereits dafür, dass eine genauere Unterscheidung etwa zwischen *feri* und *firmare* damals nicht beabsichtigt worden ist, so noch mehr die Erwägung, dass die weitaus vorherrschenden Worte *feri*, *scribere*, *recognoscere* in diesem Zusammenhange als synonym erscheinen, oder dass sie sich, indem sie stets von dem zuletzt thätigen Schreiber gebraucht werden, auf das gesammte Schreibgeschäft mit Einschluss der Unterfertigung beziehen. Andererseits will ich

¹ Seit Veröffentlichung der *Acta Karolinorum* habe ich noch mehrere mir früher unbekannt oder unzugänglich gebliebene Originale einsehen können, wodurch sich mein Vorrath an Bemerkungen in tironischen Noten vermehrt hat. Die Untersuchungen Ficker's haben mich dann veranlasst, diese Notizen wiederholt und nach neuen Gesichtspunkten zu prüfen. Soweit sie sich auf die oben erörterten Fragen beziehen, theile ich hier die Ergebnisse mit. Ergebnisse anderer Art wie bezüglich der *Ambasciatoren*, *Dictatoren* und dergleichen werde ich an andern Orte verwerthen.

nicht in Abrede stellen, dass in den tironischen Bemerkungen ebenso wie in den Dictaten für die Contexte unter Umständen die zwei Hauptphasen der Beurkundung, nämlich Anfertigung und Vollziehung der Präcepte, auseinander gehalten werden; einen Beleg dafür werde ich noch beizubringen haben.

Für meine Zwecke ist es wichtiger, diese Vermerke noch von anderen Gesichtspunkten aus zu betrachten. Von wem und wem sind die betreffenden Befehle ertheilt worden? Das letzte wird nicht ausdrücklich gesagt. Aber überwiegend finden sich diese Angaben im Recognitionszeichen und in Verbindung mit der in Noten wiederholten Erklärung des Recognoscenten: sie stammen also von ihm und was sie melden bezieht sich auf ihn. Erst seit Ludwig dem Frommen kommt der Brauch auf, etwa auch an die Buchstabenschrift der Corroborationsformel tironische Noten anzureihen. Da nun damals zumeist Grossator und Recognoscent identisch sind, werden wir dem letztern auch diese Zusätze beilegen dürfen, zumal wenn die Noten an der einen und an der andern Stelle den gleichen Schriftcharakter zeigen. Kurz in allen von mir bisher geprüften Karolingerdiplomen betrachte ich den Recognoscenten auch den Noten nach als iussus, wie in Merovingerdiplomen vielfach in Buchstaben ausgeschrieben steht und wie uns gleiches in Diplomen der späteren italienischen oder westfränkischen Herrscher (s. S. 692) begegnet.

Es fragt sich zweitens, von wem die Befehle ausgingen und ob sie den Recognoscenten unmittelbar oder mittelbar zugehen. Unter Karl herrscht vor, dass nur seine directe Weisung erwähnt wird. Doch wird vereinzelt auch eine Mittelsperson genannt: es heisst z. B. in der alten Copie von K. 108: *ordinante domno rege per . . .*¹ Und dem recognoscirenden Notar

¹ Von diesem Namen lassen sich nur die Endsilben *virtum* mit Sicherheit entziffern (Kopp *Palaeogr. crit.* 1, 384). Ebenso vermag ich aus K. 63 nur die letzten Noten aufzulösen: *ordinante (oder ordinavit) scribere et sigillare*, nicht die erste die den Namen birgt; doch passt diese Note weder zu *rex* noch zu *Karolus* und der Kanzler *Rado* kann deshalb nicht gemeint sein, da er sich in gewöhnlicher und in tironischer Schrift als *Recognoscent* und als *iussus* bezeichnet. — Obigem Vermerk will ich gleich hier einen analogen aus dem *Registrum Friderici II* zur Seite stellen: *mandante d. imperatore per Petrum de Vinea*.

wurde des Königs Befehl wohl am häufigsten durch den Kanzler überbracht: das wird z. B. in K. 68 ausgedrückt mit *Optatus invicem Radoni ordinantis recognovi*, oder in dem von Wigbald unterfertigten K. 70 mit *Rado praecepit sigillare*. In Hinblick auf die verschiedenen Recognitionsarten um 900 constatire ich noch ausdrücklich, dass schon unter Karl die Notare bald auf unmittelbares Geheiss des Königs, bald auf dessen durch den Kanzler oder auch durch andere Personen überbrachte Weisung fungiren, und dass desgleichen die Kanzler auf directen oder indirecten Befehl des Königs urkunden. Ferner tritt der Notar an des Kanzlers Statt auch in dessen Anwesenheit: so wenn der Kanzler den Befehl überbringt oder wenn er an einem der Acte der Beurkundung in Person theilhaft erscheint, wie in dem schon citirten K. 70 oder wie in K. 84, 87, 88, welche von *Widolaius advicem Radoni* unterfertigt sind mit dem tiro-nischen Vermerk: *Rado obtulit regi*.

An *Rado praecepit sigillare* in K. 70 knüpfe ich nochmals an. Möglicher Weise hat an anderer Stelle dieses etwas beschädigten Diploms, nur uns nicht mehr sichtbar, gestanden: *ordinante domno rege*. Aber auch wenn dem nicht so war, wird Niemand annehmen wollen, dass Rado in diesem Falle ohne Wissen seines Königs gehandelt habe: es wird eben nur die Erwähnung des Königs unterblieben sein. Das werden wir dann gleichfalls gelten lassen müssen für die Beurtheilung des Sachverhalts, wie ich ihn für die Zeit Ludwigs bereits erschöpfend dargelegt habe; ¹ indem dieser Fürst mehr und mehr unselbständig und lässig wurde, hat er auch nur noch selten den Ausführungsorganen directe Befehle ertheilt, wird aber trotzdem Kenntniss von den in seinem Namen erlassenen Praecepten gehabt haben. Bezeichnend für Ludwig bleibt trotzdem, dass in seinen Urkunden so oft *Ambasciatoren* und überdies diese und jene Weisungen ertheilende Personen genannt werden. So erfahren wir auch aus seinen Diplomen häufiger als aus denen Karls dass, wie die Befehle zweitheilig sein und sich etwa auf *scribere* und auf *firmare* beziehen konnten, sie auch von verschiedenen Personen ausgegangen sind. So heisst es in L. 165: *Gundulfus . . . iubente domno*

¹ Acta Karol. 1, 94; dazu Simson Ludwig der Fromme 1, 44.

nostro subscripsi, dann nach Aufführung der Ambasciatoren: magister (d. i. Fridugisus) sigillari iussit. Oder es handelt sich auch um Wiederholung der Befehle durch verschiedene Männer, wie in L. 348 von Daniel unterfertigt: Adalaardus siniscalcus ambasciavit et feri iussit, Hirminmaris feri et firmare iussit, oder in dem von Bartholomeus recognoscirten L. 366: magister Hugo scribere et firmare praecepit, Hirminmaris dictavit et scribere iussit et firmare rogavit. Damit habe ich zugleich die Beispiele angeführt, welche am meisten für complicirtere und insofern auch mehr Zeit erfordernde Geschäftsführung zeugen. Da sie jedoch ziemlich vereinzelt dastehen und sich auch aus den Zuständen am Hofe Ludwigs genügend erklären, berechnen sie noch nicht zur Annahme, dass die Beurkundung regelmässig gleich abgetheilte Stadien durchlaufen habe.

Als besondere Gruppe trage ich die gleichartigen Notizen aus den Diplomen Ludwig des Deutschen erst hier nach.¹ In ihnen ist nämlich nur noch von feri oder scribere die Rede, so dass sicher das ganze Geschäft der Beurkundung als einheitlich aufgefasst worden ist. In der ersten Periode heisst es bald: ipse domnus rex feri (scribere) iussit, bald: magister (eventuell Radleicus) feri (scribere) iussit; in der zweiten gewöhnlich: domnus rex sapientissimus feri iussit et magister Radleicus (später Grimaldus abbas) scribere praecepit. Die Verschiedenheit des Ausdrucks begründet jedoch kaum einen sachlichen Unterschied. Die beiden ersten Formeln wendet nämlich der erste Notar Ludwigs Adalleodus an, während sein Nachfolger Comeatus sich die dritte angewöhnt hatte. Beiden ist die Berufung auf einen Befehl gemein, gleichgültig ob dieser direct vom Könige ertheilt worden war oder indirect durch den Magister. Dass diese Erwähnungen in demselben Jahre aufhören, in dem die Kanzlei dem Erzkapellan unterstellt wird, ist lediglich Zufall. Noch in dem ersten Diplom, das den letzteren in der Recognition erwähnt (Böhmer RK. 771), wird von Comeatus in Noten hinzugefügt: d. Ludowicus rex feri iussit et Grimaldus abbas scribere praecepit.² Von diesem

¹ Von 33 Originalen bis zum Jahre 854, die ich bisher geprüft habe, tragen 17 solche Bemerkungen.

² Es ist dieselbe Urkunde, über deren Entstehung Ratpert in M. G. SS. 2, 69 so ausführlich berichtet. Sagt er dabei: tunc demum (rex) cancellario

Notar liegt dann nur noch ein Original aus dem Jahre 858 vor,¹ und seine Amtsgenossen und Nachfolger verstanden sich zu wenig auf die Notenschrift, um noch derartige Bemerkungen in ihr zu bieten.²

Ist damit der Zusammenhang der *iussio regis* mit der *recognitio* erwiesen, so erklärt sich dieser auch durch die Rolle, welche dem königlichen Präcept zufiel, falls es etwa als Beweismittel dienen sollte. Wir gehen dabei am füglichsten von den Bestimmungen der *Lex Rib. LVIII (de tabulariis)* aus, welche betreffs gewisser bischöflicher Urkunden verfügt: *episcopus archidiaconum iubeat, ut ei (tabulario) tabulas . . . scribat . . . quod si quis tabulas episcoporum manibus seu clericorum roboratas inrumpere voluerit, tunc archidiaconus cum testibus qui tabulas roboraverunt ante episcopum vel regem accedat, ut testes quod sciunt dicant.*³ Bei Schelte der Freilassungsurkunde hat der Archidiaconus, welcher damals Kanzler des Bischofs ist und als solcher auf Specialbefehl die Urkunde geschrieben hat, in erster Linie als wissender Zeuge Gewährschaft für die Handlung und für die Beurkundung zu leisten. Von solchem Verfahren kann allerdings bei der unanfechtbaren Königsurkunde nicht die Rede sein. Aber eben um dieser Eigenschaft willen muss sie als wirklich vom König herrührend

praecepit in legitimis cartis conscribere praefati pacti confirmationem, so drängt sich die Frage auf, ob er mit cancellarius den damaligen Kanzler Baldricus oder dessen Vorgesetzten Grimoldus bezeichnen will. Da die Noten auch von Grimold aussagen dass er zu schreiben befohlen habe, sollte man wohl an B. denken. Aber Verlass darauf ist doch nicht.

¹ Nr. 71 der Liste in den Beiträgen der Diplomatik 2, 170. Ich habe mich seitdem überzeugt, dass das Stück von Comeatus selbst unterfertigt ist, aber er fügte nur wenige tironische Noten bei.

² Obgleich der Noten noch kundig, haben die ersten Notare Lothars der Befehle nicht Erwähnung gethan. Es geschieht das erst und auch nur vereinzelt von Seiten des Ercamboldus und des Hrodmundus, welche Lothar in seinen letzten Jahren und dann auch Lothar II. dienen. Beide berufen sich bald auf des Herrschers, bald auf des Meisters Weisung; dazu kommt in B. 697: *ipse sigillator iussit*. Es wird befohlen fieri oder firmare oder beides. Ganz das gleiche Ergebniss bieten die mir bekannten Originale des westfränkischen Karl.

³ Erläutert von Brunner Schwurgerichte 64 und von Sohms Fränk. R. Verf. 1, 62. Auf die Differenz zwischen Brunner und Löning Ursprung der Strafklauseln 47 kommt es hier nicht an.

durch Handmal, Siegel und Recognition befestigt sein. Und die Recognition fällt dabei besonders ins Gewicht, denn die Unanfechtbarkeit bezog sich nur auf die Wahrheit des Inhalts und neben ihr bestand die Anfechtbarkeit der Echtheit des Diploms, welche vorkommenden Falls eben vom Recognoscenten zu erweisen war.¹ So führt uns auch diese Betrachtung darauf zurück, dass der Kanzler mit seiner Unterschrift für die Ausführung des königlichen Befehls überhaupt und in entsprechender Form bürgen sollte.²

Der Kanzler war dazu auch Manns genug: als Volfreier vermochte er die Sache gegen jedermann zu verfechten. Zu seinen persönlichen Eigenschaften wird aber noch die ihm vom König übertragene Amtsbefugniß hinzugekommen sein. Allerdings liegt ein Bestallungsbrief der Art aus alter Zeit nicht vor.³ Aber in erzählenden Quellen wird unzählige Mal die Ernennung von Kanzlern durch die Könige berichtet.⁴ Anders steht es mit den Männern, die bis 854, um zunächst bei diesem einfachen Verhältnisse zu verweilen, *advicem cancellarii* unterfertigen. Wir sahen, dass viele derselben minderen Standes waren. Ueberdies erscheinen sie nicht so sehr als Notare des Königs oder als Beamte der Kanzlei, denn als Schreiber im Dienste des jeweiligen Kanzlers: mochte der ihnen ein sehr weit gehendes Vertrauen schenken, so hatten sie deshalb noch kein Anrecht auf aller Welt Vertrauen. Darum müssen die Notare, mögen sie im einzelnen Falle vom Kanzler selbst Auftrag erhalten haben oder nicht, regelmässig *advicem cancellarii recognoscire* und so muss der Kanzler für alle an seiner Statt unterschriebenen Urkunden haften. Zu der dem Kanzler übertragenen, eventuell aber von seinem Stellvertreter ausgeübten Amtsbefugniß kommt nun in jedem Einzelfalle der

¹ Brunner Zeugenbeweis in Wiener S. B. 51, 384; dazu Acta Karol. 1, 322.

² So auch Ficker Beitr. 2, 161. Inwiefern dabei auch die Prüfung der Urkunde als Erforderniss galt, werde ich bei anderer Gelegenheit erörtern.

³ Dergleichen Documente haben sich überhaupt nicht erhalten. Dafür jedoch, dass Ernennungen zu Aemtern und Ehrenstellen durch den König schriftlich erfolgt sind, zeugen die Formeln Marculfs bei Rozière n° 7 (*carta de ducato etc.*) und n° 8 (*de regibus antrustionem*).

⁴ Einige Belegstellen in Acta Karol. 1, 92, weitere in Waitz Verf. Geschichte 2, 409—411; 6, 279—290. — Auch an die S. 659 erwähnte Titulatur *regiae dignitatis cancellarius* ist dabei zu erinnern.

besondere Beurkundungsbefehl hinzu, so dass der Recognoscent kraft seines Amtes oder seiner Stellung und Kraft speciellen Mandats sein Geschäft versieht. Er übernahm damit sowohl dem Könige als dem Empfänger gegenüber die Verantwortung dafür, dass er dem ihm ertheilten Befehle in rechter Weise nachgekommen war. Wenn er, was in seinem Belieben stand, ausdrücklich anführte, dass ihm die Weisung des Königs so oder so zugegangen war, so mochte ihm das vorkommenden Falles zur Deckung dienen.

Ich betone nochmals, dass solche Vermerke in tironischen Notizen auch bis 854 durchaus nicht in allen Diplomen begegnen, sondern dass da stets nur die Gewohnheit des Recognoscenten den Ausschlag gegeben hat. Helisachar z. B. beruft sich nicht ein Mal auf den Befehl seines Herrn. Danach haben wir es auch zu beurtheilen, dass seit 854 diese Zusätze für immer aus den Präcepten der deutschen Könige verschwinden. Der Brauch hörte auf, ohne dass die Verhältnisse andere geworden waren. Allerdings traten, da der Erzkapellan oberster Chef der Kanzlei wurde, zunächst aber das Kanzleramt noch besetzt blieb, eventuell zwei Mittelpersonen zwischen den König und den recognoscirenden Notar. Das fanden wir jedoch ebenso bereits unter den Vorgängern, besonders in L. 348 und 366. Und weder an der Haftbarkeit des Notars noch an seinem Interesse sich auf seinen Gewährsmann zu berufen, war damit etwas geändert. Dasselbe gilt aber auch von der Zeit, in der weitere Neuerungen Platz griffen, wie die, dass nicht mehr die autographe Unterschrift des Recognoscenten erfordert wurde und dass in Folge davon im weitem Verlaufe drei Recognitionarten neben einander aufkamen. Beurkundungsbefehl und Recognition und auch der Zusammenhang zwischen beiden haben nach wie vor bestanden.

Auffallen muss es freilich, dass es in Deutschland ganz von der Erwähnung des Befehls durch die Recognoscenten in den Diplomen abgekommen ist, zumal wenn man erwägt, dass man bei mangelnder Kenntniss der Notenschrift zu gewöhnlicher Schrift seine Zuflucht nehmen konnte. War doch dieser, wie wir S. 684 sahen, alte Brauch mit gewissen Modificationen in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts in den andern Karolingerreichen wieder aufgenommen worden.

Unter Kaiser Ludwig II. hatte sich die Kanzlei allmählich aufgelöst. Die Recognition in Stellvertretung hörte fast ganz auf, da es keine Kanzler gab. Es unterfertigten Hofkapellane oder beliebige Notare. Da wurde schliesslich das *advicem illius* ziemlich regelmässig durch die wenigstens auf das Specialmandat hinweisenden Worte: *iussu imperatoris* ersetzt.¹ Aus den Urkunden der späteren Beherrscher Italiens hebe ich noch hervor, dass unter Wido bei verhältnissmässig geregelter Kanzlei wieder häufig des Befehls gedacht wird², und dass unter Berengar und seinen Nachfolgern von gewissen *Recognoscenten* oft statt auf die Stellvertretung auf die *iussio regis* hingewiesen wird. Dazu füge ich noch ein lehrreiches Beispiel aus den Diplomen Karlomanns von Westfrancien. Auf eine Reihe von Präcepten mit der Recognition: *Norbertus notarius advicem Vulfardi rec. et subscr.* folgt ein Präcept,³ das unterfertigt ist: *Norbertus notarius post obitum magistri sui Vulfardi iussione regis Karломanni rec. et subscripsi.* Hier scheint die Regel gewesen zu sein, dass der Kanzler dem Notar den Befehl des Königs übermittelte, was aber als regulär nicht bemerkt worden ist, während nach dem Tode des Kanzlers die Berufung auf den directen Befehl des Königs für nothwendig erachtet wurde.

Mag man nun im ostfränkischen Reiche auf diese Gepflogenheiten bei den Nachbarn gar nicht geachtet oder mag man Anstand genommen haben, an der herkömmlichen eigentlichen *Subscriptionsformel* Aenderungen vorzunehmen: der Hinweis auf die *iussio regis* ist hier entfallen.⁴ Sicher bekundet das ebenso wie das Aufgeben der Unterschrift *manu propria* ein Nachlassen in der strengen Auffassung und Handhabung der Recognition. Aber damit ist noch keineswegs ausgeschlossen, dass der schlechtweg genannte *Recognoscent* doch, abgesehen von einzelnen Fällen, thatsächlich die Weisung des Königs

¹ Siehe Böhmer RK. 668 seqq.

² Böhmer RK. 1277: *Rimpertus advicem Helbunchi archicancellarii inbente domno imperatore Widone recognovi et subscripsi*; B. 1278: *Helbuncus archicancellarius iubente d. Widone imperatore recognovi et subscripsi.*

³ Forschungen 9, 431.

⁴ Ich habe mir nur eine Ausnahme vermerkt: das Diplom Karlomanns Böhmer RK. 873 für einen Geistlichen aus Parma ist unterfertigt von *Baldo cancellarius iussu regis*, statt des sonst damals gebräuchlichen *B. c. advicem Theotmari archicapellani.*

erhalten hat und für deren Ausführung hat haften sollen,¹ noch dass die einfache Namhaftmachung des Recognoscenten zumal mit Zuhilfenahme anderer Mittel hinreichende Bürgschaft darbot. Und so liefert uns der durch die einstigen tironischen Zusätze belegte Zusammenhang zwischen dem Beurkundungsbefehl und der Recognition auch den Schlüssel zu dem später vorkommenden Wechsel zwischen den Arten der Recognition, die ich zuvor mit *N. advicem A.*, *C. adv. A.*, *N. adv. C.* bezeichnet habe. Den Erzkapellan, welcher seit 854 in Betracht kommt, haben wir uns nicht als ständigen Begleiter des Königs zu denken, also auch nicht als regelmässig bei der Erledigung der Geschäfte betheiligte. In den meisten Fällen wird der König seine Befehle dem in seinem Gefolge weilenden Kanzler oder dessen Notaren erteilt haben. Geschah das letztere, so wurde unterfertigt *N. advicem A.*, da einerseits der Kanzler umgangen war und andererseits der speciell beauftragte Notar nach altem Herkommen nur als Stellvertreter und zwar hier als der des Erzkapellans fungiren konnte. Wurde dagegen der Kanzler mit der Beurkundung betraut, so konnte, so lange eigenhändige Unterschrift verlangt, vom Kanzler aber nicht beliebt wurde, nur der von ihm delegirte Notar nach der Formel *N. adv. C.* unterzeichnen. Dagegen ergaben sich, seitdem die Kanzler sich wieder an der Recognition betheiligten, ohne subscribiren zu müssen, zwei Möglichkeiten: der Kanzler besorgte das Geschäft in eigener Person oder er liess es durch einen seiner Notare verrichten. In jenem Falle hiess es zwar nicht mehr wie einst: *cancellarius recognovi*, sondern da sich die Stellvertretung ganz eingebürgert hatte: *C. adv. A.*; in diesem Falle berief sich der Notar mit *N. adv. C.* auf seinen Auftraggeber.²

¹ Ficker 2, 163.

² Vom Erzkapellan müssen wir natürlich zur Zeit Karl des Grossen absehen. Im übrigen entspricht *N. adv. A.* der Recognition von K. 60: in Buchstaben Wigbaldus *advicem Radonis* (der hier statt des erst später eintretenden Erzkapellans genannt wird) und in Noten *domno rege ordinante Wigbaldus recognovi*. *N. adv. C.* = *Optatus invicem Radoni ordinantis recognovi* in K. 68. Endlich *C. adv. A.* = K. 63 von Rado *recognoscirt*, der als Kanzler damals keinen Vorgesetzten über sich hat, den Befehl des Königs aber, wie S. 686, Anm. 1 bemerkt, durch *N.* erhält. — Als Beispiel der Uebertragung der Recognition vom Kanzler auf den Notar auch in älterer Zeit führe ich noch K. 75 (*Wigbaldus advicem*

War aber in der Weise bei vollständiger Besetzung der Kanzleistellen, wie sie unter Arnulf sicher beglaubigt ist, die Vollziehung auf Specialbefehl geregelt, so ergaben sich auch vacante cancellaria oder als unter Karl III. der Erzkapellan ausser Beziehung zur Kanzlei stand, die einzelnen Modalitäten des Vorgangs und die entsprechenden Formeln. In den Jahren 860—876 konnte (s. S. 661) nur *N. advicem A.* unterfertigt werden, mochte der Notar vom König oder vom Erzkapellan Ordre erhalten haben. Dass unter Karl III. durch viele Jahre hindurch ausschliesslich *N. adv. C.* oder genauer *N. adv. Liutwardi archicancellarii* vorkommt, besagt, dass die Notare nur dem Könige oder Liutward zu gehorchen hatten.¹

Radoni an, von gleichem Tage wie das von Rado selbst unterfertigte K. 76. Ebenso verhalten sich zu einander Diplom Otto I. vom 7. April 940 (Notker not. *advicem Popponis archicancellarii*) und D. vom 8. April (Poppo *canc. adv. Friderici archicancellarii*).

¹ Hier will ich nachtragen, dass aus der Zeit, da Liutward Erzkanzler war, eine einzige Urkunde mit anderer Recognition bekannt ist. Es ist Böhmer RK. 918 unterfertigt: *Gaidulfus diaconus advicem Ernusti cancellarii*. Ehe ich eine Erklärung zu geben versuche, muss ich die von dem neuesten Herausgeber der Urkunde, Porro im Cod. dipl. Longob. 1, 501 n° 295 der Urkunde gegebene Deutung zurückweisen, die man etwa auch für die absonderliche Recognition geltend machen könnte. Porro meint nämlich, dass in B. 918 vom 30. März 880 nur bezüglich einer der Besitzungen, welche am 21. März in B. 915 bestätigt waren, ein Specialmandat erteilt worden sei. Dem ist aber nicht so. B. 915 spricht nur von *casales II, unum in Meliniaco, alterum in villa que dicitur Clepiate*, während in B. 918 alles geschenkt wird in *Meliniaco et in villa Clepiate quae pertinent de comitatu Mediolanensi*. B. 918 ist somit durchaus neues Præcept. Die Form der Recognition ist auch nur für diese Zeit auffallend. Unter den früheren Herrschern war sie geradezu die gewöhnliche, und auch in den Anfängen Karls begegnet sie ein Mal (S. 665). Was *Ernustus* anbetrifft, so wird er, der später zum Kanzler emporstieg (s. S. 669), die für dies Amt geforderten persönlichen Eigenschaften besessen haben. Mag nun gerade Liutward nicht leicht eine Function, die er aus guten Gründen sich vorbehalten hatte, durch einen Untergebenen haben ausüben lassen, so wird doch auch er besonderen Umständen, wie sie gerade auf einem Römerzuge eintreten mochten, ein Mal Rechnung getragen haben. Kurz ich glaube, dass diese Recognition nicht zu beanstanden ist (wahrscheinlich ihretwegen hat Dümmler 2, 111, Anm. 75 die Urkunde bemängelt) und dass die eine Ausnahme auch nicht umstösst, was ich früher von Liutwards Regiment gesagt habe.

Indem ich die Geschichte der Kanzlei wieder aufnehme, beschränke ich mich nicht wie im ersten Abschnitt auf Feststellung des Personalstatus und der Gliederung, sondern suche zugleich darzulegen, wie je nach der Besetzung der Stellen und je nach dem Charakter des Regiments und der massgebenden Persönlichkeiten die Recognition gehandhabt worden ist.

Unter Ludwig IV. tritt zum ersten Male bei einem deutschen Könige ein, dass eine zweitheilige Kanzlei nothwendig wurde. Die Regenten des unmündigen Königs fanden nämlich in Lothringen Verhältnisse vor, denen Rechnung getragen werden musste. Bei der Einsetzung Zwentibolds zum König von Lothringen im Jahre 895 wurde auch dort die Kanzlei nach ostfränkischem Muster gestaltet, aber mit Landesangehörigen besetzt. Der Erzkapellan Hermann von Köln erscheint, indem zum Theil an seiner Statt recognoscirt wird, als oberster Chef der Kanzlei. Unter ihm stand der Trierer Erzbischof Ratbod mit dem Titel archicancellarius. Abgesehen von Böhmer R. K. 1161, welches Egilbertus als cancellarius unterfertigt, führen die Recognoscenten nur den Notartitel. Diese lothringische Kanzlei blieb nun bestehen, als die Grossen von Zwentibold abfielen und Ludwig huldigten. Nur das verdient Beachtung, dass unter Ludwig nicht ein Diplom mehr *advicem Herimanni archicapellani* unterzeichnet wird und dass ihm auch in dem einzigen ihn erwähnenden Diplom (Böhmer R. K. 1218) dieser Titel nicht mehr beigelegt wird. Es spricht auch das wieder dafür, dass das Erzkapellanat damals als untheilbar gedacht wurde (s. S. 667). Dennoch wurden drei Abstufungen für das Personal beibehalten. Obenan steht Ratpod von Trier als Erzkanzler, an dessen Statt regelmässig recognoscirt wurde. Ihm zunächst untergeordnet sind Suitgarius und Ernuldus als Kanzler, dann Albricus und Theodulphus als Notare.¹ Die

¹ Suitgarius nur in Böhmer R. K. 1186; Ernuldus (und nicht, wie Dümmler 2, 557 Anm. 38 angibt, Ernstus) am 26. October 907 und in B. 1218; Albricus am 22. März 900 und in B. 1178; Theodulphus vom 9. October 902 bis 15. October 910 (B. 1188—1231). Obgleich die Recognition N. adv. C. nicht vorkommt (wovon später), erscheinen die erstgenannten als Kanzler, Albricus und Theodulphus dagegen als ihnen subordinirte Notare. — Vgl. Beitr. zur Dipl. 6, 378.

Zweitheilung der Kanzlei ist hier bis zu den Notaren und bis zu den namenlosen Schreibern durchgeführt, was nicht zu allen Zeiten der Fall gewesen ist.

Die deutsche Kanzlei Ludwigs blieb so wie unter seinem Vater organisirt. Nach dem Tode Theotmars von Salzburg trat sein Nachfolger dort Pilgrim auch das Amt des Erzkapellans an. Die sämtlichen Diplome bieten: *advicem Theotmari* (dann *Pilgrimii*) *archicappellani*. Dass ersterer im Originalpræcept vom 3. August 904 Erzkanzler heisst, bezeichnete ich schon zuvor (S. 667) als vereinzelt und irrelevante Ausnahme. Unter dem recognoscirenden Personal finden wir die schon unter Arnulf dienenden Engilpero (bis zum 17. Juni 907) und Ernestus (bis zum 5. October 908), ferner Salomon, der schon unter Karl III. in der Kanzlei diente, seit 20. Januar 909 (Böhmer R.K. 1225), endlich als neues Mitglied der Kanzlei Odalfridus seit Böhmer R.K. 1217. Es ist mit Hinblick auf die Gestaltung der Verhältnisse unter Konrad nothwendig, die Rangordnung unter diesen vier Männern möglichst genau festzustellen.

Von Engilpero berichtete ich schon (S. 673), dass er nur in zwei in gleichem Chartular überlieferten und daher wohl kaum massgebenden Stücken Kanzler heisst, also nach der regelmässigen Titulatur und nach der Stellung in den Recognitionen der Arnulfinischen Diplome als Notar betrachtet werden muss. Nun lässt sich allerdings seit 900 die Subscriptionsform: *Engilpero advicem cancellarii* nicht mehr nachweisen. Aber das nöthigt noch nicht zu der Folgerung, dass Engilpero selbst zum wirklichen Kanzler aufgestiegen sei, sondern lässt noch andere Erklärungen zu. *Cancellario nullo* entfiel die Formel *N. advicem C.* Und andererseits wenn der Kanzlerposten besetzt war, so trat diese Formel in demselben Grade in den Hintergrund, als der Kanzler sich persönlich an den Geschäften betheiligte oder doch betheiligte erscheinen wollte. Das eine oder das andere ist nun in den ersten Jahren Ludwig IV. der Fall gewesen und es liegt somit kein zwingender Grund vor, für Engilpero ein Avancement anzunehmen.

Nicht so sicher lässt sich die Stellung des Ernestus unter Ludwig definiren. Die Urkunden dieses Königs, eine einzige

ausgenommen,¹ bezeichnen ihn als Kanzler, so dass er möglicher Weise wirklicher Kanzler geworden und als solcher dem Engilpero vorgesetzt war. Das könnte dann auch über die Stellung von Odalfridus und Salomon Aufschluss geben. Für jenen ist unter Ludwig das eine Mal cancellarius und das andere Mal notarius gebraucht. Von den später in seinem Namen unterfertigten Diplomen Konrads bezeichnen ihn drei als notarius und zwei als cancellarius. Indem er zum Bischof von Eichstädt erhoben worden ist, ist nicht zu bezweifeln, dass er die Eigenschaften besessen haben wird, die von einem wirklichen Kanzler gefordert wurden. Salomon endlich recognoscirt unter Ludwig IV. acht Stücke regelmässig als Kanzler und weiter unter Konrad eine Reihe von Präcepten, in denen er wiederum, nur einen Fall ausgenommen,² so heisst. Dass er, der schon Bischof von Konstanz und bei Hofe angesehen war, wirklicher Kanzler gewesen ist, steht fest. Somit liegt die Sache für die Regierungszeit Ludwigs und noch mehr für die Konrads, in welcher die Urkunden mit der Unterfertigung Salomons und die mit der Udalfrids miteinander abwechseln, so dass wir entweder, was unerhört ist, zwei wirkliche Kanzler zu gleicher Zeit erhalten oder dass wir dem Kanzler Salomon Odalfridus als Notar oder Titularkanzler unterordnen müssen.

Allenfalls lässt sich eine Entscheidung aus den Urkunden Ludwig IV. gewinnen. Halten wir uns nämlich an die von Böhmer gebotene Reihenfolge,³ so würde Odalfridus als

¹ Original B. 1179 hat *Hernustus notarius*. Der Name ist somit anders als sonst geschrieben, so dass wohl auch die abweichende Titulatur auf Unkenntniss des betreffenden Schreibers hinausläuft.

² D. Konrads 17, von Dümmler 2, 616 übersehen. Waitz 6, 277 Anm. 5 liess sich nur durch diese Urkunde abhalten, sich für die Unterordnung Udalfrids unter Salomon auszusprechen. — Ich bemerke noch ausdrücklich, dass nach Ausweis der Originaldiplome Konrads ein und derselbe Dictator und Scriptor bei Odalfridus bald diesen bald jenen Titel angewendet. Desgleichen hat derselbe Schreiber in der Recognition von DK. 14 *Salomon cancellarius* und in der von DK. 17 *Salon notarius* gesetzt. Dabei kann er im letzten Falle auch nicht durch eine Vorurkunde beeinflusst worden sein, da DK. 17 frei stilisirt erscheint.

³ Ergänzt würde sie lauten: B. 1215^a (Mon. Boica 31, 176) vom 17. Juni 907 mit Engilpero notarius, B. 1216 vom 22. October 907 mit Ernestus cancellarius (folgen Urkunden für Lothringen, die hier nicht in Betracht kommen), B. 1217 vom 17. December 907 mit Odalfridus cancellarius,

Nachfolger des Engilpero und Salomon als der des Ernstus erscheinen, wornach wir füglich Odalfridus wie Engilpero als Notare und andererseits Salomon wie Ernstus als wirkliche Kanzler bezeichnen dürfen. Doch ich darf nicht verschweigen, dass es fraglich ist, ob Böhmer 1217 mit den chronologischen Merkmalen: 908, ind. 11, anno regni 8¹ zu 907 und nicht vielleicht zu Ausgang des Jahres 908 einzureihen ist. Zwar lässt sich auch in letzterem Falle noch der Wechsel im Kanzleipersonal, so wie ich es vorschlage, auffassen und es ist nur der in den Zeitverhältnissen liegende und fast zwingende Grund entfallen; so halte ich, bis etwa weitere den Sachverhalt modificirende Momente bekannt werden, an obiger Lösung der Schwierigkeiten fest.²

Unter König Konrad ist die Kanzlei folgendermassen besetzt. Sein erstes Diplom ist *advicem Hathonis archiepiscopi summique cappellani* unterzeichnet. Wie das kam und wie es sofort davon wieder abkam und dann doch dem Salzburger Erzbischof die seit 887 von seinem Vorgänger bekleidete Stelle eines Erzkapellans bis 918 belassen wurde: darüber lassen sich nur Vermuthungen äussern. Es ist denkbar, dass Pilgrim zur Wahl in Forchheim nicht erschienen war, dass unbekannt war, wie er sich zu dem neuen König stellen würde, dass Hatto von Mainz, der alte Freund Konrads, der ihn wahrscheinlich auch gesalbt hat,³ eingedenk der von seinem Vorgänger Liutbert zuletzt im Jahre 887 (S. 668) eingenommenen Stellung für sich selbst diese begehrte, dann aber sofort auf die Erzkapellanswürde verzichtete, als es galt, den in Baiern so einflussreichen Salzburger Erzbischof an die Sache des neuen Königs zu fesseln. War doch überdies durch Salomon als Kanzler die Führung der Geschäfte im Sinne Hattos gesichert.

B. 1218^a (Mon. Boica 31, 178) vom 5. Februar 908 mit Ernstus cancellarius, B. 1220 vom 8. Juni, B. 1221 vom 9. Juli und B. 1223 vom 5. October mit derselben Subscription, B. 1224 vom 7. Januar 909 mit Odalfridus notarius, B. 1225 vom 20. Januar 909 mit Salomon cancellarius.

¹ So nämlich in *Buat Orig. Boic.*, welcher ex autographo zu schöpfen behauptet.

² Für die hervorragende Stellung, die Salomon einnahm, lässt sich noch geltend machen, dass er seit Beginn der Regierung wiederholt als *Intervient* erscheint (zuerst in Böhmer RK. 1183), während Ernstus, Engilpero und Odalfrid nie interveniren.

³ Dümmler 2, 573, Anm. 6.

Dass ich Salomon als Kanzler betrachte, sagte ich schon; dass er gleich vom Anbeginn der neuen Regierung dies Amt bekleidet, wird durch die Subscription des ersten, unmittelbar nach der Thronbesteigung Konrads erteilten Diploms im Namen des Notars Udalfrid nicht ausgeschlossen. Ich sage mit Absicht: im Namen des Notars subscribirt; denn seit die Recognoscenten nicht mehr verpflichtet waren, eigenhändig zu unterfertigen, entschlugen sie sich, sowohl Kanzler als Notare, mehr und mehr dieser Mühe. Vermochte ich nun noch nicht festzustellen, wie es die einzelnen Recognoscenten bis zum Jahre 911 damit gehalten haben, so bin ich fortan Dank der Prüfung sämtlicher uns erhaltener Originalausfertigungen in der Lage, den Thatbestand genau anzugeben und für weitere Fragen zu verwerthen.¹

Von Udalfrid recognoscirt sind K. 1, 6, 7, 9, 10. In K. 1, 10 wird er cancellarius, sonst notarius betitelt. Seinen Austritt aus der Kanzlei und seine Erhebung zum Bischof von Eichstädt werden wir füglich nach dem 23. August 912 (Datum von K. 10) ansetzen.² Gleichzeitig mit ihm (K. 2) und dann bis Ende Konrads wird Salomon als Recognoscent genannt. Dass nun weder der eine noch der andere eigenhändig unterfertigt hat, folgere ich daraus, dass sämtliche Originalpräcepte in den Subscriptionen die Handschrift anderer Männer aufweisen.

Ehe ich dies ausführe, muss ich von einem Brauche reden, der wenigstens bis in die Zeit Ludwig IV. zurückreicht.³ Ziemlich die Hälfte der Diplome lässt erkennen, dass die Vollziehung in mehreren Absätzen erfolgt ist. Zunächst ist nämlich die notarielle Unterschrift nur so weit sie in Buchstaben geschrieben wurde, d. h. bis recognovi oder recognovit, gesetzt

¹ Ich citire die Diplome Konrad I. und Heinrich I. nach der neuen Ausgabe in den Monumenta Germaniae. Was ich dort theils in den Einleitungen, theils in den Vorbemerkungen zu einzelnen Urkunden als Hauptergebnisse meiner Untersuchungen mitgetheilt habe, will ich hier ausführlicher darlegen und begründen, wie denn überhaupt diese und die folgenden Beiträge einen Commentar zu jener Edition, d. h. sowohl für den schon erschienenen Theil wie für die Fortsetzung, bilden sollen. Wiederholungen sind dabei allerdings unvermeidlich.

² Dümmler 2, 615.

³ Kopp Palaeogr. critica 1, 414.

worden. In einem zweiten Stadium wurde et und das Recognitionzeichen, beide graphisch verbunden, hinzugefügt; wahrscheinlich geschah dies im Augenblicke der Besiegelung. Ganz unverkennbar wird dieser allmähliche Vorgang, wenn wie in K. 28 das Zeichen nicht auf gleiche Linie mit der in Buchstaben geschriebenen Formel gesetzt worden ist, oder wenn verschiedene Tinte angewandt worden ist. Damit hängt des weitern zusammen, dass in K. 9, 28, 29 das signum recognitionis von anderer Hand stammt als die zuvor geschriebenen Worte. Natürlich kann das ganze Geschäft auch in einem Tage versehen worden sein und wird dann regelmässig von derselben Person, d. h. dem Subscribenten, besorgt worden sein. Aber in andern Fällen ist, wie gesagt, die Unterfertigung erst etwas später, wohl gelegentlich der Besiegelung, vervollständigt worden und da mag, wenn der Subscribent nicht zur Stelle war, ein anderer Beamter, vielleicht der sigillator, das Recognitionzeichen nachgetragen haben.

Im allgemeinen sind damals Subscribenten und Ingrossisten identisch. K. 2 und 12 für St. Gallen sind ¹ wahrscheinlich von zwei dortigen Mönchen geschrieben und unterschrieben. Die siebzehn übrigen Archetypa vertheilen sich auf drei Schreiber, die ich, da sie unter dem Kanzler Salomon dienen, SA., SB., SC. bezeichne; den Namen des ersten, Simon, erfahren wir aus den Diplomen des folgenden Königs. Nur von SC. liegt keine Subscription vor. Dagegen sind von SA. vollständig unterfertigt K. 1, 6—8, 11, 30 und von SB. K. 14—17, 20, 22, 34—36. Für K. 9 lieferte SB. die Unterschriftenzeile, der ältere und geübtere SA. das ergänzende Zeichen. In K. 28, 29 endlich schrieb SB. die Formel, eine andere Hand fügte das signum hinzu. Bei diesem Schriftbefund bleibt kein Stück, dessen Unterzeichnung dem Notar und Recognoscenten Udalfrid beigelegt werden könnte. Desgleichen könnte von Salomon höchstens das in K. 28 und 29 nachgetragene Zeichen stammen, was mir jedoch unwahrscheinlich ist, da ich im übrigen gar keine Spur von Betheiligung des Kanzlers am Schreibgeschäft entdecken konnte. Folglich sind in dieser Zeit die als Recognoscenten genannten und die Subscribenten auseinander zu halten:

¹ Sickel Kaiserurkunden in der Schweiz 10—14.

Im ersten Jahre Konrads sind nun wie unter Ludwig IV. nur die zwei Arten der Recognition nachzuweisen: N. (Udalfrid) adv. A. und C. (Salomon) adv. A. Dass die dritte damals ausser Brauch kam und auch später nur noch vorübergehend auftauchte, wird nicht Zufall gewesen sein. Im Hinblick auf die völlige Ausschliessung der Notare von der Recognition seit 953 muss man geradezu erwarten, dass schon früher die Tendenz dahin gegangen ist, Einfluss und Verantwortung, Ehre und Nutzen und was sonst noch mit der Recognition verbunden gewesen sein mag, möglichst den Kanzlern vorzubehalten. Und wie überhaupt die Erhöhung des Kanzleramtes in umgekehrtem Verhältniss zu der Bethheiligung an der Arbeit stand, so mochte, seitdem die Kanzler als iussi nach und nach so ziemlich alle Obliegenheiten des Recognoscenten auf die Schultern der Untergebenen abgewälzt hatten, das Verhältniss der Delegation, das sich in N. adv. C. ausspricht, nicht mehr der Erwähnung werth erscheinen. Aber zum vollen Ausschluss der Notare kam es bis 953 noch nicht. Noch mögen die alten Vorstellungen und das Postulat, dass der iussus auch Recognoscent sei oder mindestens als solcher genannt werde, zu mächtig gewesen sein, als dass der Name des Notars, auch falls dieser in Abwesenheit des Kanzlers den Befehl erhalten, hätte verschwiegen bleiben dürfen. Ja auf die Nennung des jeweiligen Recognoscenten wurde gerade unter Konrad und zum Theil auch unter seinen Nachfolgern noch besonderer Werth gelegt. Dafür zeugt ein weiterer Brauch, den ich zuerst bei Salomon A. oder bei Simon, dann aber auch noch bei vielen der nachfolgenden Subscribenten constatirte. So oft nämlich Simon unterfertigte oder wenigstens zur Subscription eines seiner Genossen das Recognitionsszeichen hinzufügte, wiederholte er in typischen und daher noch entzifferbaren Notizen den zuvor in Buchstaben ausgeschriebenen Namen des Recognoscenten, eine Wiederholung, die noch dadurch an Bedeutung gewinnt, dass sie, wie ich zuvor bemerkte, wohl mit der Besiegelung zusammenfiel.

Unter diesen Umständen verdient auch bei Konrads ersten Diplomen der Wechsel zwischen N. (damals Odalfridus) adv. A. und zwischen C. (damals Salomon) adv. A. noch Beachtung. Es fragt sich, ob wir wenigstens in einzelnen Fällen eine Abwesenheit des Kanzlers vom Hofe als Grund dafür nachweisen

können, dass nicht er, sondern Udalfrid als iussus und als recognoscens erscheint. Gerade bei dem dominirenden Einfluss, den allen Berichten zufolge Salomon ausgeübt haben soll — in mehr als einer Beziehung lässt sich seine Stellung mit der Liutwards unter Karl III. vergleichen, so verschieden auch die Charaktere der betreffenden Regenten und ihrer Rathgeber waren und so verschieden des einen und andern Günstlings Einfluss wirkte und von den Zeitgenossen beurtheilt wurde¹ — und um den rechten Massstab zur Beurtheilung der auch durch die späteren Urkunden bezeugten Ausnahmstellung Salomons zu gewinnen, ist es nicht unwichtig darin klar zu sehen.

Der reiche Schatz von S. Galler Urkunden kommt uns dabei zu statten, den einen oder andern Punkt im Itinerar Salomons festzustellen und mit dem des Königs zu vergleichen. Für solchen Zweck ist die Urkunde bei Wartmann n° 768 verwendbar, laut der sich Salomon am 5. April 912 in seinem Kloster befand. Damit verträgt sich recht wohl, dass nach K. 5 (Bestätigung der Immunität für S. Gallen) Salomon am 14. März mit Konrad in Strassburg gewesen sein und dieses Präcept erbeten und dann selbst recognoscirt haben soll. Als aber vom König am 12. April in Fulda (K. 6 und 7) geurkundet wurde, kann füglich Udalfrid deshalb als Recognoscent eingetreten sein, weil der Abt von S. Gallen durch das Osterfest in seinem Stifte aufgehalten schwerlich schon an den Hof zurückgekehrt sein wird.²

Nachdem Udalfrid aus der Kanzlei ausgeschieden war, ist nach Ausweis unserer Diplome kein anderer Notar ermächtigt worden, als Recognoscent an des Kanzlers Statt zu fungiren, so dass sämtliche mit Eschatokoll versehene Urkunden die Recognitionformel C. adv. A. aufweisen. Haben wir uns deshalb

¹ Vgl. Dümmler 2, 283 und 616.

² Ausführlich berichtet Ekkehart über einen Aufenthalt Salomons in S. Gallen zur Osterzeit. Durch die Worte in Casus cap. 25: *vir domini videns se aetate iam gravescere etc.* liess sich Meyer von Knouau in seiner Ausgabe des Ekkehart 102 zu der Annahme bestimmen, dass der Chronist an Vorgänge vom Jahre 919 gedacht habe. Ekkehart könnte aber auch Kunde von Salomons Anwesenheit im Kloster zu Ostern 912 gehabt haben, und es würden dann wenigstens einige Widersprüche, an denen seine Erzählung so reich ist, entfallen.

den als *Recognoscenten* genannten Kanzler als in jedem Einzelfalle am Hofe weilend zu denken oder nicht?

Schon vor Jahren hatte ich bei der Bearbeitung der Diplome Ludwig des Deutschen eine ähnliche Frage aufgeworfen, nämlich ob wir den Erzkapellan Grimold als bei der Ausfertigung der an seiner Statt unterfertigten Präcepte gegenwärtig zu betrachten haben oder nicht und ob wir für diesen Erzkapellan etwa aus den zahlreichen Urkunden seines Klosters ein Itinerar anzufertigen in der Lage sind.¹ Für die Zeit Grimolds und insbesondere für die Jahre, in denen *vacante cancellaria* stets *N. advicem A.* unterfertigt wurde, behalten diese Untersuchungen auch gewissen Werth. Der Nachweis des Alibi für den Erzkapellan bestätigt nämlich, dass die Berufung des *Recognoscenten* auf seinen Vorgesetzten unabhängig von dessen Wissen und Genehmigung im Einzelfalle war und in allgemeinen Vorstellungen und Bräuchen, wie wir sie früher kennen gelernt haben, seine Begründung findet. Doch auch ohne solchen speciellen Nachweis wird man behaupten dürfen, dass, wenn je und insbesondere *cancellario nullo* eine active Betheiligung des Erzkapellans an dem Geschäft der Beurkundung stattgefunden hat, dieselbe sicher bald ganz aufgehört haben wird.² Und so bin ich jetzt zu der Ansicht gelangt, dass, um Einblick in die Bedeutung der Recognition und in die allmähliche Abschwächung derselben zuzugewinnen, es mehr auf den jeweiligen Aufenthalt des Kanzlers als auf den des Erzkapellans ankommt; denn der Kanzler, das kann als Regel betrachtet werden, sollte in der Umgebung des Königs weilen und das Geschäft in Person besorgen.³

Aus Wartmann U. B. n° 775 erfahren wir nun, dass Salomon am 23. Mai 914 zu Elgg im Kanton Zürich in Person einen Tausch vollzogen hat: folglich kann er nicht am 24. und 25. Mai zu Forchheim gewesen sein und kann nicht factisch

¹ Beiträge zur Diplomatik 2, 120. — Nach Erscheinen des Wartmannschen Urkundenbuchs hat Meyer von Konow (Ratpert 37 Note 95) alle bezüglichen Daten zusammengestellt. Danach fällt der längste und am besten bezeugte Aufenthalt Grimolds in St. Gallen genau in den Anfang der Zeit, da *advicem Witgarii cancellarii recognoscitur* worden ist.

² Vgl. was ich in Beitr. zur Dipl. 2, 154 über Liutbert bemerke.

³ Waitz Verf. Gesch. 6, 282.

die Diplome K. 20 und 22 recognoscirt haben, in denen der Subscribent Salomon B. ihn als Recognoscenten anführt.¹ Es ist dies der erste Fall von Nennung eines am Ausstellungstage abwesenden Recognoscenten, der bisher nachgewiesen worden ist.² Wahrscheinlich hat er gerade unter Konrad nicht vereinzelt dagestanden. Ich erinnere an die Gefangennehmung Salomons durch Erchanger, die ihn eine Zeit lang vom Hofe fern gehalten haben muss³, und an des Kanzlers vom König gutgeheissene, dann aber vereitelte Absicht nach Rom zu pilgern.⁴

Es liegt nahe die Frage aufzuwerfen, ob etwa die Erwähnung des Kanzlers in den Urkunden ausser in der Unterschriftzeile, z. B. als Fürbitter, weitere Aufschlüsse zu bieten vermag. Und obgleich derartige Notizen für Aufenthaltsbestimmungen nur mit aller Vorsicht verwerthet werden können,⁵ will ich hier die auf Salomon bezüglichen zusammentragen. Verglich ich zuvor seine Stellung mit der Liutwards, so muss ich jetzt bemerken, dass er von diesem darin vortheilhaft absticht, dass er sich in den Urkunden seines Königs nur selten als Rathgeber oder Intervenient nennen liess, nämlich

¹ Und zwar hat SB. sowohl die betreffende Zeile geschrieben als auch das Recognitionszeichen geliefert. — Ich übergehe hier K. 21, weil es nur in Abschrift und ohne Unterfertigung vorliegt; aber sicher verhielt es sich mit der Recognition dieses Diploms ebenso.

² In Acta Karol. 1, 93 wies ich für den Kanzler Theoto ein Alibi nach; aber damals ist der Kanzler nicht Recognoscent (s. S. 656), sondern steht den späteren Erzkapellanen Grimold u. s. w. gleich. — Auf das Alibi Salomons hat zuerst Meyer von Knonau im Ekkehard 75 A. 262 aufmerksam gemacht. Das ist Ficker entgangen, welcher in den Beiträgen 2, 175 ff. die anderen bisher constatirten Fälle gleicher Art gesammelt und besprochen hat. Ficker kam dort zu dem Ergebniss, dass Liutolf der erste Kanzler sei, unter dem Nennung des abwesenden Recognoscenten stattgefunden habe, und brachte das gewiss mit Recht in Zusammenhang mit der Neuerung vom Jahre 953.

³ Dümmler 2, 591 und Meyer von Knonau im Ekkehard 69 ff. Doch scheint mir noch nicht erwiesen, was Dümmler annimmt, dass Konrads Zug nach Schwaben zu Anfang des Jahres 914 stattgefunden habe, noch was Meyer von Knonau im genauesten Anschluss an die Annales Alamann. annimmt, dass der Angriff auf Salomon nach Eintreffen des Königs in Schwaben erfolgt sei.

⁴ Wartmann U. B. n° 778.

⁵ Ficker Beiträge 1, 150.

nur in K. 2, 3, 11, 17 und da regelmässig mit einer beträchtlichen Anzahl anderer einflussreicher Personen,¹ während doch sonst unter Konrad fast regelmässig Fürbitter angeführt werden.² Wollten wir nun in den letzteren so zahlreichen Fällen aus der Nichterwähnung von Salomon auf dessen Abwesenheit schliessen, so würde er geradezu als seltener Gast des Hofes erscheinen, was sich nicht mit anderen Nachrichten und am wenigsten mit dem reimen würde, was ihm in K. 5 nachgerühmt wird: *frequens famulatus et palatina servitus*.³

Mit kluger Zurückhaltung, die wir darin erblicken dürfen, vertrag es sich wohl, dass der Kanzler Salomon in Anbetracht der politischen Verhältnisse nicht einen Augenblick das Heft aus den Händen geben und selbst wo er momentan nicht mitwirken konnte, doch als an der Vollziehung der Präcepte theiligt erscheinen wollte. Ich werde später zeigen, dass durch dieses Ausschliessen der Notare von der Recognition auch das Verhältniss des Erzkapellans zur Kanzlei berührt wurde. Es ist offenbar der Ausnahmzustand, in dem sich die königliche Autorität befand,⁴ welcher auch zu einer Ausnahmsmassregel führte, als welche wir die Nennung des abwesenden Kanzlers als *Recognoscenten* betrachten müssen. Denn von einer schon damals beginnenden Neuerung in der Art die Geschäfte zu besorgen kann nicht die Rede sein, wenn man erwägt, dass auch in den folgenden Jahrzehnten die Recognition in der Hauptsache so geregelt blieb und so gehandhabt wurde, wie es seit Arnolf herkömmlich geworden war. Es war also auch unter Konrad, was die Subscriptionszeile besagt, noch nicht zur bedeutungslosen Phrase herabgesunken.⁵

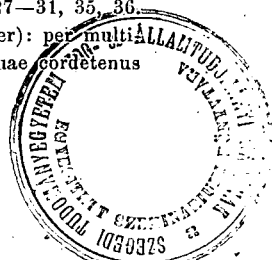
¹ In K. 2 handelt es sich obendrein um eine Schenkung für S. Gallen und in K. 11 um eine Rechtsfrage, in der gerade Salomon competent war mitzureden.

² Sie fehlen natürlich in den Urkunden über unbedeutende Handlungen, wie in den Tauschbestätigungen K. 20, 21, ferner in Diplomen kürzerer Fassung wie K. 14, 15. Dagegen finden sie sich ausser in den schon angeführten Stücken noch in K. 5, 8, 9, 10, 16, 23, 24, 27–31, 35, 36.

³ Desgleichen heisst es in K. 12 (Schenkungen an den Kanzler): *per multitudine modae servitutis sedulitatem simulque magnae caritatis suae cordatenus accensum ardorem*.

⁴ Dümmler 2, 616.

⁵ Aehnlich Ficker Beiträge 2, 169.



Ich komme nochmals auf die Unterfertigung von K. 20; 22 durch S.B. zurück.¹ Dieser S.B. hat damals, wie seine sonstige Betheiligung an der Arbeit zeigt, in der Kanzlei eine untergeordnete Stellung bekleidet und hat namentlich seinem ältern Genossen Simon nachgestanden. Wenn er trotzdem berufen gewesen ist, den abwesenden Kanzler zu vertreten, so wird er dazu wohl einer besonderen Vollmacht bedurft haben. An eine solche denke ich dann auch bei K. 28 und 29 vom Mai und Juni 916, indem in diesen Diplomen das Recognitionszeichen von einer mir sonst nicht begegneten Hand beigefügt worden ist. Im übrigen ist es denkbar, dass wenn der Kanzler Salomon als abwesend keine Art von Controle hat ausüben können, der König in eigener Person sich in der damals noch üblichen Weise an der Vollziehung der Präcepte betheiligt hat. Zur Ergänzung dessen, was Ficker² über die Eigenhändigkeit des betreffenden Striches in den Urkunden Konrads bemerkt hat, trage ich hier nach, was wir schliesslich gefunden haben:

¹ In K. 20 ist die Zeile der königlichen Unterschrift und wahrscheinlich auch die der Kanzlerunterschrift früher geschrieben als der Context; von der letzteren getrennt ist das Recognitionszeichen. Das alles kann aber nicht mit der damaligen Abwesenheit des Kanzlers zusammenhängen, denn in dem unter gleichen Umständen ausgefertigten K. 22 ist, soweit sich erkennen lässt, alles in der gewöhnlichen Reihenfolge geschrieben und ist auch das Recognitionszeichen an die betreffenden Worte angehängt. So folgere ich aus der Beschaffenheit von K. 20 nur, dass auch damals die Schreiber zuweilen Pergament mit Unterschriften in Bereitschaft gehalten haben und dass die Unterschriften für sich allein, d. h. ohne das signum und ohne das Siegel noch nicht als Vollziehung galten. — Dass im Originaldiplome K. 20 vor zwei Namen die Sigle N. vorkommt, veranlasst mich eine diesbezügliche Bemerkung von Stumpf-Brentano in Wirzb. Immunitäten 2, 48 Anm. zurückzuweisen, um so mehr, da dieselbe auch Ficker Beitr. 1, 268 irre geführt hat. Ich habe diese Sigle nie für etwas anderes gehalten oder erklärt als für nomine: sie ist in Formeln durchaus synonym dem Pronomen ille und will. besagen, dass hier der betreffende Eigenname einzusetzen ist, vertritt somit da denselben. Wenn ein Schreiber dies N. aus einer Formel in ein Diplom in der Weise herübernimmt, dass er sie vor dem Namen bestehen lässt, so ist das also zum Ueberfluss; aber das Versehen lag um so näher, da auch in den Urkunden Personen sehr häufig mit nomine A, nuncupatus A und dergleichen in allen Buchstaben ausgeschrieben eingeführt wurden.

² Beiträge 2, 70.

unter zwanzig Originaldiplomen weisen nämlich achtzehn Monogramme auf, in denen der Vollziehungsstrich deutlich wahrzunehmen ist.¹ Und dafür, dass noch in dieser Zeit die Hauptfigur zuerst ohne den dem König vorbehaltenen Schriftzug gezeichnet wurde, zeugt K. 36: hier ist nämlich unterhalb der jetzigen Zeile der königlichen Subscription ein derartiges unvollendetes Handmal sichtbar, welches wegen nicht passender Stellung ausradirt worden ist.² Persönliches Eingreifen des Königs konnte aber um so mehr als Ersatz für Bethheiligung des als *Recognoscenten* genannten Kanzlers gelten, da dieser sonst die *iussio regis* auszuführen und zu verbürgen berufen war.

Ich gehe zur Kanzlei Heinrich I. über. Wiederum gab die politische Situation³ den Ausschlag dafür, dass damals die Erzkapellanwürde von Salzburg an Mainz übergang. Vielleicht ist das nicht ohne Bedenken und Anstände geschehen. In H. 1 ist nämlich, obgleich dasselbe erst vom 3. April 920 datirt, von dem Subscribenten *Herigeri archiepiscopi* erst eingeschoben worden zwischen die früher geschriebenen Worte *Symon notarius advicem* und *recognovi*, so dass bei der Ausstellung noch fraglich gewesen sein muss, wer hier genannt werden sollte. Ferner fällt mir auf, dass Simon, der unter Konrad an dieser Stelle regelmässig vom Erzkapellan spricht, bei Nennung *Herigers* anfangs schwankt. In H. 1, 2, 4, 11 bezeichnet er ihn nur als *archiepiscopus* und als *archicapellanus* erst in H. 3, 6, 9 u. s. w.⁴ Dagegen wird für seinen Nachfolger *Hiltibertus*⁵ gleich in dem ersten Diplom die Titulatur *archicappellanus* angewandt, die nur in H. 18 durch *archiepiscopus princepsque cappellanus* ersetzt wird. Dass in H. 31 und 41 der Name ohne Titel gesetzt wird, hängt mit der Gewohnheit des betreffenden Subscribenten zusammen. Für die lothringischen

¹ Nicht so in K. 2, 16, was aber noch nicht ausschliesst, dass auch hier der Strich vom König eigenhändig zugefügt worden ist.

² Der Fall steht also dem in *Acta Karol.* 1, 318 besprochenen durchaus gleich.

³ Waitz *Jahrbücher* H. I S. 40.

⁴ Dazwischen schreibt er in H. 5 und 7 *archiepiscopus summusque cappellanus*.

⁵ *Heriger* zuletzt in H. 14 vom 18. October 927. Er starb am 1. December 927 (Waitz H. I. 120). *Hiltibertus* zuerst in H. 15 vom 27. December 927.

Gebiete behaupteten jedoch die Erzbischöfe von Trier einen gewissen Antheil an der Ausfertigung der Urkunden. Der ihnen da gebührende Titel wird der eines Erzkanzlers gewesen sein (H. 16 und 21), obwohl Erzbischof Rodbert im Originalpræcept H. 40 sogar Erzkapellan genannt wird. Dessen Vorgänger Rotger war, wie ich annehme, am 27. Januar 930 gestorben.¹ Dass die Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles sich einige Zeit verzögert habe, folgere ich daraus, dass H. 23 und 24 vom 5. und vom 30. Juni 930 *advicem Hiltiberti recognoscirt* worden sind. Rotbert begegnet dann, wenn man nicht für die Fälschung Stumpf 36 (H. 43) eine echte Vorlage annehmen will, erst in der Unterschrift von H. 40 vom Jahre 935. Auf das diesbezügliche Verhältniss von Mainz zu Trier will ich erst an anderem Orte näher eingehen. Hier sei nur noch bemerkt, dass die Scheidung in eine deutsche und in eine lothringische Kanzlei sich lediglich in der Erwähnung des Mainzer oder des Trierer Erzbischofs äussert und dass die geschäftsführende Kanzlei, anders als unter Ludwig IV., einheitlich blieb.

Bis in das Jahr 931 hinein hat Heinrich das Kanzleramt unbesetzt gelassen. Die Besorgung der Geschäfte wurde einem Manne anvertraut, welcher, nachdem er bereits unter Ludwig IV. in der Kanzlei gedient hatte, durch die ganze Regierungszeit Konrads am meisten beschäftigt gewesen war:² dort nannte ich ihn Salomon A, hier gibt er sich gleich in H. 1 als Simon zu erkennen. Wenden wir auf ihn all die Kennzeichen an, die ich früher als die Kanzler und die Notare unterscheidend bezeichnet habe, so können wir über seine Stellung nicht in Zweifel sein; sie lässt sich am ehesten mit der Hebarhards (S. 661) vergleichen. Nur hinweisen will ich auf den regen persönlichen Antheil, den Simon auch unter Heinrich als Dictator und Ingrossist an dem Urkundengeschäft nimmt, um näher auf ihn als *Recognoscenten* einzugehen. Genannt wird

¹ Waitz H. I. 143 setzt den Tod zum gleichen Tage 931 mit Berufung auf die Ann. S. Maximini. Aber da diese damals das Incarnationsjahr um 1 anticipiren, haben wir ihr 931 in unser 930 zu übertragen, worauf auch die von Brower mitgetheilte Inschrift hinweist.

² Danach ist zu berichtigen, was Waitz Verf. Gesch. 6, 280 über den Wechsel beim Regierungsantritt Heinrichs sagt.

er als solcher in H. 1—20, 22—24, 26, 27, so dass nur H. 21 und 25 Ausnahmen bilden, von denen gleich insbesondere die Rede sein soll. Er ist aber in den meisten Fällen zugleich Subscriptent. Von fünfzehn Originalpräcepten hat er die ganze Unterfertigung besorgt. In H. 14 hat er wenigstens das *signum recognitionis* geliefert. Nur H. 19 hat er einem seiner Genossen und H. 12 hat er einem Mönche von St. Gallen überlassen, in seinem Namen zu subscribiren. Er legt sich dabei in der Regel den Notartitel bei und wenn er abweichend davon sich in H. 6, 7 *cancellarius* nennt, so ist er dazu möglicher Weise durch die betreffenden Vorurkunden veranlasst worden. Ich bemerke noch, dass auch in dieser Zeit Simon, so oft er selbst unterfertigt oder doch wenigstens das *Recognitioniszeichen* hinzufügt, in diese Noten einträgt, mit deren erster er seinen, des *Recognoscenten* Namen wiederholt.

Unter den zwei nicht von Simon *recognoscirten* Stücken dieser Periode begegnet zuerst H. 21 für das Bisthum Toul mit *ego Valchingus etc.* Bei der schlechten Ueberlieferung dieser Urkunde kann ich auf diesen Namen keinen Werth legen. Da aber seine Entstehung aus ursprünglichem Simon sehr unwahrscheinlich ist, so muss ich annehmen, dass in dem verlorenen Archetyp ein anderer Name als der Simons gestanden habe. Daran ist auch kein Anstoss zu nehmen. Mag das Kanzleramt besetzt sein oder nicht, so finden wir fast regelmässig mehrere Notare nebeneinander beschäftigt, und wenn auch Simon damals eine hervorragende Stellung eingenommen hat, so schliesst das nicht aus, dass ihm Genossen zur Seite gestanden und je nach Umständen gleich ihm nach der Formel *N. adv. A. recognoscirt* haben. Arbeiten neben Simon doch noch andere *Ingrossisten* und solchen konnte, im Fall der Verhinderung Simons, sehr wohl auch die Unterfertigung im eigenen Namen aufgetragen werden. So fragt sich nur, ob die abweichende *Recognition* in H. 21 nicht meiner Auffassung, dass die Kanzlei Heinrichs eine ungetheilte gewesen sei, im Wege steht. Den Ausschlag geben da H. 16 für dasselbe Toul und H. 24 für S. Maximin, beide von Simon unterfertigt, dann aus den folgenden Jahren H. 40 für Stablo von Poppó *recognoscirt*.

Die zweite Ausnahme, nämlich dass H. 25 vom December 930 von Folcmar *recognoscirt* worden ist, stösst noch weniger

den Satz um, dass gerade während der Vacanz des Kanzleramtes die Recognition möglichst einem einzigen, besonders geschäftskundigen und erprobten Notar anvertraut worden sein wird. Denn Simon, den ich als Ingrossisten bereits im Jahre 906 nachweise, wird 930 schon ziemlich bejahrt gewesen sein, und wie er ersichtlicher Weise seit 929 die Arbeit mehr und mehr andern Männern überlässt, könnte er wohl, kurz bevor er ganz vom Schauplatz verschwindet, auch behindert gewesen sein, die ihm sonst obliegende Recognition zu besorgen, so dass Folcmar nur zeitweise ihn vertreten habe. Jedoch ehe ich diese Frage erledige, muss ich von einer andern handeln. — Stumpf hält diesen Folcmar für dieselbe Person, welche von H. 28 an sämtliche Diplome recognoscirt, oder er setzt Folcmar gleich dem spätern Kanzler Poppo.¹ Er knüpft da offenbar an eine Aeusserung von Waitz in Mon. Germ. SS. 4, 350 an, welcher nachweist, dass mehrere Männer des zehnten Jahrhunderts bei den Zeitgenossen die beiden Namen Folcmar und Poppo führen² und darauf hin beide Namen für so gleichbedeutend erklärt, als es Liudolf und Dudo seien. Ich bin von der Richtigkeit dieser Annahme noch nicht überzeugt. Was zunächst die Parallelisirung mit Liudolf-Dudo und anderen solchen Doppelnamen betrifft, so ist ja Dudo Kosename zu Liudolf und ist mit diesem auch lautlich verwandt, Beziehungen die meines Wissens zwischen Folcmar und Poppo nicht bestehen.³ Dann scheint mir aus dem Umstande, dass gewisse Personen mit dem zwielfachen Namen bezeichnet werden, doch noch nicht solche Identität von Folcmar und Poppo gefolgert werden zu dürfen, dass wir jeden Folcmar = Poppo setzen müssen und umgekehrt.⁴ Um nun insbesondere von dem Kanzler Heinrichs und Ottos Poppo, dem späteren Bischof von Würzburg, zu reden, so wird dieser so oft in den Quellen angeführt, aber nie Folcmar

¹ So auch Waitz Verfassungs-Gesch. 6, 277.

² Bestätigt von Dümmler Otto I. 466, Anm. 4.

³ Stark in Wiener Sitzungs-Berichten 52, 282 und 286 handelt von Poppo und von Folcmar, jedoch ohne irgend ein Verhältniss zwischen ihnen zu berühren.

⁴ Offenbar zwei verschiedene Personen sind auch in der Kölner Urkunde vom Jahre 964 in Lacomblet 1, n° 106 gemeint mit: domno quoque Poppone, Folcmaro etc.

benannt.¹ Ferner weise ich darauf hin, dass unter den Grafen von Henneberg, zu deren Geschlecht auch der Wirzburger Poppo gehört haben soll,² der Name Poppo sehr häufig ist, aber nicht ein Mal der Name Folcmar vorkommt. Es kann demnach meines Erachtens nur als Vermuthung hingestellt werden, dass der Folcmar in H. 25 identisch sei mit dem spätern Kanzler Poppo. Doch auch das zugegeben, kann ich der Meinung von Stumpf nicht beipflichten, dass wiederholt der nachfolgende Kanzler seine Functionen bereits unter dem Vorgänger begonnen und durch diesen gleichsam in die Geschäftsleitung eingeführt worden sei, eine Meinung, welche Stumpf unter anderen auf das zwischen Folcmar und Poppo bestehende Verhältniss stützt; ferner darauf, dass sich des weitern zwischen Poppo und Brun keine feste Grenze ziehen lasse. Letzteres erörtere ich an seinem Orte (S. 718). Der Vorgang unter Heinrich lässt auch unter Annahme der Identität noch eine andere Deutung zu: der Mann, welcher den Notar Simon ein oder mehrere Male zu vertreten berufen wurde, d. h. des Königs Befehl erhielt und ausführte, mag dann nach Simons Rücktritt oder Tod zum Kanzler ernannt worden sein; aber dass er bereits einige Monate früher recognoscirt hat, besagt nicht, dass er schon damals Kanzler gewesen.

¹ Erwähnen muss ich doch noch die Recognition: Folcmarus cancellarius vice Hildeberti archicapellani in einer angeblich von Otto I. für Meissen ausgestellten Urkunde (Stumpf 154), im zwölften Jahrhundert geschrieben, jetzt im Dresdener Archiv. Für diese Fälschung ist sicherlich ein Diplom Heinrichs mit gleicher oder fast gleicher Unterschrift benutzt worden. Aber wohin sollen wir letztere setzen, vor oder nach H. 28? Für den zweiten Ansatz könnte man den Kanzlertitel geltend machen und dann folgern, dass auch der Kanzler gewordene Poppo in Subscriptionen noch Folcmar genannt worden wäre. Aber das hiesse doch nur Möglichkeit auf Möglichkeit aufbauen. Und mit gleichem Rechte liesse sich dann die häufige Verwechslung von notarius und cancellarius geltend machen und die andere Möglichkeit betonen, dass es einen von Poppo verschiedenen Mann Folcmar gegeben, welcher vor H. 28 eine Urkunde als Notar und eine andere als Kanzler recognoscirt hätte. Kurz aus St. 154 glaube ich nicht mehr folgern zu dürfen, als dass H. 25 als von Folcmar recognoscirt nicht allein gestanden hat, womit sich noch immer die obige Erklärung durch zeitweise Verhinderung Simons vertragen würde.

² Oegg Korographie von Würzburg 1, 273.

Den Uebergang von Simon zu Poppo begleiten noch andere Umstände. Das letzte von Simon recognoscirte Stück ist H. 26 vom 23. Februar 931.¹ Als erstes Diplom aus der Kanzlei-periode Poppo's gilt mir sonach H. 28 vom 14. April 931. Dass ich für die Echtheit, ja Originalität dieser Urkunde eintrete, obgleich ich anerkenne, dass die Fassung eine ganz ungewöhnliche² und die Schrift sehr unbeholfen ist, glaube ich hier weiter ausführen zu müssen. Bei jedem Wechsel im Kanzleramt wird wohl zu beachten sein, ob der neue Kanzler das bislang amtirende Personal ganz oder doch zum Theil beibehalten oder ob er etwa dasselbe vollständig erneuert hat, denn auf die Stetigkeit in der Behandlung der Urkunden muss der eine oder andere Fall verschieden eingewirkt haben. Nun steht fest, dass Poppo nicht einen der bis 931 nachweisbaren Ingrossisten mehr verwendet hat. Und gleiches gilt wahrscheinlich von den Dictatoren.³ Trat also damals ein Wechsel des gesammten Personals ein, so wird der im März oder im April zum Vorstand der Kanzlei bestellte Poppo sein Bureau erst haben bilden müssen und am 14. April wird er sich, als es galt H. 28 auszustellen, mit dem ersten besten Dictator und Scriptor haben behelfen müssen. In die Nothlage wäre aber Poppo schwerlich gekommen, wenn er schon einige Zeit als designirter Kanzler an den Geschäften theilgehabt hätte. Des weitern scheint mir unter solchen Umständen auch die Identität von Poppo und Folcmar auf schwachen Füßen zu stehen.

Mit Fug und Recht kann man bei Poppo von einer durch ihn bestimmten Kanzlei-periode reden, d. h. Poppo hat zwei Regenten in gleicher Weise als Kanzler gedient und hat unter beiden seine Obliegenheiten in wesentlich gleicher Weise versehen. Wieweit sich diese Periode nach vorwärts erstreckt hat, lässt sich wiederum nicht mit einem Worte sagen.⁴ Der nächste

¹ S. die Vorbemerkung zu dieser Urkunde in den Kaiserurkunden.

² Das gilt auch von der Datirungsformel, deren Unregelmässigkeit unter den oben dargelegten Umständen nicht weiter auffallen kann und daher der von Ficker Beiträge 2, 292 vorgeschlagenen Erklärung nicht bedarf.

³ S. Kaiserurkunden 38.

⁴ Ich habe von hier an auch Diplome Otto I. anzuführen und sehe mich da veranlasst, sie nach den Nummern des Stumpf'schen Verzeichnisses

Kanzler Brun tritt zum ersten Male am 25. September 940 auf (Stumpf 92). Nachdem einige Urkunden in seinem Namen recognoscirt worden waren, lautet dann nochmals in Stumpf 95 vom 23. April 941 die Unterfertigung: Poppo etc. Ich werde später auf die Beschaffenheit letzterer Urkunde näher eingehen und zeigen, dass es sich um eine seit langem vom Könige dem damaligen Kanzler Poppo befohlene, dann aber verzögerte Beurkundung handelte: daher hat ein Untergebener Poppo's das Präcept geschrieben und mit einer Poppo als Recognoscenten nennenden Unterschrift vollzogen. Nur in diesem Sinne, dass ein Kanzler, auch nachdem ihm bereits ein Nachfolger gegeben war, doch noch die ihm übertragenen Geschäfte abzuwickeln hatte, kann ich nach Ergebniss der von mir bisher angestellten Untersuchungen der Annahme von Stumpf beipflichten, dass zuweilen zwei Kanzler nebeneinander fungirt haben sollen.

Fassen wir zunächst wieder ins Auge, wer in dieser Reihe von Urkunden als Recognoscent genannt wird. In der Hauptsache wiederholt sich auch hier, dass der Kanzler in seinen Anfängen lebhaft und dann minder lebhaft an der Recognition theilhaftig erscheint. Genauer gesagt, war Poppo unter Heinrich I. regelmässig Recognoscent, wechselte dann aber unter Otto I. mit mehreren Notaren ab und zwar so, dass vorübergehend wieder die drei Formen der Recognition in Anwendung kamen. Das darzuthun und überhaupt Einrichtung der Kanzlei und Besetzung der Stellen zu jener Zeit in das rechte Licht zu stellen, muss ich auf die Subscribenten zurückgreifen.

Als solche kommen bis 936 in Betracht Poppo A., PB., PC.¹ Zu ihnen gesellen sich unter Otto I. als weitere Subscribenten

zu citiren, obschon ich mehrfach in der chronologischen Einreihung von Stumpf abweiche. Ich habe nämlich noch nicht die sämtlichen Urkunden Otto I. nach allen Gesichtspunkten hin prüfen können und nehme deshalb Anstand, eine neue Zählung anzuwenden, welche eventuell noch durch eine dritte ersetzt werden müsste. Insoweit ich einige Stücke anders als Stumpf datire, werde ich dies durch Hinzufügung des von mir gewonnenen Datums zu der Regestnummer bemerklich machen, und insoweit eine nähere Begründung meiner Datirung schon hier erforderlich sein sollte, werde ich sie an geeignetem Orte einschalten.

¹ Diese Bezeichnung der drei Subscribenten weicht von der im N. Archiv 1, 459 ff. gewählten ab. Indem ich im Jahre 1876 noch nicht alle

und eventuell Recognoscenten Adaltag, Notker und wohl ein Cleriker des Adaltag. Und zwar vertheilen sich die Subscriptionen der Diplome folgendermassen auf sie.¹

P.A. unterfertigte H. 29, 31, 41, St. 59, 67, 68, 70, 71, 73, 74, 82, 95; P.B. H. 32, St. 80, 87, 90 R. (wo wir seinen Namen Adalman kennen lernen); P.C. H. 37, 40, St. 77, 78, 81, 86, 88, 89.² Adaltag subscribirte wahrscheinlich St. 56 R. selbst, während ich die Unterschrift der gleichfalls von ihm recognoscirten St. 57, 58 einem in seinem Dienste stehenden Cleriker beilege. Endlich ist Notker Subscriber von St. 83, 84, und zugleich Recognoscent von St. 83.

Auch in dieser Zeit noch verdienen die eventuell in die Recognitionszeichen gesetzten Noten Beachtung.³ In der Regel deckt sich noch, wie in den von Simon subscribirten Diplomen, der in Buchstaben ausgeschriebene Name des Recognoscenten mit dem im Zeichen durch die erste Note angedeuteten. Wie zumeist Poppo als Recognoscent genannt wird, so wird auch die Note für diesen Namen von den drei Schreibern PA, PB, PC. fast jedesmal wiederholt. Aber auch wo PB. oder Adalman sich selbst als Recognoscenten anführt, bedient er sich der Note

Originale dieser Zeit kannte, konnte ich noch nicht definitiv angeben, in welcher zeitlichen Reihenfolge diese drei Männer als Unterfertiger der Originalpräcepte auftauchen. Indem ich jetzt diese Reihenfolge, nach der am füglichsten die Siglen gewählt werden, definitiv festgestellt habe, nenne ich fortan Poppo A den früher mit PB. bezeichneten Schreiber und PC. den früher PA. bezeichneten; zwischen beiden reihe ich jetzt Adalman als PB. ein.

¹ Durch Beifügung eines R. zu den Nummern hebe ich die Stücke hervor, welche von den betreffenden Unterfertigern zugleich recognoscirt sind. Die nicht mit R. versehenen Diplome sind also die, in welchen der Kanzler selbst als Recognoscent genannt wird. — Den nicht wieder vorkommenden Schreiber von H. 28 übergehe ich in dieser Aufzählung.

² Nachzeichnungen der Hand von PC. liegen überdies vor in St. 64 und 69. Es ist nicht unmöglich, dass PC. einen Gehülfen gehabt hat, welcher seine Schrift nachzuahmen versucht hat; in diesem Falle könnten beide Stücke Kanzleiausfertigungen sein. Aber es ist auch Entstehung dieser Schriftstücke ausserhalb der Kanzlei und ohne deren Wissen denkbar und ich ziehe daher vor, dieselben als Diplome fraglicher Originalität zu bezeichnen.

³ Ausführlich handle ich von denselben in den nächsten Beiträgen, werthe aber die Ergebnisse schon hier.

für Poppo. Umgekehrt macht es Notker, indem er sowohl in St. 83, das er selbst recognoscirt, als in St. 84, dessen Recognition auf Poppo's Namen lautet, die gleiche Note bildet, welche nur Sigle für Notker sein kann. Wieder anders steht es mit den von Adaltag recognoscirten Diplomen, denn St. 57 und 58 weisen an den betreffenden Stellen eine Schlangenlinie auf, mit der möglicher Weise Adaltag bezeichnet werden soll, während auf Adaltag als Recognoscent von St. 56 im Zeichen die für Poppo gebräuchliche Note folgt. Vielleicht haben die betreffenden Subscribenten oder Zeichner des signum recognitionis die von Simon befolgte Regel nicht gekannt oder nicht anerkannt. Aber da in St. 56 und 84 das Zeichen von der Schriftzeile abgetrennt und wohl nachträglich gemacht worden ist, könnte der Hinweis dort auf Poppo und hier auf Notker auch besagen, dass diese im Augenblick der Besiegung anwesend gewesen sind.

Lässt sich da nicht klar sehen, so scheint mir die Erwähnung von Poppo neben Adaltag in St. 56 geeignet, in einer Frage den Ausschlag zu geben, die ich bisher nicht berührt habe. Ich habe nämlich Poppo als Kanzler von 931—940 bezeichnet und habe, wie ich überhaupt je nur einen Kanzler annehme, Adaltag als einen der Poppo untergeordneten Notare hingestellt. Anders fasst Stumpf¹ das Verhältniss auf: er reiht Adaltag unter die Kanzler ein und lässt ihn zu gleicher Zeit mit Poppo fungiren.²

Verfolgen wir zunächst Poppo allein durch alle Urkunden dieser Jahre hindurch. Unter Heinrich wird ihm in der Recognition nur vier Mal der Titel cancellarius beigelegt, dagegen sieben Mal der Titel notarius: jenes geschieht in H. 28, dann in H. 36 von P. A. und in H. 37, 40 von P. C. unterfertigt; Notar dagegen nennt ihn P. A. in H. 29, 31, 41 und regelmässig P. B.³

¹ Reichskanzler 2, 8.

² Vorsichtig drücken sich sowohl Dümmler Otto 67 und 544, als Waitz Verf. Gesch. 6, 278 aus. Doch neigt auch letzterer der Ansicht zu, dass die Kanzlei erst mit der Zeit eine festere Gestalt angenommen habe und dass erst seit Otto III. es im deutschen Reiche regelmässig nur einen Kanzler gegeben habe.

³ Die Titulaturen in den Noten kommen deshalb nicht in Betracht, weil vor wie nach Poppo eine Note für cancellarius nicht bekannt gewesen ist, sondern von allen Schreibern ohne Ausnahme nur das Zeichen für notarius gesetzt wird.

Folglich, wollte man sich lediglich an die Titulaturen halten, so könnte man Poppo bis zum Jahre 936 als Simon gleich gestellt betrachten und die Vacanz des Kanzlerpostens noch fort dauern lassen. Aber dies hiesse das eine Moment weit überschätzen. Dass auch ein wirklicher Kanzler vereinzelt Notar genannt wurde, sahen wir schon bei Salomon. Dass es in den Jahren 931—936 häufiger geschah, könnte allenfalls damit zusammenhängen, dass man sich unter Simon mehr an den Notartitel gewöhnt hatte. Den Ausschlag gibt doch, was wir sonst von Poppo und seiner Stellung in der Kanzlei wissen. Gleich nach seinem Eintritt ist er ganz im Gegensatz zu Simon vorgegangen. Die vielen auf H. 28 folgenden Diplome, die noch als Archetype vorliegen, weise ich sämtlich, wie schon gesagt, bestimmten Personen zu, mit deren keiner der Kanzler identisch sein kann. Also muss ich jetzt noch entschiedener als früher¹ die Annahme, dass Poppo sich am Schreibgeschäft betheiliget habe, zurückweisen. Höchstens könnte das erste von ihm recognoscirte Diplom H. 28 ihm als Schreiber beigelegt werden, was bei dessen Beschaffenheit (S. 712) erst recht beweisen würde, dass gerade dem Chef der Kanzlei nicht allein die Fertigkeit zu schreiben abgegangen, sondern auch die Vertrautheit mit den herkömmlichen Formeln. Nicht so bestimmt kann ich in Abrede stellen, dass Poppo an der Conceptarbeit theilgenommen, weil sich in dieser Hinsicht überhaupt ein stricter Beweis nicht führen lässt. Aber auch hier kann sein Antheil ein nur geringer gewesen sein. Er scheint er somit fast nur als Leiter der Geschäfte, so folgere ich daraus, dass er schon unter Heinrich dieselbe Stellung eingenommen hat wie unter Otto. Unter diesem wird Poppo nie mehr Notar genannt. P. A. der überhaupt mit Absicht die Titel vermeidet,² legt in den letzten Jahren auch dem Recognoscenten Poppo keinen Titel bei. Früher aber nennt er ihn cancellarius, wie das P. B. und P. C. seit 936 regelmässig thun. Ja in den an seiner Statt recognoscirten St. 83 und 90 wird er zum archicancellarius gemacht. Und dass überhaupt zwei verschiedene Notare advicem Popponis recognosciren, gibt

¹ Neues Archiv 1, 459.

² Auch die Erzkapellane führt er zumeist nur mit den Namen ein.

vollends den Ausschlag und behebt jeden Zweifel an der Kanzlerschaft des späteren Bischofs von Würzburg.

Mit Adaltag dagegen steht es so. Seinem Geburtsstande nach konnte er unzweifelhaft zum Kanzler emporsteigen. Aber dass ihm das gelungen sei, lässt sich nicht erweisen. Er heisst allerdings in St. 56 und 63 cancellarius, dagegen in St. 57, 58, 62 (und damit sind die Erwähnungen desselben in den Recognitionen erschöpft) notarius. Dass nicht ein Mal an seiner Statt recognoscirt worden ist, will ich nicht betonen, da er nur so kurze Zeit der Kanzlei angehört hat. Dagegen ist zu beachten, dass zwischen den angeführten Präcepten wiederum zwei (St. 59 und 60) mit Poppo als Recognoscenten stehen. Fänden wir nun bisher eigentliche Coordination nur bei Notaren, ist die aber dadurch ausgeschlossen, dass Poppo unzweifelhaft Kanzler war, so können wir Adaltag nur als Titularkanzler oder Notar, d. h. als dem Kanzler Poppo subordinirt betrachten. Und das scheint mir durch die wenn auch nur auf einem Versehen beruhende Nennung von Poppo in den Noten von St. 56 vollends erwiesen: Adaltag recognoscirt und, wie ich glaube, unterfertigt auch selbst; aber als es zur letzten Vollziehung des Diploms kommt, ist Poppo entweder anwesend oder es wird seiner doch gedacht. Ein Günstling des Hofes¹ mag Adaltag in den ersten Monaten am häufigsten direct den Befehl zur Beurkundung erhalten haben und nach früherem, hier zum letzten Male wiederkehrenden Brauche liess er dann die Präcepte unterfertigen mit Adaltag advicem Hildiperti (oder Rotperti); der Kanzler Poppo blieb dabei, den einen Fall ausgenommen, aus dem Spiele, wurde aber auch nicht in seinen Rechten gekränkt. So erklärt fügen sich auch diese Subscriptionen in die Normen, welche, wie ich gezeigt zu haben meine, sich aus den Verhältnissen entwickelt und lange Bestand hatten, während wir, sobald wir Adaltag zum Kanzler neben Poppo machen, ohne zwingenden Grund eine Abweichung von einer sicher erkennbaren und überdies sehr verständigen Ordnung der Dinge annehmen würden.

Es erübrigt mir die Grenze zwischen Poppo und seinem Nachfolger Bruno genau und mit Rücksicht auf einzelne

¹ Dümmler Otto 67.

Urkunden festzustellen. Während des Zuges Ottos nach dem Westen des Reiches¹ wird Brun von Utrecht aus, wo er erzogen worden war, zu den Seinen zurückgekehrt sein. Dazu passt, dass er als *Recognoscent* zuerst in dem am 25. September 940 in Corvei ausgestellten Diplom St. 92 genannt wird. Meiner Berechnung nach schliessen sich die nächsten Präcepte in folgender Reihe an: St. 102 ist am 7. Januar 941 zu Dalheim ertheilt, St. 95 am 23. April 941 (Magdeburg), St. 96 am 30. Mai 941 zu Ingelheim, und damit beginnt die ununterbrochene Reihe der in Bruns Namen unterfertigten Urkunden.² Hat also Brun nach St. 92 das Kanzleramt bereits im Herbst 940 angetreten,³ so ist doch noch die eine Urkunde St. 95, deren sämtliche Zeitmerkmale den 23. April 941 ergeben, von dem Vorgänger Poppo *recognoscirt* worden. So auffallend das erscheint, so wird uns doch durch die äusseren Merkmale des Originaldiploms St. 95 eine genügende Erklärung geboten. Die Urkunde erweist sich nämlich als in mindestens drei Absätzen entstanden. Zuerst war das Pergament mit der Unterschrift des Königs und mit dem Namen des *Recognoscenten* Poppo versehen worden. In zweiter Linie wurde der Context geschrieben. Weiter wurde zu Poppo hinzugefügt *advicem Friderici recognovi* nebst dem *Recognitionszeichen* und zugleich gesiegelt. Nicht so sicher lässt sich erkennen, wann die *Datirungszeile* geschrieben ist und ob das in einem Tage geschehen ist oder nicht. Untere Ausläufer des *Recognitionszeichens* liegen auf Buchstaben der letzten Zeile auf, sind also später gezeichnet. Das entscheidet aber noch nicht über den Moment der Eintragung der *Zahlzeichen*. Von diesen sind augenscheinlich XIII (nämlich für die *Indiction*) und V (für die *anni regni*) gleichzeitig mit den Worten der ganzen Formel geschrieben, und so wird man das gleiche wohl auch für

¹ Dümmler 105.

² St. 93 kommt als Fälschung nicht in Betracht. St. 94 versetze ich zum 10. Januar 942. Im übrigen ordne ich die Diplome ebenso wie Stumpf.

³ An sich wäre allerdings durch den Zusatz *cancellarius* in St. 92 und 94 noch nicht ausgeschlossen, dass Brun in beiden Fällen nach der zuletzt von Adaltag gebrauchten Formel *N. adv. A. recognoscirt* hätte; aber eine Unterordnung des königlichen Prinzen als Notar unter den Kanzler Poppo scheint mir undenkbar.

DCCCCXLI annehmen dürfen, obgleich hier eine Correctur stattgefunden hat, indem der Schreiber ursprünglich nach den Hunderten XXX gesetzt hat und erst durch Correctur das richtige XLI erzielt hat. Ich glaube diesem Schriftbefunde folgende Deutung geben zu müssen. Iussus war in diesem Falle Poppo und dem entsprechend nahm sein Amanuensis Poppo A ein Pergamentblatt, auf dem unter andern der Name des Recognoscenten schon vorgeschrieben war. Der Name des Erzkapellans war dabei noch nicht genannt, so dass je nach den Umständen auch Rodbertus statt Fridericus gesetzt werden konnte. Oberhalb der unteren zuerst entstandenen Schriftzeilen wurde der Context mundirt und zwar offenbar zu einer Zeit, da, wovon ich gleich noch reden werde, bereits ein neuer Dictator in die Kanzlei eingetreten war.¹ Dann mag aus irgend welchen Gründen die Unterfertigung sich noch hinausgezogen haben, kurz diese erfolgte erst im April 941, aber nothwendiger Weise im Namen und nach der Art des schon vorher genannten Recognoscenten, daher auch durch dessen Schreiber. Denn auch nachdem Brun an die Stelle von Poppo getreten war, lag diesem die Vollziehung der Stücke ob, welche er anzufertigen den Befehl erhalten und auch bereits begonnen hatte. Natürlich drängt sich nun die Frage auf, wie sich unter solchen Umständen actum und datum zu einander verhalten. Die Handlung wird in Magdeburg, wir erfahren nicht wann? stattgefunden haben. Die Zeitangaben werden nur auf die Ausfertigung bezogen werden dürfen. Damit wird auch das Bedenken behoben, das sich Dümmler (S. 118) aufgedrängt hatte. Was Widukind 2, 31 von der Bestrafung der in Quedlinburg entlarvten Verschwörer erzählt, braucht nicht nach Magdeburg verlegt zu werden, sondern kann sich noch in Quedlinburg abgespielt haben. Zur Geschichte Poppo's erhalten wir somit folgende Aufschlüsse. Er hat das Kanzleramt an den Bruder des Königs abtreten müssen, ehe ihm ein Bischofsstuhl angewiesen wurde; aber dass er bereits die bischöflichen Weihen empfangen, nachdem ihm das erledigte Bisthum Würzburg verliehen worden war,²

¹ PA. hat also das Stück nach einem Concept geschrieben, aber wie das damals häufig war, nach einem unvollständigen Concepte, das er erst durch die ihm eigenthümliche Corroborationsformel ergänzte.

² Ich halte mich an die Daten in Dümmler 119, Anm. 5.

hat nicht der Abwicklung der Kanzleigeschäfte durch ihn im Wege gestanden.

Uebrigens war das niedere Personal der Kanzlei, noch ehe diese Brun übertragen wurde, zum Theil erneuert worden. Schon in St. 70 und 71 vom 21. September 937 taucht ein neuer Dictator auf. Von letzterer Urkunde sind zwei Originalausfertigungen auf uns gekommen: die eine jetzt in Berlin von Poppo A geschrieben, die andere dagegen jetzt in Magdeburg von der Hand eines gewissen Hoholt, eines Notars welcher unter Brun sehr häufig begegnet. Dieses Hoholt Handschrift lässt sich allerdings heutzutage, abgesehen von St. 71, erst in einem Originaldiplom vom Jahre 943 (St. 110) nachweisen. Aber wer mit seinen stilistischen Besonderheiten vertraut ist, wird mehr als ein jetzt nur in Copie vorliegendes Präcept der unmittelbar vorausgehenden Jahre ihm als Schreiber beilegen müssen, so schon das erste von Brun recognoscirte St. 92. Somit könnte er auch bereits 937 in der Kanzlei an St. 71 mitgearbeitet haben; nur lässt sich nicht erweisen, dass das zweite Exemplar von St. 71 zu gleicher Zeit mit dem ersten angefertigt worden ist. Lassen sich nun über Hoholts Herkunft höchstens Vermuthungen aufstellen, so hat unzweifelhaft der Dictator von St. 70 und 71 nähere Beziehungen zu Magdeburg und zu St. Maximin in Trier gehabt. Damit hängt zusammen, dass auch St. 88 für letztgenanntes Kloster und zwar noch von Poppo unterfertigt sehr verwandter Fassung ist, so dass also schon unter diesem Kanzler neue Dictatoren aus Lothringen und in Hoholt vielleicht auch ein neuer Ingrossist in das Amt eingetreten sind, und zwar Männer, welche dann unter Brun fort dienen, während das Personal, welches einst durch Poppo herangezogen worden war, mit ihm von der Bühne verschwindet.

Drängt sich hier die Frage auf, ob wir die weiteren Personalveränderungen in der Kanzlei dem neuen Vorsteher zuschreiben sollen oder nicht, so müssen wir uns darüber klar zu werden suchen, weshalb er selbst zum Kanzler eingesetzt worden sein mag. Vor allem wird der Umstand beachtet werden müssen, dass Bruno damals höchstens sechzehn Jahre alt war und überdies fern vom Hofe gelebt hatte. Wie hoch man also seine Begabung und die Bildung, welche er sich bis dahin angeeignet hatte, anschlagen möge, soll ein so junger Herr wohl

berufen erachtet und berufen gewesen sein, einen besonderen und, wie man gemeint hat, reformirenden Einfluss auf die Besetzung der Stellen und auf die Führung der Geschäfte der Kanzlei auszuüben? Die Ernennung Bruns zum Kanzler lässt sich besser erklären. Dem Prinzen geistlichen Standes liess sich kaum eine passendere Stellung als diese bei Hofe bereiten. Um dem Amte in der Weise vorzustehen, wie es Salomon und Poppo gethan hatten, bedurfte es keiner besondern Vorkenntnisse und Fertigkeiten. Es kam vielmehr darauf an, dem Könige volle Bürgschaft zu bieten und sein Vertrauen zu geniessen. Endlich mochte dem König durch die damalige Haltung der Erzkapellane, auf die ich noch zu sprechen komme, nahe gelegt sein, das Kanzleramt den Händen einer besonders hochgeborenen und angesehenen Person anzuvertrauen. In all diesen Beziehungen war des Königs Bruder wie kein anderer zu dem Posten geeignet. Wenn aber Brun selbst um seiner Jugend und seines Vorlebens wegen erst in die Geschäfte eingeführt werden musste, so wird nicht er das neue Bureau zusammengesetzt haben, sondern wohl die, welche bereits im Laufe des Jahres 940 neue Arbeitskräfte herangezogen hatten, d. h. momentan bei Hofe massgebende Persönlichkeiten, die möglicher Weise auch auf die Ernennung Bruns eingewirkt hatten.

Die Kanzleiperiode Bruns zerfällt gleich der des Vorgängers Poppo in zwei Abschnitte. Bis zum Aufbruch Ottos nach Italien im Jahre 951 wird nämlich Brun in allen Diplomen als *Recognoscent* genannt und zwar mit dem Titel *cancellarius*.¹ Einzelne Subscribernten führen ihn nach altem Brauch durch die Sigle B auch im Unterschriftszeichen nochmals als *Recognoscenten* an. Indem er so ganz ausschliesslich für die Vollziehung der Befehle des Königs einsteht, müssen wir fragen, ob er durch eilf Jahre hindurch ununterbrochen in der Umgebung des Königs gewohnt oder ob er gleich Salomon auch in Fällen der Abwesenheit seinen Namen zur Recognition

¹ Dass die Recognition von St. 94 nicht so lautet, wie in den bisherigen Drucken angegeben war, auf die sich noch Waitz *Verf. Gesch.* 6, 285 stützen musste, hat bereits Stumpf *Wirzb. Immunitäten* 1, 11 bemerkt. Dass die obiger Annahme im Wege stehenden St. 153, 178, 191 in spätere Jahre zu versetzen sind, wird sich aus dem Folgenden ergeben.

hergegeben hat. Letzteres wäre ziemlich erwiesen, wenn wir mit Stumpf eine zu Frankfurt ausgestellte Urkunde für Reichenau (St. 152) zum 28. November 947 setzen müssten, denn Brun wird uns ausdrücklich als Theilnehmer einer am 17. November 947 zu Verdun eröffneten Synode genannt.¹ Aber in der Datirung ist das Incarnationsjahr mit 947 offenbar, wie auch damals schon in einigen andern Diplomen, falsch angesetzt und nach dem eilften Regierungsjahre ist das Stück in den November 946 einzureihen.² Und da andere hier verwerthbare Daten nicht zu Gebote stehen, muss jene Frage unbeantwortet bleiben.

Was den zweiten Abschnitt der Kanzleiperiode charakterisirt, will ich hier nur vorläufig angeben. Seit dem Aufenthalt in Italien wechselt die Art der Recognition C. adv. A. nochmals mit der andern N. adv. C. ab, so dass wir wiederum von dem einen und andern mit der Recognition betrauten Notar den Namen kennen lernen. Sich selbst bezeichnen diese Recognoscenten nach 951 bald mit notarius, bald mit cancellarius. Letzterem entsprechend legen sie Brun in den Fällen der Anwendung von N. adv. C. den Titel archicancellarius oder selbst archicapellanus bei.

Um dieser Unterschiede willen thun wir gut, uns auch bei der näheren Betrachtung der Subscriptionen zunächst auf die Zeit bis 951 zu beschränken. In ganz auffallender Weise mehrt sich hier die Zahl der mit der Unterfertigung betrauten Männer. Dass sich Brun selbst dazu herabgelassen habe, glaube ich von vornherein als durchaus unwahrscheinlich ausschliessen zu dürfen, nachdem wir gesehen haben, dass seine beiden Vorgänger im Kanzleramt, ja selbst Notare wie Udalfrid, es regelmässig den Ingrossisten überliessen, Recognitionsformel und Zeichen zu liefern. Ich lege also sämmtliche Subscriptionen den Untergebenen des Kanzlers bei, und da vermag ich als zu diesem Geschäft häufiger verwendet von 941 bis 951 sieben Personen zu unterscheiden. Das erste Vorkommen von Brun A

¹ Dümmler 158.

² St. 152 liegt noch in zwei von Hoholt geschriebenen Ausfertigungen vor, deren eine mit Siegel versehen ist, die andere aber nie gesiegelt war. In beiden lautet die Datirung durchaus gleich und zwar unvollständig, indem die Indiction nicht angegeben ist.

oder Hoholt erwähnte ich schon; er hat noch an St. 232 vom 30. December 952 mitgearbeitet. Neben ihm am thätigsten war Brun B. Er schrieb bereits am 10. Januar 941 St. 102 und unterfertigte noch am 26. December 948 St. 170. In Vergleich mit diesen Männern kommen die andern Subscribenten dieses Zeitabschnitts so selten vor, dass ich gleich alle die Diplome anführen kann, an deren Ausfertigung sie theilhaftig waren. Brun C tritt zuerst in St. 412 und 413 vom October 942¹ auf, schrieb dann das zweite Exemplar von St. 158, ferner St. 190 und endlich mit Hoholt St. 232. Brun D als Scriptor oder Subscribent, denn in seiner Eigenschaft als Dictator kann ich ihn erst in anderem Zusammenhange vorführen, kenne ich aus dem einen Exemplar von St. 130 aus dem Jahre 946, aus St. 131, 148 und aus St. 192 vom Januar 951. Brun E begegnet in den Jahren 948—952 in St. 169, 185, 226 und Brun F seit 949 in St. 168, 180, 192. Endlich habe ich Otbert zu nennen, welcher seit 949 für Bruno in St. 165, 179, 218 unterfertigt, dann St. 217, 219 im eigenen Namen recognoscirt. Wahrscheinlich hatte der Rücktritt von Brun B zur Folge, dass in den nächsten Jahren so verschiedene Subscribenten Verwendung fanden.

Mit den fünf zuletzt genannten Männern und mit einigen, welche ich als Subscribenten im Jahre 952 noch anzuführen haben werde, hat es eine eigene Bewandniß. Obgleich mehrere, wie schon die citirten Regestenummern oder die Daten lehren, noch nach 951 unter Bruno, ja einige selbst nach 953 unter dessen Nachfolger Liudolf in der Kanzlei arbeiten, so treten sie doch nur vereinzelt auf. Sie erscheinen insofern und noch mehr, wenn man die Orte, an denen sie fungiren, in Betracht zieht, als vorübergehende Hofgenossen, nicht als ständige Mitglieder der Kanzlei, nicht als ständige Begleiter des Kanzlers. Sie nennen sich jedoch Notare, ja nach 951 wohl auch Kanzler und sie sind betreffs des Arbeitsantheils den durch viele Jahre hindurch nachweisbaren Hoholt und Brun B ganz gleichgestellt gewesen. Ich erinnere hier an jenen Notker, der unter Poppo gleichfalls vorübergehend, d. h. in St. 83 als Recognoscent und Subscribent und in St. 84 als Subscribent auftritt. Aber schon

¹ Ueber die Datirung s. Beitr. zur Diplomatik 6, 437.

das begründet einen Unterschied, dass der Fall unter Poppo vereinzelt dasteht, während unter Bruno durch einige Jahre hindurch fast das ganze Geschäft solchen nichtständigen Notaren überlassen wurde. Ferner, während Notker sich auf die ihm anvertraute Arbeit so gut wie die anderen damals in der Kanzlei thätigen Notare verstand, lassen die Leistungen jener unter Bruno auftretenden Männer sehr viel zu wünschen übrig. Man mag die Schrift der betreffenden Originaldiplome ins Auge fassen oder die Dictamina oder die Protokollformeln oder die Zählungsweise der Jahresmerkmale, so muss man zweifeln, ob diese Männer gelernte und geschulte Notare sind, ob sie mit der Tradition vertraut sind und sich an das Herkommen binden wollen. Durch sie ist das Urkundenwesen geradezu in Unordnung gebracht worden. Indem einige von ihnen unter Liudolf wieder auftreten, indem dann Männer gleichen Schlages zur Kanzleiarbeit zugezogen werden, reisst immer grössere Willkür und Nachlässigkeit ein, wie ich das schon an anderem Orte gezeigt habe.¹ So verhält es sich in Wirklichkeit mit den angeblichen Verdiensten Bruns um die Kanzlei. Unter all den seit 948 von Brun bestellten Notaren macht nur Otbert eine vortheilhafte Ausnahme. Von seinem ersten Auftreten an legte er Proben seiner Kenntnisse und Fertigkeiten ab, und das mag man wenigstens noch zu schätzen gewusst haben, indem man ihn später zum ständigen Mitglied der Kanzlei machte.

Ich habe schon früher² Otbert und seine Genossen unter Liudolf als Lothringer bezeichnet. Hier trage ich nach, dass ich auch Brun C, D, E, F demselben Kreise zurechne. Dass sie unter einander in Verbindung stehen, geht schon daraus hervor, dass mehrfach je zwei derselben, wie obige Zusammenstellung lehrt, an demselben Präcept gearbeitet haben. Es werden Mönche gewesen sein, die entweder aus Lothringen nach Magdeburg gekommen waren oder doch in das S. Morizkloster eingetreten, dort gelernt hatten, Mönche die dem Könige aufwarteten, wenn er in die Nähe von Magdeburg kam, und ihm dann etwa auch einmal bis nach Franken oder Westfalen folgten, aber immer

¹ In den Beitr. zur Dipl. 6.

² Beitr. zur Dipl. 6, 367 ff.

nur nach Gelegenheit zu den Kanzleigeschäften herbeigezogen wurden.

Hier sei des weiteren bemerkt, dass auch für die Zeit bis 951 mit den sieben zuvor aufgezählten Männern die Zahl der Subscribenten nicht einmal erschöpft ist. Denn neben den wenn auch kleinen Urkundengruppen, welche je einem bestimmten Schreiber zuzuweisen sind, gibt es noch mehrere Urkunden, welche alle Merkmale der Originalität an sich tragen, aber von Händen geschrieben sind, die sich in dem Vorrath der auf uns gekommenen Schriftstücke nicht ein zweites Mal finden. Steht nun fest, dass man sich unter Brun und seinen nächsten Nachfolgern, ohne die Befähigung zu prüfen, der ersten besten Schreiber bedient und ihnen auch die Unterfertigung überlassen hat, so entfällt jeder Grund, Urkunden von unzweifelhaft zeitgemässer Schrift nur deshalb die Genuinität abzusprechen, weil sich die specielle Handschrift nicht durch zweite Exemplare belegen lässt. In dieser Hinsicht will ich besonders auf das in Wallhausen am 28. Juli 951, also unmittelbar vor dem Aufbruch des Königs ausgestellte St. 194 verweisen, das den graphischen Kennzeichen nach vereinzelt dasteht und doch unanfechtbar ist: auch hier wird ein gerade anwesender Mann mit dem Schreiben und Unterfertigen betraut worden sein.¹

Mit dem Aufbruch des Königs nach Italien beginnt der zweite Abschnitt der Kanzleiperiode Bruns. Bezeichnend für ihn ist eine Thatsache, die sich aus der näheren Betrachtung der aus zwölf Monaten vorliegenden Urkunden ergibt. Weder

¹ Unmittelbar an St. 194 ist die echte Vorlage einzureihen, welche dem allerdings interpolirten St. 214 zu Grunde liegt. Es ist bezeichnend für die bisherige Art Diplome zu beurtheilen, dass man um des Namens Walpert Löwenberger willen und ohne sich der Mühe weiterer Untersuchung zu unterziehen, diese Urkunde verworfen hat. Sie wird einerseits durch ihre Uebereinstimmung mit St. 194 und andererseits durch die Abweichungen von St. 194 gestützt. Bestände nur die erstere, so könnte man eine Benutzung von St. 194 für die Fälschung St. 214 annehmen. Aber dass St. 214 daneben Kennzeichen besonderer Art trägt, welche St. 194 abgehen, dagegen in anderen Diplomen dieser Zeit vorkommen, lässt sich, wenn man nicht den Fälschern die Ehré anthun will, sie als perfecte Diplomatiker zu betrachten, nicht anders erklären als dass das jetzt verunstaltete St. 214 auf eine echte Kanzleiausfertigung zurückzuführen ist.

Hoholt noch Otbert, welche wir als die einzigen geschulten und ständigen Mitglieder der Kanzlei im Jahre 951 kennen lernten, können sich im Gefolge des Königs und Kanzlers befunden haben; wenigstens verräth nicht eine der zwischen dem August 951 und dem August 952 ausgestellten Urkunden den geringsten Arbeitsantheil dieser beiden Männer. Dagegen muss der eine und andere der übrigen zuvor angeführten Männer mit über die Alpen gezogen und für die Kanzleiarbeit verwendet worden sein. Allerdings vermag ich keinen derselben als Ingrossisten oder Subscribenten in den noch erhaltenen Originaldiplomen nachzuweisen. Aber möglicher Weise haben sie vereinzelt als Recognoscenten fungirt. Und sicher haben sie auf die Abfassung einiger Stücke Einfluss genommen. Es ist, das darzuthun und überhaupt eine rechte Vorstellung von der damaligen Geschäftsführung und dem häufigen Wechsel in derselben zu geben, unumgänglich, sämmtliche Diplome dieser Zeit aufzuzählen und im einzelnen zu kennzeichnen. Die Thatsache selbst legt uns aber ihre Deutung nahe. Indem der König auf Widerstand gefasst war und sich zum Kriege gerüstet hatte,¹ mag man der Kanzlei entbehren zu können gemeint haben; desungeachtet konnten sich Magdeburger Mönche im Gefolge Bruns befinden. Da es dann doch Arbeit für die Kanzlei gab, wurden in erster Linie sie verwendet, wurden aber zugleich, wie wir sehen werden, an Ort und Stelle neue Kräfte gewonnen.

In Pavia wurde am 23. September 951 einem Vasallen des Herzogs Heinrich St. 195 ertheilt. In der auf uns gekommenen Copie ist die Subscription unterdrückt worden. Für den Context ist eine damals sehr verbreitete Formel verwerthet worden.² Anomal lautet dagegen die Datirung. Aber gerade diese Besonderheit wiederholt sich in mehreren Diplomen desselben Jahres, und wenn wir nun beachten, dass mehrere der neben Hoholt, Brun B und Otbert begegnenden Subscribenten das Protokoll ziemlich frei behandeln und dass unter anderen Brun C die Datirungsformel fast in jedem Präcept anders

¹ Dümmler 194.

² Charakteristisch ist nur der Schlusssatz: *iussimus quoque hoc preceptum inde scribi subtusque manu propria roboratum bulla nostra sigillari.* Höchstens bulla lässt da auf italienischen Einfluss schliessen.

gestaltet, so würde eben die Anwesenheit des einen und andern dieser Notare die wiederholten Abweichungen von den strengen Kanzleinormen genügend erklären.

Ich schalte hier ein, dass von einer Zweitheilung der Kanzlei, je nachdem für das Reich im bisherigen Umfange oder für das eben eroberte italienische Gebiet zu urkunden war, damals noch nicht ernstlich die Rede gewesen sein kann.¹ Doch lag es nahe, besonders wenn der Kanzler seine ständigen Notare nicht zur Hand hatte, auch Wälsche zur Arbeit heranzuziehen, und zumal da, wo für Angehörige Italiens Präcepte auszustellen und dortige Verhältnisse und Bräuche etwa zu berücksichtigen waren. So ist man offenbar bei Anfertigung von St. 196 für einen Geistlichen in Vercelli vorgegangen. Es wurde nicht allein *advicem Bruningi*² *recognoscirt*, welcher in den letzten fünf Jahren das Erzkanzleramt in Italien bekleidet hatte,³ sondern es wurde auch als Schreiber und Subscribent ein Mann verwendet, der gleichfalls der Kanzlei der einheimischen Könige angehört hatte.⁴ Ja Brun hat gleich darauf einen Italiener zum ständigen Mitglied der Kanzlei gemacht, nämlich Wigfrid, von dem die Originalurkunden St. 199, 200, 203, 208—210 geschrieben sind, dessen Einwirkung auf die uns abschriftlich überlieferten St. 198, 202, 204—207 unverkennbar ist, dem die Recognition von St. 200, 202—206, 208—210 überlassen wurde.⁵ Schrift, Sprache und Orthographie verrathen den Wälschen.⁶ Auch an Uebung hat es ihm nicht gefehlt, so dass wir ihn als im Kanzleidienst aufgewachsen betrachten müssen. Brun ist also, da man sich beim Aufbruch nach Italien nicht genügend vorgesehen hatte, darauf bedacht gewesen, für

¹ Vgl. Stumpf Wirzb. Immunitäten 1; 33, Anm. 56. — Ich werde später den im Jahre 951 beobachteten Vorgang mit dem des Jahres 962 vergleichen.

² Vollständig lautet die Unterschrift: *Brun cancellarius advicem Brunigigi episcopi et archicancellarii*.

³ Dümmler 140.

⁴ Unter andern ist das Diplom vom 13. November 943 für das Kloster des h. Eusebius (Original in Vercelli, gedruckt in *Hist. patriae Mon.*, DD. 1, 152 n° 91), von gleicher Hand wie St. 196.

⁵ In St. 198, 199, 207 ist Brun als *Recognoscent* genannt.

⁶ Die Ausführung behalte ich mir für die nächste Abhandlung vor, in der ich dann auch näher auf die Herkunft dieses Notars eingehen werde.

mehr normale Besorgung der Geschäfte einen geschäftskundigen Mann zu gewinnen. Demselben wurde aber erst mit der Zeit freie Hand gelassen. Auf das Protokoll und die Fassung von St. 198 nämlich, das ebenfalls der Sprachformen wegen Wigfrid beigelegt werden muss, haben ersichtlicher Weise die deutschen Begleiter des Kanzlers noch Einfluss genommen, insbesondere wohl Brun F, dessen Elaborat St. 180 manches Kennzeichen mit St. 198 gemein hat. Desgleichen ist Wigfrid für St. 202 das Concept geliefert, wahrscheinlich ganz vollständig, da die Datirung wiederum an St. 195 erinnert. Die übrigen Diplome dagegen sind, wenn auch das eine und andere sich an Vorurkunden anschliesst, von Anfang bis Ende Wigfrids Werk.

Indem Wigfrid den König zwar nach Deutschland begleitete, aber bald in seine Heimath zurückkehrte, wo wir ihn nach vielen Jahren nochmals als Subscribenten von St. 346 antreffen, fehlte es der Kanzlei wieder an den rechten Arbeitskräften. Das wird ganz klar, wenn man die nächstfolgenden Präcepte überblickt und so weit als möglich die Dictatoren, Subscribenten und Recognoscenten derselben feststellt, nämlich, wie ich sie anordne, St. 224, 212, 225, 226; 213, 178, 216. In einer einzigen Urkunde dieser Reihe, in St. 213,¹ wird der Kanzler selbst als Recognoscent genannt. Dagegen hat an seiner Statt jenér Liudolf, der dem königlichen Hause verwandt war, einige Male als Hofkapellan genannt wird, später Bruno als Kanzler nachfolgte, St. 224, 225, 226 recognoscirt. Gleichfalls an Bruns Statt beglaubigte Abraham notarius St. 212, Enno notarius St. 178, endlich Haolt cancellarius St. 216.²

¹ Inhaltlich allerdings eine Fälschung, für welche aber eine entschieden echte Urkunde benutzt worden ist: dieser ist nicht allein das Protokoll entnommen, sondern auch der Satz: quocirca — succedentium, welcher mit St. 178 übereinstimmt.

² Dass ich St. 224, 225, 226 abweichend von Stumpf zum Jahre 952 einreihe, vermag ich hier nicht zu begründen, da ich sonst auf alle Fragen der Datirung eingehen müsste. Dagegen kann ich über die Datirung von St. 178 (nämlich zu 952 Juli 4) gleich Rechenschaft geben. Um der Art der Recognition willen setze ich dies Stück nach dem Jahre 951 und, da gerade annus regni XVI am besten bezeugt ist, zu 952. — Ficker Beiträge 2, 170 hält Haolt in St. 216 für identisch mit Hoholt und nimmt an, dass der Notar Hoholt das Concept unterfertigt habe und demzufolge auch in der Reinschrift, wenn auch in anderer Namensform angeführt

Also ein fast ununterbrochener Wechsel.¹ Ebenso wechseln in diesen Monaten, soweit wir nach den Originalen urtheilen können,² die Schreiber, deren ich mindestens drei zu unterscheiden vermag. Des weitern sind die Contexte dieser sieben Urkunden sehr mannigfaltig ausgefallen und auch die Protokolle weisen allerlei Abweichungen von den Normen auf. Dabei erinnert die Ungebundenheit in Bezug auf die Titulatur des Königs und betreffs der Datirung wiederum an die Männer, welche vor 951 neben Hoholt und Brun B dann und wann an der Kanzleiarbeit theilnahmen, und insbesondere wiederholt sich in St. 212 und 178 die gleiche Umstellung der Zeitmerkmale wie in St. 195, 202 oder wie in den von Brun F subscribirten Urkunden. Kurz, bis in den August 952 hinein vermisste ich (von Wigfrid abgesehen) das ordentliche und geschulte Personal der Kanzlei, die Stetigkeit in der Anfertigung der Diplome und in der Vollziehung derselben durch Recognition, die Kenntniss oder doch die Beobachtung der herkömmlichen Normen. Und daraus folgere ich, dass das ständige Personal der Kanzlei, wie es im Herbst 951 daheim geblieben ist, sich auch nicht sofort nach der Rückkehr des Königs auf deutschen Boden wieder bei Hofe eingefunden hat.

Erst indem Otbert und Hoholt von neuem zur Arbeit herangezogen wurden, kam wieder Ordnung in die Geschäftsführung. Jener schrieb St. 217—219 und recognoscirte im eigenen Namen St. 217 und 219, während er das dritte Diplom für Brun als Recognoscenten unterfertigte. Es folgen darauf St. 232, 153, 191, an deren Entstehung Hoholt mehrfach

worden sei. Aber an sich ist, worauf ich bei anderer Gelegenheit zurückkommen werde, Fickers Hypothese von der Unterfertigung der Concepte durch die Recognoscenten nicht haltbar. Andererseits erklärt gerade der oben dargelegte Sachverhalt zur Genüge, dass in dieser Zeit gewisse Recognoscenten nur ein Mal vorkommen.

¹ Nur etwas besser würde es mit der Besetzung der Kanzlei stehen, wenn etwa, worüber bei der Beschaffenheit des Materials keine Gewissheit zu erzielen ist, in Abraham, Enno, Haolt die Namen der Männer stecken sollten, die ich zuvor mit Brun C u. s. w. bezeichnen musste.

² Indem der modernen Copie von St. 213 ein Facsimile des angeblichen Originals beigelegt ist, kann ich auch von letzterm sagen, dass bei Anfertigung desselben ein Präcept von der Hand des Ingrossisten von St. 224 als Schreibvorlage gedient haben muss.

betheiligt ist, denn St. 153 und 191 hat er selbst recognoscirt und St. 232, von Brun recognoscirt, hat er in Gemeinschaft mit Brun C geschrieben.¹ Endlich schliessen sich St. 221—223 an, in denen wiederum der Kanzler selbst als Recognoscent auftritt. Indem die Schrift von St. 221 an die von St. 226 und die Schrift von St. 223 an die von 224 erinnert, ersehen wir, dass neben oder unter Otbert und Hoholt auch Schreiber, die sich im Jahre 952 nachweisen lassen, in Thätigkeit geblieben sind.

Ich habe bisher St. 222 vom 21. April 953 (denn St. 223 ist ohne Tages- und Monatsbezeichnung, wird aber um des gemeinsamen Ausstellungsortes Quedlinburg willen an St. 222 anzureihen sein) als das letzte Diplom aus der Kanzleiperiode Bruns aufgeführt, der es als von Brun cancellarius advicem Rothberti archicapellani recognoscirt sicher noch angehört. Ob wir diese Periode noch weiter zu erstrecken haben oder nicht, lässt sich erst entscheiden, wenn wir den relativen Werth der damals üblichen Titulaturen festgestellt haben.

Wir sahen schon, dass Brun in den Jahren 941—951 alle Diplome in seinem Namen unterfertigen liess. Es geschah aber regelmässig advicem illius, d. h. anstatt eines der Erzbischofe von Mainz, Trier, Köln oder Salzburg, als der Nachfolger der Männer, welche in vergangenen Zeiten oberste Leiter der Kanzlei gewesen waren. Gleiche Ehre wurde, als für Italien geurkundet wurde, erst dem Bischof Bruning von Asti in St. 196 (archicancellarius) zu Theil, dann dem Erzbischof Mannasse von Mailand (in St. 199 archicapellanus, in St. 207 archicancellarius); daneben steht aber auch das Diplom für die Veroneser Geistlichkeit St. 198 mit advicem Frithurici archicapellani. Zwischen Erzkanzler und Erzkapellan ist offenbar mit der Zeit nicht mehr geschieden worden oder besser

¹ Das Original von St. 153 ist datirt: kal. ian. anno domini DCCCCLVIII, ind. VI, regnante pio rege Ottone anno XVII; actum Franconefurt etc. Hier ist DCCCCLVIII verschrieben statt DCCCCLIII. Die unrichtige Indiction kehrt in mehreren Diplomen dieser Zeit wieder. Richtig ist nur das Regierungsjahr. — Für St. 191 bieten die mehrfachen Ueberlieferungen sehr verschiedene Zeitmerkmale, so dass ich es nur aus Wahrscheinlichkeitsgründen zum 13. Januar 953 einreihe. — Zu St. 232 vgl. meine Beitr. zur Diplomatik 6, 408 und Ficker Beiträge 2, 507.

gesagt: der erstere Titel ist von dem zweiten fast verdrängt worden. Wie wir sahen, begann dies schon unter Heinrich I. (H. 40). Unter Otto I. wurde der Trierer Erzbischof nur noch in St. 88 und der Kölner nur noch in St. 99 als archicancellarius aufgeführt. Dagegen wird auffallender Weise Friedrich von Mainz, welcher früher fast ausnahmslos archicapellanus heisst, in sieben Diplomen Erzkanzler genannt.¹ Trotzdem werden wir den Erzkapellan-Titel als damals vorherrschend bezeichnen dürfen.

Danach werden wir auch die dem Kanzler Brun seit dem Jahre 951 beigelegten Bezeichnungen zu beurtheilen haben. Von 29 Diplomen zwischen dem September 951 und dem April 953 weisen nämlich 19 die Recognitionsformel auf, welche ich *N. advicem. C.* nenne. In jedem dieser 19 Fälle wird nun, wie wir das schon zu Zeiten des Aspért und des Poppo fanden, Brun ein höherer als der Kanzlertitel gegeben: fünf Mal der eines Erzkanzlers und dreizehn Mal der eines Erzkapellans.² Dass kein besonderer Werth auf die eine oder die andere Benennung gelegt wurde, lehren die von demselben Wigfrid subscribirten Stücke. Dennoch würde, da von Liutward abgesehen noch gar kein Präcedenzfall vorlag, Brun wohl kaum so häufig Erzkapellan genannt worden sein, wenn sich dieser Titel nicht schon bei Erwähnung der Erzbischöfe so eingebürgert hätte.

Wurde aber der Kanzler bei Unterfertigung nach der Formel *N. adv. C.* regelmässig Erzkanzler oder Erzkapellan genannt, so konnten die wieder häufiger recognoscirenden Notare, denen zu jeder Zeit gelegentlich auch der Titel cancellarius zugestanden war, sich desselben gleichfalls wieder bedienen. Dies thaten jedesmal Wigfrid, Liudolf, Hoholt, Otbert und Haolt, so dass sich dazumal nur Abraham und Enno mit dem Titel *notarius* beschieden. Lautet demnach in St. 224,

¹ Wahrscheinlich hing auch das ganz vom Belieben des jeweiligen Schreibers ab. Unter den betreffenden Präcepten sind eines vom 17. November 942 (*ineditum*), sowie St. 116 und 150 von Brun B unterschrieben und St. 130, 131 von Brun D. Dazu kommen St. 92 (vielleicht von Hoholt geschrieben) und St. 141 (Eingang von Brun B, dagegen das Eschatokoll ausserhalb der Kanzlei entstanden).

² Ohne Titel in St. 219.

225, 226 vom Jahre 952 die Recognition Liutulfus cancellarius advicem Brunonis archicappellani, so unterscheidet sich dieselbe in keiner Weise von der in St. 228, 229 u. s. w., d. h. in Urkunden aus der Zeit da Liudolf zum wirklichen Kanzler und Bruno zum wirklichen Erzkapellan emporgestiegen waren. Darin liegt die Schwierigkeit, die rechte Grenze zwischen der Kanzleiperiode Bruns und der Liudolfs zu ziehen. Dennoch haben bereits Stumpf und Dümmler¹ das richtige getroffen. Indem Brun im Context von St. 227 vom 11. August 953 nur als dilectus frater noster bezeichnet wird, dagegen im Eingang von St. 228 vom 20. August als venerabilis archiepiscopus, haben wir seine Erhebung auf den Kölner Stuhl zwischen diese zwei Zeitpunkte zu setzen. Aller Wahrscheinlichkeit nach fällt aber mit dieser auch seine Erhebung zum Erzkapellan und die Bestallung Liudolfs als wirklichen Kanzlers zusammen, so dass St. 227 noch zur Kanzleiperiode Bruns zu rechnen und die des Nachfolgers Liudolf mit St. 228 zu beginnen ist.

Unmittelbar vor seinem Austritt aus der Kanzlei hat Brun für dieselbe noch eine neue Kraft gewonnen. Bekanntlich wurde Brun in Köln gewählt, während sein Bruder Mainz belagerte. Von dort aus stattete er den Kölnern einen kurzen Besuch ab, um nochmals in das Lager von Mainz zurückzukehren.² Damals wird ihm in Köln ein gewisser Adalbertus bekannt geworden sein, welcher im Jahre 950 eine Urkunde des Erzbischofs Wicfrid von Köln vollzog, d. h. die Zeugenreihe schrieb und dann in verlängerten Buchstaben hinzufügte: ego Adalbertus advicem Meinheri cancellarii recognovit.³ Derselbe muss sich sofort Brun angeschlossen haben. Von demselben Notar sind nämlich St. 228 für Oeren und ein Theil von St. 229 für S. Maximin in Trier, beide vom 20. August 953, geschrieben, d. h. die ersten von dem neuen Kanzler Liudolf recognoscirten Urkunden.⁴ Aber auch das nur abschriftlich erhaltene St. 227 hat mehrere Merkmale mit St. 228

¹ Jahrbücher Otto I. 220.

² Dümmler 220.

³ Original im Kölner Stadtarchiv, gedruckt in Ennen Quellen der Stadt Köln 1, 464 n° 2.

⁴ Deshalb habe ich ihn in Beitr. zur Dipl. 6, 362—370 mit Liutolf A bezeichnet.

und 229 gemein, so dass Adalbert auch an dessen Ausfertigung theilhaft erscheint. Ist das richtig, so trat er schon unter Brun in die Kanzlei ein.

Blicken wir hier nochmals auf den Wechsel in den Arten der Recognition seit 919 zurück. *Vacante cancellaria* konnte in den Jahren 919 bis 930 nur nach der Formel *N. adv. A.* unterfertigt werden. Für 930 bis 936 wird man aus der stehenden Art *C. adv. A.* schliessen dürfen, dass Poppo stets bei dem König gewelt und dessen Befehle in Empfang genommen hat, dass er sie dann zwar durch die Notare ausführen liess, aber diese gleich seinen Vorgängern nicht mehr als *Recognoscenten* fungiren lassen wollte. Wo möglich hat auch dieser Kanzler alle Verantwortung auf sich nehmen wollen. Aber unter Otto vermochte er das nicht durchzuführen. Zu Gunsten Adaltags wird noch einmal die Recognition *N. adv. A.* aufgenommen, um dann auf immer zu verschwinden. Doch auch *N. adv. C.* taucht vereinzelt, nämlich in St. 83 und 90, wieder auf. Da Poppo nach St. 84 vom 8. April 940 als bei Hofe anwesend erscheint, kann die Recognition der Tags zuvor ausgestellten Urkunde für S. Gallen durch Notker als blosser Ausnahme, als ein Notker oder seinem Kloster gemachtes Zugeständniss betrachtet werden. Ob ähnliche besondere Umstände die Unterfertigung von St. 90 durch Adalman bestimmt haben, lässt sich nicht ergründen. Immerhin stossen diese zwei Fälle die Annahme nicht um, dass Poppo nach wie vor 936 die Notare von der Recognition auszuschliessen gestrebt habe. Die gleiche Absicht wird man dem Kanzler Brun zuschreiben dürfen. Wenn nun doch zu Ausgang des Jahres 951 Wigfrid und im weiteren Verlauf mehrere Notare *advicem Brunonis* *recognosciren*, so ist das gewiss eine eigenthümliche Erscheinung, und es muss ganz besondere Gründe gehabt haben, von einem Verfahren abzuweichen, das man schon in den Jahren 900—918, 930—936, 941—951 consequent, ferner auch in den Jahren 936—940 nach Thunlichkeit befolgt hatte und das man im Jahre 953 zur alleinigen Regel erhob. Wenn Ficker¹ zu der Annahme hinneigt, dass An- oder Abwesenheit des Kanzlers dabei den Ausschlag gegeben haben, so wird diese

¹ Beiträge 2, 169.

Erklärung gerade für das Jahr 952 kaum am Platze sein. Dass Brun in fremdem und zum Theil feindlichem Lande sich anderswo als in der Nähe seines Bruders aufgehalten habe, ist doch an sich unwahrscheinlich. Ferner wird Brun wenigstens in drei von den Notaren recognoscirten Diplomen (St. 206, 210, 191) als *Intervenient* genannt, so dass es geradezu Wunder nehmen muss, dass der von ihm erwirkte Beurkundungsbefehl nicht ihm ertheilt sein soll. Wichtiger ist der andere Umstand: wenn ein ganzes Jahr hindurch fast regelmässig die *Notare iussi* und als solche *Recognoscenten* waren, warum haben sie nicht nach altem und noch 936 – 937 nachweisbarem Brauche *advicem A. subscribirt*?

Den besten Aufschluss darüber, glaube ich, bietet uns die Geschichte des Erzkapellanats. Ich habe früher (S. 675) bemerkt, dass die politische Situation unter Arnolf dessen Erzkapellan Theotmar von Salzburg zu statten kommen musste. Die Sachlage wurde aber sehr bald eine andere. Bereits unter Ludwig IV. lag der Schwerpunkt nicht mehr im Osten des Reiches, und unter Konrad begann Baiern eine Sonderstellung einzunehmen. Schon dadurch musste Pilgrim von Salzburg, obwohl er sich noch im Erzkapellanate behauptete, an Autorität einbüßen. Dazu kam, dass der von ihm ganz unabhängige Salomon der eigentliche Leiter der Kanzlei wurde. So wurde schon damals die Kanzlei der Beeinflussung durch den Erzkapellan entrückt. Und wenn auch Heriger und Hiltibert von Mainz als Erzkapellane Heinrichs und in Ermanglung eines Kanzlers vielleicht wieder mehr auf die Besetzung der Kanzlei und die Führung der Geschäfte einzuwirken in die Lage gekommen sein mögen, so ist das Erzkapellanat offenbar seit den Anfängen Ottos im Niedergang begriffen gewesen.

Als zum ersten Male im ostfränkischen Reich im Jahre 870 das Erzkapellanat einem Erzbischof, nämlich Liutbert von Mainz, übertragen wurde, ist wohl noch nicht daran gedacht worden, jene Würde an ein bestimmtes Erzbisthum zu knüpfen.¹ Und wie wir sahen, blieb Liutbert Erzkapellan nur bis zum Jahre 882 und wurde dann nur noch vorübergehend zu Ende Karl III. als solcher anerkannt. Glücklicher waren in der

¹ Vgl. Mühlbacher in Wiener S. B. 92, 346.

Beziehung die Erzbischöfe von Salzburg. Denn nachdem Theotmar schon unter Karlmann diese Würde bekleidet hatte, war sie ihm unbestritten unter Arnolf und Ludwig IV. bis zu seinem Tode im Jahre 907. Und indem sich auch sein Nachfolger Pilgrim bis zum Ende Konrads als Erzkapellan behauptet hatte, konnte in Salzburg am ehesten die Vorstellung entstehen, dass der dortige Metropolit ein Anrecht auf das Erzkapellanat habe. Aber erst unter Otto fand der dritte Nachfolger Pilgrims, d. h. Erzbischof Herold Gelegenheit, sein Recht geltend zu machen. Indessen hatten die Erzbischöfe von Mainz ein wo möglich besseres Anrecht erworben, das nur wieder eingeschränkt wurde durch ähnliche Ansprüche von Trier und Köln. Ja die Mainzer strebten nach der ausschliesslichen Würde für das ganze Reich, während Salzburg, Trier und Köln nur auf kleineren Gebieten anerkannt sein wollten. Sollte es sich nun auch blos um Ehrenrechte gehandelt haben, was kaum anzunehmen ist, so musste schon diese Concurrenz dem Erzkapellanate abträglich werden. Noch mehr aber schadete dem Ansehen der vier Erzkapellane, dass sie sich den Plänen des Königs Otto widersetzten und doch schliesslich unterlagen. Die Opposition der vier Erzbischöfe läuft ziemlich parallel mit der der Herzöge und berührt sich mit derselben in mehr als einem Punkte. Offenbar hat auch ihnen gegenüber Otto begründete Ansprüche anerkennen, aber zugleich seine königliche Autorität geltend machen wollen. Wie schwer ihm das gemacht wurde, zeigen die Vorgänge des Jahres 939. Friedrich von Mainz hatte sich offen der Empörung angeschlossen und musste endlich in Haft genommen werden. Aber als Erzkapellan wie als Erzbischof unabsetzbar musste er nach wie vor, so mächtig war doch das Herkommen, in den Präcepten des Königs genannt werden, genoss also auch als Rebell die mit der Würde verbundenen Vortheile. Ich deutete schon an, dass bei der Erhebung Bruns zum Kanzler wohl die Absicht mitgewirkt haben wird, die Kanzlei von allen anderen Einflüssen frei und zum unbedingten Werkzeuge des Königthums zu machen. Nun aber schloss sich auch in den folgenden Jahren bald dieser bald jener der vier Erzbischöfe wiederholt der Opposition an und gerade der Mainzer ging in ihr am weitesten. Noch als Otto seinen Zug über die Alpen

antrat, hatte er Friedrich volles Vertrauen geschenkt und beauftragt, mit dem Bischof Hartbert von Chur in Rom über die Aufnahme dort und über die Kaiserkrönung zu unterhandeln. Als die Gesandten heimkehrten, blieb nur Hartbert bei dem König in der Lombardei, während der Mainzer mit Liudolf nach Deutschland eilte und bereits zu Weihnachten 951 in Saalfeld mit anderen Missvergnügten zusammentraf. Was den König und den Erzbischof damals entzweite, wissen wir nicht. Aber wann der Bruch erfolgt sein mag, lässt sich annähernd aus den Urkunden berechnen. Dass Friedrich in der Recognition von St. 198 am 9. October genannt wird, besagt nicht, dass er damals anwesend gewesen sei.¹ Dagegen glaube ich aus St. 200 vom 15. October entnehmen zu können, dass Hartbert in Pavia beim König weilte und mit Zustimmung von Liudolf die fiscalischen Einkünfte der Churer Grafschaft geschenkt erhielt; wenn damit die dem Könige eben geleisteten Dienste haben belohnt werden sollen, würde Hartbert bereits von Rom zurückgekehrt sein. Somit könnte die Missstimmung gegen Friedrich auch bis in diese Tage zurückreichen und könnte sich erklären, dass mit St. 200 eine Neuerung betreffs der Recognition beginnt. Dass zehn Jahre früher Anstand genommen war, den abtrünnigen Erzkapellan des Rechtes zu entkleiden, das er auf Nennung in den Königsurkunden hatte, schliesst nicht aus, dass man bei wiederholter Auflehnung einen Schritt weiter gegangen ist. So nehme ich an, dass die Nennung von Friedrich mit Absicht unterblieben ist. Unseres Wissens ist Friedrich zuerst im August 952. auf dem Reichstag zu Augsburg wieder vor dem Könige erschienen. Doch selbst da (St. 216) und im nächsten Monat (St. 217) nahm die Kanzlei von ihm nicht Notiz, sondern erst am 15. October (St. 218) wurde von neuem an seiner Statt recognoscirt. Dies alles bestätigt meine obige Annahme. Nun mag es damit auch zusammenhängen, dass Bruno gerade zuerst in St. 200 der Titel eines Erzkapellans beigelegt wurde. Von einer eigentlichen Erhebung zu der Würde war jedoch noch nicht die Rede, wenigstens erscheint es mir mit solcher unverträglich,

¹ Wie auch Dümmler 199 richtig bemerkt. Von ihm weiche ich nur in der Deutung von St. 200 ab.

dass Bruno doch auch in der Zwischenzeit (St. 207) als Kanzler fungirt und als solcher im October 952 sich auch dem wieder zu Gnaden aufgenommenen Friedrich und desgleichen Rotbert von Trier (St. 222) unterordnet. Aber die Absicht den Rebellen Friedrich nicht in den Urkunden zu nennen, erklärt endlich auch, dass man unter so ausserordentlichen Verhältnissen noch einmal zu der seit lange möglichst vermiedenen Art der Recognition N. adv. C. zurückgriff, nämlich um nicht, wenn der Notar iussus und deshalb Recognoscent war, den Erzkapellan als seinen Gewähr anführen zu müssen.¹ Anders stand es, sobald Brun Erzkapellan geworden war: nun konnte die lange angebahnte Neuerung für alle Folgezeit durchgeführt werden, in allen Fällen mit Ausschluss der Notare die jeweiligen Kanzler als Recognoscenten anzuführen, auch wenn sie weder den königlichen Befehl erhalten noch zu seiner Ausführung persönlich mitgewirkt hatten, ja selbst wenn sie momentan fern vom Hofe weilten. Wahrscheinlich ist mir, wenn ich auch aus dieser Zeit keinen Nachweis beibringen kann, dass auch mit der Recognition in althergebrachter Weise Missbräuche verbunden gewesen sind, dass die Absicht ihnen vorzubeugen mit dazu beigetragen hat, neue Bestimmungen zu treffen. Die Art aber, wie im Jahre 953 die Recognition geregelt wurde, beweist, dass die alten Vorstellungen mit der Zeit dahin geschwunden waren. Wie man in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts aufgehört hatte, die eigenhändige Unterschrift des Recognoscenten als Erforderniss zu betrachten, so legte man im zehnten Jahrhundert auch keinen Werth mehr darauf, dass der recognoscirende Kanzler im strengen Sinne des Wortes wissender Zeuge sei. Die Bezeugung von Amts wegen im Namen des Kanzlers in Verbindung mit dem Vollziehungsstrich und der Besiegelung galt geraume Zeit hindurch als genügende Bürgschaft, wenn auch vorübergehend wie unter Heinrich III. durch Einführung des Beizeichens² der Versuch

¹ Mit Absicht habe ich hier von den erzählenden Quellen (Ruotgeri Vita Brun., Vita Math. u. s. w.) keinen Gebrauch gemacht, weil ihre diesbezüglichen Angaben alle zu allgemein gehalten sind, um für die Geschichte der Kanzlei verwerthet werden zu können.

² Ficker Beiträge 2, 65 ff.



gemacht wurde, die königlichen Präcepte als solche durch weitere sichtbare Kennzeichen zu beglaubigen.

Wie Otto den Widerstand der Herzoge durch Uebertragung der erledigten Ducate an die nächsten Anverwandten zu beseitigen strebte, so suchte er in ganz ähnlicher Weise das Erzkapellanat unschädlich zu machen. Der Tod Wigfrids von Köln gab Gelegenheit, Brun als Nachfolger in Köln zum wirklichen Erzkapellan zu machen. Neben diesem war von Rodbert von Trier als Erzkapellan oder Erzkanzler nicht mehr die Rede. Nur noch in zwei Diplomen aus dem November und December 953 (St. 230, 231) wird der Salzburger Herold in der Recognition genannt, aber nicht einmal mehr als Erzkapellan bezeichnet. Sein Nachfolger Friedrich musste auf diese Würde verzichten. Als aber Ottos Sohn Wilhelm 956 Erzbischof von Mainz wurde, trat dieser seinem Oheim Brun nochmals mit Ansprüchen entgegen, so dass erst der Tod Bruns den Streit und zwar zu Gunsten von Mainz beendete. So bildet erst das Jahr 965 einen Abschnitt in der Geschichte des Erzkapellanats, in welche überdies die definitive Theilung der Kanzlei in eine deutsche und in eine italienische hineinspielt. Dies darzulegen und, als nothwendige Ergänzung der Geschichte jener Würde, die Rechte der Erzkapellane und deren Begrenzung, soweit es möglich ist, festzustellen, behalte ich mir vor, da ich hier nur die Entwicklung des Kanzleramtes bis zu dem insbesondere für die Recognition wichtigen Wendepunkte des Jahres 953 zu schildern die Absicht hatte.
